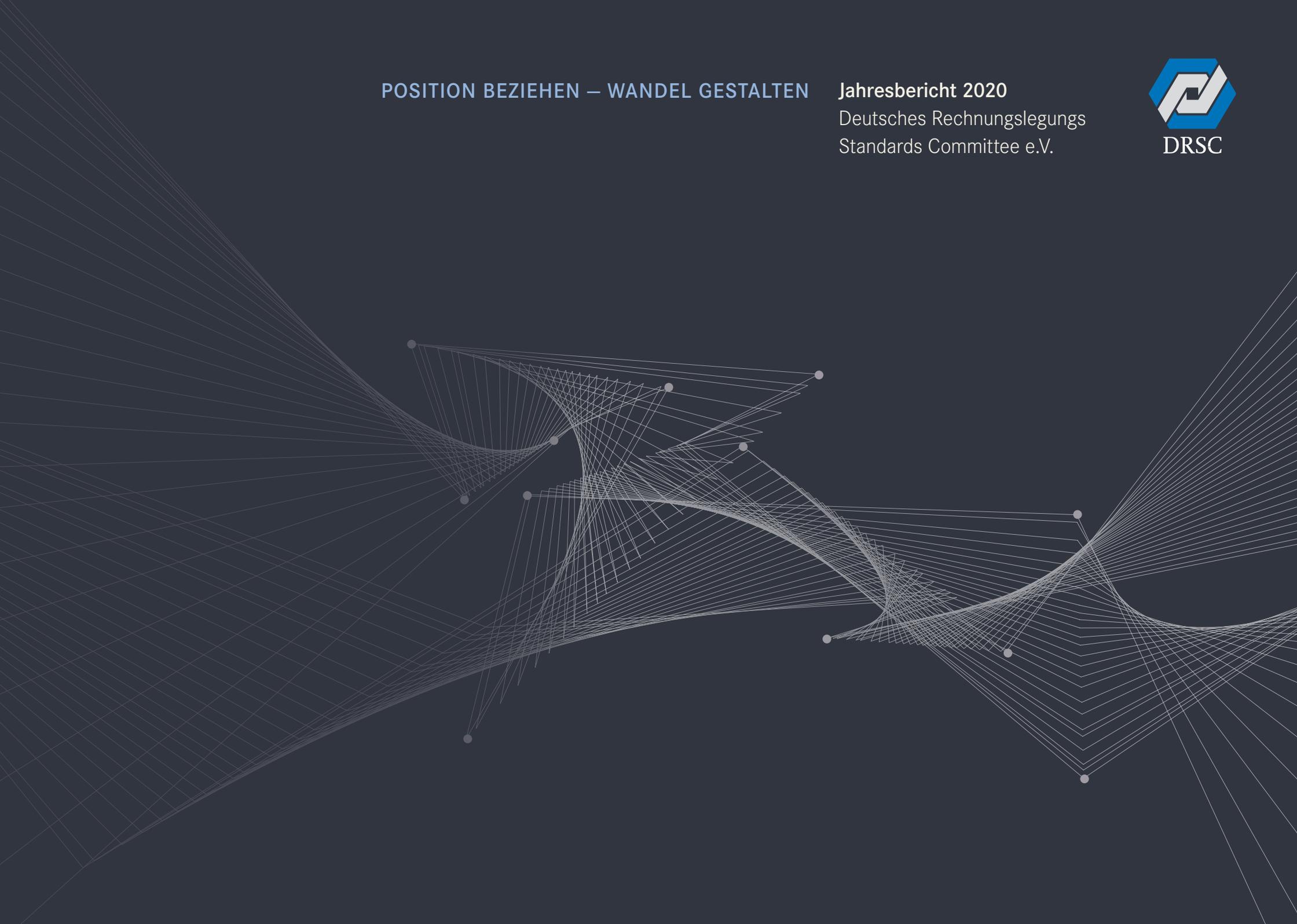


POSITION BEZIEHEN – WANDEL GESTALTEN

Jahresbericht 2020

Deutsches Rechnungslegungs

Standards Committee e.V.



## POSITION BEZIEHEN – WANDEL GESTALTEN

Mit dem Konzept unseres Jahresberichts 2020 gehen wir über die Darstellung der Kernkompetenzen des DRSC hinaus und setzen stark auf den gegenwärtig sehr dynamischen und zukunftsweisenden Themenbereich, der insgesamt immer mehr Raum einnimmt und auch unsere Tätigkeit mehr und mehr prägt: die nichtfinanzielle Berichterstattung.

Auf unseren Trennerseiten greifen wir Aspekte und Fragen rund um dieses wichtige Thema auf, die Deutschland, Europa und die Welt aktuell besonders stark bewegen. Wir möchten damit zur Diskussion anregen, denn das DRSC ist durch seine große inhaltliche Kompetenz und Erfahrung als zentrale Institution in Deutschland qualifiziert, finanzielle und nichtfinanziellen Aspekte der Unternehmensberichterstattung konsolidiert und fachlich fundiert zu erörtern sowie diese maßgeblich zu gestalten. Dabei sehen wir uns zugleich als Wegbegleiter und Weichensteller. Wir werden uns künftig stärker zum Zentrum des Austausches mit unseren Mitgliedern und der interessierten Öffentlichkeit in Fragen der breiteren Unternehmensberichterstattung machen, um gemeinsam eine deutsche Stimme zu bilden - wie gewohnt neutral und gesamtwirtschaftlich relevant.

Alle im Bericht dargestellten Statistiken stammen aus unserer umfassenden [Studie](#) zur derzeitigen Praxis der CSR-Berichterstattung in Deutschland, die wir im Auftrag des BMJV im Jahr 2020 erfolgreich durchgeführt haben.

## INHALT

<b>Grußworte</b>	<b>04</b>	<b>I. Finanzielle Berichterstattung</b>	<b>14</b>	<b>IV. Finanzielle Informationen</b>	<b>48</b>
Vorsitzender des Verwaltungsrats	04	Eigene Standardsetzung	15	Finanzierung	48
Präsidium	09	Zusammenarbeit mit EFRAG	20	Jahresabschluss	49
		Zusammenarbeit mit der IFRS-Stiftung	22	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	51
		Zusammenarbeit mit anderen Standardsetzer	28		
		Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen	30	<b>V. Organe und Gremien</b>	<b>53</b>
		<b>II. Nichtfinanzielle Berichterstattung</b>	<b>32</b>	Mitgliederversammlung	53
		Nationale Aktivitäten	33	Verwaltungsrat	55
		Europäische Aktivitäten	36	Nominierungsausschuss	56
		Internationale Aktivitäten	41	Präsidium	57
		Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen	42	Fachausschüsse	58
		<b>III. Mitglieder im Fokus</b>	<b>43</b>	Mitarbeiterstab	60
		Anwenderforen	43	Arbeitsgruppen	61
		CAO-Calls	46	<b>Abkürzungen</b>	<b>63</b>
				<b>Impressum</b>	<b>64</b>
				<b>Haftung/Copyright</b>	<b>64</b>

## Grußworte //

- I. Finanzielle Berichterstattung //
- II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //
- III. Mitglieder im Fokus //
- IV. Finanzielle Informationen //
- V. Organe und Gremien //

# Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder des DRSC,

2020 war ein ungewöhnliches Jahr, dessen Verlauf wir uns zu Beginn alle nicht haben vorstellen können. Die Arbeit des DRSC war letztes Jahr nicht nur geprägt von inhaltlichen Erörterungen zur Rechnungslegung. Ein Ereignis hat uns alle genauso wie die Unternehmensumwelt und das Arbeitsumfeld des DRSC besonders beeinflusst: die Corona-Pandemie. Auch die Geschäftsstelle des Vereins musste sich an die neuen Gegebenheiten anpassen und ihre Prozesse und Strukturen digitalisieren: Neben der Etablierung von Homeoffice und der Virtualisierung unserer Gremiensitzungen galt es, die Erarbeitung und Fortentwicklung der vielfältigen Themenstellungen aus dem Bereich der Unternehmensberichterstattung auf weiterhin hohem Niveau sicherzustellen, was uns rückblickend auch sehr gut gelungen ist. Dies ist dem großen Einsatz aller Beteiligten und insbesondere den Mitarbeitern des DRSC zu verdanken, bei denen ich mich an dieser Stelle ganz herzlich bedanken möchte.

Als weitere Herausforderung erfolgte mitten in der Corona-Pandemie zudem der planmäßige Umzug der Geschäftsstelle. Seit 1. Juli 2020 arbeitet das DRSC in Berlin aus neuen Geschäftsräumen unweit des Kranzler-Ecks. Ich bin zuversichtlich, dass wir die neuen Räumlichkeiten bald auch wieder unseren Konstituenten und Gremien zugänglich machen können, denn eines vermissen wir bei allen Vorteilen der Digitalisierung ganz besonders: den direkten Austausch und die persönlichen Gespräche mit Ihnen.

Inhaltlich war das Jahr 2020 erneut bestimmt von vielfältigen Initiativen in der finanziellen und auch der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung auf deutscher, europäischer und

globaler Ebene. Zwar haben die internationalen Rechnungslegungsorganisationen Tempo aus den Konsultationen genommen; gestrichen wurden sie freilich nicht. Und so manche Entzerrung, die der IASB gewährte, füllte die EU mit Vorschlägen aus Brüssel.

Neben den klassischen Bilanzierungsthemen nahm vor allem der Regulierungsbereich der nichtfinanziellen Berichterstattung an Fahrt auf. Auf europäischer Ebene wurde eine Reihe an Konsultationen eingeleitet, unter anderem zur Überprüfung der CSR-Richtlinie, die am Ende auf eine deutliche Ausweitung der Berichtspflichten im ESG-Bereich abzielen. Auch wenn weitgehend Konsens besteht, dass die Berichterstattung im nichtfinanziellen Bereich verbesserungsfähig ist, bestehen höchst unterschiedliche Vorstellungen darüber, wer was in welcher Form wie häufig und wo veröffentlichen soll.

Bestrebungen in Richtung einer eigenständigen europäischen Standardisierung von Nachhaltigkeitsinformationen haben mit diesen Konsultationen neue Nahrung erhalten. Dies schließt auch Aktivitäten der EFRAG ein. Zu erwähnen ist erstens der persönliche Bericht des EFRAG-Präsidenten zu den organisatorischen Rahmenbedingungen einer potenziellen Entwicklung von EU-Standards für die nichtfinanzielle Berichterstattung. Zweitens ist auf die Arbeiten der für dieses Thema eingesetzten Projektarbeitsgruppe im Rahmen des European Reporting Lab @EFRAG hinzuweisen, welches zwischenzeitlich ebenfalls an die Europäische Kommission berichtet hat.

## Grußworte //

- I. Finanzielle Berichterstattung //
- II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //
- III. Mitglieder im Fokus //
- IV. Finanzielle Informationen //
- V. Organe und Gremien //



▲ **Nicolas Peter**  
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Aber auch auf globaler Ebene sind nun erstmals Bestrebungen namhafter Institutionen laut geworden, die eine Konsolidierung und Standardisierung möglich erscheinen lassen. In dieselbe Richtung zielt ein Vorstoß der IFRS-Stiftung, dafür möglicherweise mit einem zweiten Board neben dem IASB den organisatorischen Rahmen bereitzustellen – die vermutlich bedeutsamste Entwicklung seit der Gründung des IASB vor 20 Jahren.

Wichtig ist uns, diese Entwicklungen nicht nur zu beobachten, sondern aktiv mitzuwirken – und zwar sowohl in Bezug auf die inhaltliche Ausgestaltung als auch in Bezug auf die Diskussion um Zuständigkeit für deren Standardisierung. Zu allen erwähnten Konsultationen haben wir uns als DRSC deshalb mit Stellungnahmen eingebracht. Aufgrund der politischen Tragweite der Diskussionen war hierbei neben den beiden Fachausschüssen regelmäßig auch der Verwaltungsrat eingebunden. Wir setzen uns für eine möglichst international orientierte Ausgestaltung von EU-Vorgaben ein. Europäische Sonderlösungen sind nicht in unserem Interesse.

Bezogen auf die Bedürfnisse der deutschen Stakeholder möchte ich besonders auf die vielbeachtete Horizontalstudie des DRSC zur derzeitigen Praxis der CSR-Berichterstattung in Deutschland für die Jahre 2017 bis 2019 hinweisen, die wir im Auftrag des BMJV im Laufe des Jahres 2020 angefertigt und schließlich im Februar 2021 vorgelegt haben. Darin sind wichtige Empfehlungen bezüglich der erwarteten Überarbeitung der CSR-Richtlinie enthalten. Bestärkt sehe ich das DRSC durch die kurz danach vorgelegten Empfehlungen des Sustainable-Finance-Beirates an die Bundesregierung, die dem Grundsatz nach in die gleiche Richtung gehen.

Neben diesen übergeordneten Themen bildeten die Befassungen zu den Deutschen Rechnungslegungsstandards sowie zur Bilanzierung nach IFRS weiterhin die tragenden Säulen unserer Arbeit.

Beginnen möchte ich mit dem HGB-FA, der im abgelaufenen Jahr seine Beratungen zur Überarbeitung von DRS 3 *Segmentberichterstattung* und DRS 18 *Latente Steuern* hat abschließen können. Bis auf DRS 17 *Organvergütung* hat der HGB-FA in den vergangenen neun Jahren damit sämtliche Standards des vormaligen Deutschen Standardisierungsrats überprüft und, wo rechtlich erforderlich und aufgrund der gemachten Erfahrungen sinnvoll, an die aktuellen Entwicklungen angepasst.

Beim IFRS-FA bestand die Tätigkeit vorrangig in der Begleitung der Projekte beim IASB und bei EFRAG sowie die Kommentierung entsprechender Konsultationspapiere. Stellvertretend möchte ich die umfangreichen Kommentierungen der IASB-Vorschläge zur Neugliederung der Gewinn- und Verlustrechnung und zur Goodwillbilanzierung hervorheben, bei denen wir auch die interessierte Öffentlichkeit eingebunden haben. Weiterhin befasste sich der IFRS-FA auch eingehend mit den Interpretationsaktivitäten des IFRS Interpretations Committees.

Zusätzlich muss und möchte ich ein Thema hervorheben, welches aus meiner Sicht neben der Befassung in den Fachgremien auch einer politischen Einordnung bedarf. Nach erfolgter Überarbeitung von IFRS 17 *Versicherungsverträge* durch den IASB haben uns die Entwicklungen zur EU-Indossierung des Standards weiterhin sehr beschäftigt. Die diesbezüglichen Erörterungen bei EFRAG haben

## Grußworte //

- I. Finanzielle Berichterstattung //
- II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //
- III. Mitglieder im Fokus //
- IV. Finanzielle Informationen //
- V. Organe und Gremien //

wir als schwierig wahrgenommen und uns für einen schnellen Abschluss des Übernahmeverfahrens ohne weitere Verschiebungen bei der Erstanwendung eingesetzt. Hierbei sind deutlich individuelle Interessen aus einzelnen EU-Mitgliedsstaaten wahrnehmbar. Die Frage, inwieweit europäische Sonderlösungen oder eigene EU-Standards eine Alternative für die Unternehmensberichterstattung darstellen, wird von Kritikern der IFRS weiterhin gestellt. Hierzu hat das DRSC eine klare ablehnende Haltung. Aus unserer Sicht bilden globale Standardsetzungen die beste Basis für international agierende Unternehmen. Inwieweit Europa in diesen Prozessen eine Führungsrolle einnehmen kann und sollte, bleibt abzuwarten.

Nach den fachlichen Darstellungen möchte ich auf personelle Veränderungen in unseren Organen und Gremien des DRSC zu sprechen kommen.

Die Zahl der Mitglieder des Vereins hat sich insgesamt – teils pandemiebedingt – um fünf verringert. Sechs Abgängen (Bertelsmann SE & Co KGaA, DB Privat- und Firmenkundenbank AG, Deutsche Lufthansa AG, Franz Haniel & Cie GmbH, Linde AG sowie Hans-Christoph Seewald als natürliche Person) zum Jahresende 2020 steht ein Zugang gegenüber. Ich bedanke mich bei den ausgeschiedenen Unternehmen für die teils langjährige Zugehörigkeit und Treue zum Verein und verbinde dies zugleich mit der Hoffnung, dass möglichst viele dieser Unternehmen nach erfolgreicher Bewältigung der Corona-Herausforderungen den Weg zurück zum DRSC finden mögen. Gleichzeitig heiße ich die firesys GmbH (seit 1. April 2020), adidas AG (seit 1. Januar 2021), die FAS AG (seit 1. Februar 2021) als neue Mitglieder herzlich willkommen.

Neben Veränderungen in der Mitgliederstruktur des DRSC hatten wir personelle Wechsel in den Organen, Gremien und schließlich auch an der Spitze des Präsidiums selbst zu verzeichnen. Der 20-köpfige Verwaltungsrat des Vereins sowie der Nominierungsausschuss wurden auf der 33. Mitgliederversammlung am 14. Juli 2020 turnusgemäß für drei Jahre neu gewählt. Die bedeutendste Veränderung betraf die Staffelstabübergabe von Herrn Prof. Dr. Ralf Thomas, unserem langjährigen Vorsitzenden des Verwaltungsrats, an mich als seinen Nachfolger. Prof. Thomas hatte den Vorsitz im Verwaltungsrat im Zuge der herausfordernden Neuaufstellung im Jahr 2011 übernommen und dieses wichtige Organ des Vereins über drei volle Amtszeiten hervorragend geleitet. Dass das DRSC dort steht, wo wir es heute vorfinden, ist maßgeblich auch sein Verdienst, und dafür zollen wir ihm großen Dank und Respekt. Es ist mir eine große Ehre und Freude, seine Nachfolge anzutreten zu haben und freue mich sehr auf die Arbeit für den Verein.

Neben mir begrüßen wir die Herren Georg Baur, Marc Oliver Heß, Gerhard Hofmann, Christian Sailer, Dr. Jochen Schmitz, Dr. Sven Schneider, Stefan Schnell, Dr. Christopher Sessar, Marco Swoboda und Dr. Jürgen Wagner herzlich als neue Mitglieder des Verwaltungsrats. Zeitgleich neu in den Nominierungsausschuss berufen wurden die Herren Santokh Advani und Gerhard Ziegler, auch ihnen ein herzliches Willkommen!

Mein ausdrücklicher Dank für ihre langjährige Unterstützung des Vereins und Mitwirkung im Verwaltungsrat gilt den ausgeschiedenen und vielfach langgedienten Mitgliedern im Verwaltungsrat: Prof. Dr. Stefan Asenkerschaumer, Dr. Bernhard Günther, Paul Hagen, Albert Hasselmeyer, Prof. Dr. Christoph

Hütten, Carsten Knobel, Simone Menne, Dr. Christian Ossig, Dr. Karl-Peter Schackmann-Fallis sowie Prof. Dr. Norbert Winkeljohann. Ich danke ferner den Herren Peter Krieg und Dr. Wolfgang Russ für ihre langjährige und wertvolle Mitarbeit im Nominierungsausschuss.

Im Jahr 2020 standen zudem weitere Regelrotationen von Mitgliedern der beiden Fachausschüsse nach Einführung der Staffelung im Jahr 2016 an, über die Herr Prof. Dr. Barckow in seinem Vorwort im Einzelnen berichtet. Ich freue mich, dass wir auch diesmal zahlreiche hervorragende Kandidatinnen und Kandidaten zu einer Bewerbung haben bewegen können und bedanke mich bei allen, die sich beworben haben, sowie dem Nominierungsausschuss für das große Engagement bei der Auswahl.

Hinsichtlich der Personalien möchte ich abschließend den Blick nach vorne werfen: Ich freue mich sehr, dass die Treuhänder der IFRS-Stiftung am Ende eines zehn Monate währenden Auswahlprozesses mit mehr als 200 Kandidatinnen und Kandidaten aus 29 Ländern einstimmig unseren bisherigen Präsidenten, Prof. Dr. Andreas Barckow, zum neuen IASB-Vorsitzenden ab dem 1. Juli 2021 gewählt haben. Prof. Barckow hat das DRSC in den vergangenen Jahren entscheidend geprägt und die jetzige Berufung zum IASB ist letztlich auch ein Beweis der internationalen Wertschätzung unserer Arbeit. Ich gratuliere ihm ganz herzlich zu dieser neuen Aufgabe und bedanke mich für die hervorragende Arbeit der vergangenen Jahre. Gleichzeitig bedauere ich den Verlust für den Verein, den diese Entscheidung mit sich bringt. Ich bin mir sicher, dass sich Prof. Barckow auch seiner neuen Rolle mit Leib und Seele verschreiben und seine Leidenschaft für die Rechnungslegung beibehalten

**Grußworte //**

- I. Finanzielle Berichterstattung //
- II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //
- III. Mitglieder im Fokus //
- IV. Finanzielle Informationen //
- V. Organe und Gremien //

wird. Dafür wünsche ich ihm im Namen des DRSC alles Gute und freue mich, wenn sich auch zukünftig unsere Wege in den neuen Rollen kreuzen werden.

Die Tatsache, dass Prof. Barckow nicht für eine weitere Amtszeit als Präsident zur Verfügung steht, nahm der Verwaltungsrat zum Anlass, die Führungsstruktur des Vereins und die dort notwendigen Kompetenzen neu auszurichten. Dafür wurde Ende 2020 eine Strategiearbeitsgruppe eingerichtet. Zielsetzung ist es, sich strukturell und personell an die sukzessive Änderung des Umfelds für die Unternehmensberichterstattung anzupassen und uns auf die erwartete Ausweitung unserer Aufgabeninhalte vorzubereiten. Die Rechnungslegung ist unsere angestammte Kernkompetenz, die wir unverändert eng begleiten. Da die Berichterstattung aber zunehmend weiter verstanden wird, haben wir seit geraumer Zeit angrenzende Themen aufgegriffen und miteinander verknüpft. Dieser Trend bleibt und nichtfinanzielle Berichtsthemen werden in zunehmendem Maße unsere Aufmerksamkeit erfordern.

Vor diesem Hintergrund freut es mich ganz besonders, dass wir im Nominierungsverfahren Herrn Georg Lanfermann als neuen Präsidenten des DRSC für eine dreijährige Amtszeit ab dem 1. März 2021 haben gewinnen können. Mit seiner Erfahrung und Expertise auf dem Gebiet der nichtfinanziellen Berichterstattung ist er die ideale Besetzung, um die Neuausrichtung und den Prozess der Aufgabenausweitung zu gestalten. Gleichwohl werden wir unverändert an der Rechnungslegung sowie der Finanzberichterstattung als Schwerpunkt festhalten. Diesem Umstand wollten wir auch in der Vereinsführung abbilden. Der Verwaltungsrat beschloss daher die Position des Vizepräsidenten wieder zu besetzen. Auch dieses Nominierungsverfahren wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Herr Prof. Dr. Sven Morich, bislang Exekutivdirektor im Verein, wurde per 1. April 2021 zum Vizepräsidenten des DRSC gewählt. Er wird zukünftig insbesondere die rechnungslegungsbezogenen Themen verantworten und den beiden Fachausschüssen vorsitzen. Ich wünsche dem neuen Führungsduo einen guten Start in die neuen Aufgaben und gutes Gelingen bei der Erfüllung seiner mannigfaltigen Aufgaben.

Abschließend möchte ich dem alten und dem neuen Präsidenten, dem (bisherigen) Exekutivdirektor und allen Mitarbeitern auch im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen aus dem Verwaltungsrat für die kompetente, offene und engagierte Zusammenarbeit auch in diesen sehr herausfordernden Zeiten danken. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsstelle des DRSC werden für Sie auch weiterhin sich abzeichnende Herausforderungen in den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen aufgreifen. Bleiben Sie dem DRSC gewogen!

Mit besten Grüßen Ihr

**Nicolas Peter**

Vorsitzender des Verwaltungsrats

## DATENQUALITÄT OPTIMIEREN

Mehr Verlässlichkeit durch Prüfungspflicht

96,7%

Prüfungen durch Wirtschaftsprüfer  
(2017-2019)

87,6%

Prüfungen durch Abschlussprüfer  
(2017-2019)

Inhaltliche Prüfung



- NFE nicht geprüft
- NFE geprüft

Prüfungssicherheit



- Nicht erkennbar
- Hinreichende Sicherheit
- Begrenzte Sicherheit

Aufseiten der Stakeholder wächst der Bedarf nach einer größeren Sicherheit darüber, dass die berichteten nichtfinanziellen Informationen inhaltlich zutreffend sind und nicht bloßes Marketing darstellen. Für die Einführung einer gesetzlich verankerten Prüfungspflicht auch für nichtfinanzielle Informationen spricht aus konzeptioneller Sicht deren konstatierte Gleichwertigkeit mit Finanzinformationen, welche ihrerseits einer Prüfungspflicht unterliegen. Unterschiedliche Prüfungsniveaus für die finanzielle und nichtfinanzielle Unternehmensberichterstattung sind mittelfristig nicht zu rechtfertigen.

## Grußworte //

- I. Finanzielle Berichterstattung //
- II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //
- III. Mitglieder im Fokus //
- IV. Finanzielle Informationen //
- V. Organe und Gremien //

# Liebe Mitglieder des DRSC, liebe Interessenten der Rechnungs- legung,

vor einem Jahr hatten Sven Morich und ich an dieser Stelle über ein im Vergleich zu den Vorjahren unspektakuläres und ruhiges Jahr 2019 berichtet. Zwar hatten wir damals bereits über anstehende Veränderungen in unseren Organen sowie den anstehenden Umzug berichtet; indes: Dass es derart umwälzend werden würde, konnten wir nicht voraussehen.

An erster Stelle ist natürlich die weiterhin anhaltende Corona-Pandemie zu nennen, die uns wie so vielen von Ihnen eine von Distanz und virtuellen Zusammenkünften geprägte Arbeitsweise vorgab. Die für uns einschneidendste Veränderung bestand in der Umwandlung aller Fachausschusssitzungen auf ein virtuelles Format. Schon früh wurde klar, dass wir die Länge der Sitzungen kürzen, im Gegenzug allerdings deren Frequenz würden erhöhen müssen, um das Arbeitspensum in der gewohnten Qualität bewältigen zu können. Für den großen Einsatz und die Flexibilität aller Beteiligten in den vergangenen zwölf Monaten möchte ich mich an dieser Stelle ausdrücklich bedanken: Die Fachausschüsse, die Organe und nicht zuletzt unsere eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Herausforderung in großartiger Weise angenommen, gemeistert und dazu beigetragen, dass das DRSC wie gewohnt als starke und verlässliche Stimme der Finanzberichterstattung wahrgenommen wird.

Eine zweite Veränderung, die wir im vergangenen Jahr erfolgreich abgeschlossen haben, betraf unseren Sitz: Nach fast zwei Jahrzehnten in der Zimmerstraße im Zentrum der Hauptstadt haben wir zur Mitte des Jahres eine neue Bleibe in der Joachimsthaler Straße in Sichtweite zum Kranzler-Eck im Berliner Westen bezogen: flächenmäßig kleiner, dafür aber äußerst repräsentativ und

zugleich funktional und bestens auf unsere Bedürfnisse und Größe zugeschnitten. Den Sitzungsraum haben wir im Zuge des Umzugs mit einer komfortablen Videokonferenzanlage ausgestattet, die uns bereits sehr gute Dienste geleistet hat – sei es für die Sitzungen unserer Fachausschüsse und Organe, für die ESEF-Anwenderforen oder auch für die Einbindungsveranstaltungen, die wir ungeachtet der Pandemie online haben durchführen und dabei zugleich mehr Konstituenten als bei einer Präsenzveranstaltung haben erreichen können. Diese positiven Erfahrungen wird die Geschäftsstelle sicherlich auch im neuen Jahr zu nutzen wissen.

Auch in personeller Hinsicht gibt es Neuerungen zu berichten. Neben der regelmäßigen Neubesetzung des Verwaltungsrats und des Nominierungsausschusses kam es bei den beiden Fachausschüssen zu einigen Veränderungen. So endeten in unseren Fachausschüssen die Amtszeiten der Herren Prof. Dr. Sven Hayn, Dr. Bernd Keller, Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch und Cedric von Osterroht zum 30. November 2020. Die Herren Keller und Kirsch schieden damit nach neun Jahren turnusgemäß aus. Für die fruchtbare Mitwirkung danke ich ihnen sehr herzlich, sie haben die Facharbeit des Vereins nachhaltig geprägt und vorangebracht. Im HGB-FA wurde Herr von Osterroht für weitere drei Jahre berufen, für Herrn Keller dürfen wir Frau Birgit Weisschuh als neues Mitglied begrüßen. Frau Weisschuh wurde für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen. Im IFRS-FA trat Frau Prof. Dr. Corinna Ewelt-Knauer die Nachfolge von Prof. Kirsch an und wurde ebenfalls für fünf Jahre berufen. Prof. Hayn wurde für eine weitere dreijährige Amtszeit berufen. Neben den vorstehend genannten regulären Rotationen gab Herr Dr. Jörg Wallbaum im Frühjahr bekannt, aus beruflichen Gründen

## Grußworte //

- I. Finanzielle Berichterstattung //
- II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //
- III. Mitglieder im Fokus //
- IV. Finanzielle Informationen //
- V. Organe und Gremien //



▲ **Georg Lanfermann** (links)  
**Prof. Dr. Sven Morich** (Mitte)  
**Prof. Dr. Andreas Barckow** (rechts)  
 Präsidium

vorzeitig aus seinem Amt als Mitglied im IFRS-FA ausscheiden zu müssen. Für ihn berief der Verwaltungsrat Herrn Dr. Marco Ebel für die restliche Amtszeit von Herrn Wallbaum und verlängerte diese um vier Jahre. Allen Fachausschussmitgliedern danke ich herzlich für ihre Mitwirkung; die neu Hinzugekommenen heiße ich im Namen des Vereins willkommen und wünsche ihnen bei der Ausübung ihres neuen Amtes viel Erfolg und Freude.

Die für viele Mitglieder vielleicht überraschendste Personalie betraf meine Person selbst: Noch auf der Mitgliederversammlung hatte ich bekanntgegeben, mich um eine dritte Amtszeit bewerben zu wollen. Drei Monate später entschieden sich die Treuhänder der IFRS-Stiftung für mich als Nachfolger von Herrn Hans Hoogervorst im Amt des IASB-Vorsitzenden – für mich eine große Ehre, aber auch eine Auszeichnung und Anerkennung für die erfolgreiche internationale Arbeit des DRSC über die vielen Jahre. Obgleich die Entscheidung erst am 12. November öffentlich gemacht wurde, konnte der Nominierungsausschuss sie vorab in seine Beratungen um die Nachbesetzung einbeziehen. Der Vorschlag, Herrn Georg Lanfermann ab 1. März 2021 zu meinem Nachfolger zu küren, fand einhellige Zustimmung im Verwaltungsrat. Seine im Vergleich zu mir anders gelagerte Ausrichtung begriff der Verwaltungsrat als Chance, eine strategische Neuaufstellung des DRSC einzuleiten: Künftig sollte sich das DRSC gleichberechtigt um die Finanz- wie um die Nachhaltigkeitsberichterstattung kümmern. Und beide Säulen sollten fortan jeweils wieder von einem hauptamtlichen Präsidiumsmitglied geführt werden, so dass neben der Personalie des Präsidenten unmittelbar im Anschluss ein Nominierungsverfahren für den

künftigen Vizepräsidenten eingeleitet wurde. Aus diesem ging Ende Januar 2021 der bisherige Exekutivdirektor Herrn Prof. Dr. Sven Morich als erfolgreicher Kandidat hervor. Nach dreieinhalb Jahren bekommt das DRSC somit zum 1. April 2021 erneut ein zweiköpfiges Präsidium; ihm wünsche ich die notwendige Kraft und Fortüne für eine erfolgreiche Arbeit im DRSC über die kommenden Jahre!

Lassen Sie mich sodann noch einige Worte über die fachliche Arbeit des DRSC im vergangenen Jahr verlieren. Verschiedene Regulierer (IASB, ESMA), Wirtschaftsprüfer und andere Organisationen (zum Beispiel Accountancy Europe, IDW) haben 2020 Hinweise zu Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Bilanzierung und Berichterstattung formuliert und publiziert. Die relevanten Aspekte – etwa wirtschaftliche Risiken für die Geschäftstätigkeit, die Tatsache und Ausgestaltung staatlicher Hilfsprogramme sowie sonstige Maßnahmen und deren Folgewirkungen – sind vielschichtig. Als nationaler Standardsetzer haben wir uns die Frage gestellt, ob wir wie andere Akteure mit einer entsprechenden Verlautbarung zur Bilanzierung in Krisenzeiten an die Öffentlichkeit gehen. Dabei haben wir vor allem den Zielkonflikt zwischen schneller Hilfestellung und dem uns sehr wichtigen Konsultationsverfahren gesehen. Im Ergebnis haben wir beschlossen, unseren bestehenden Anwendungshinweis 3 (IFRS) *Ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen unter besonderer Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher und unternehmensindividueller Krisensituationen* redaktionell zu überarbeiten und mit freundlicher Genehmigung des Schäffer-Poeschel-Verlags kostenfrei auf unserer Website zugänglich zu machen. Mit diesem Anwendungshinweis werden Bilanzierer auf bestimmte Sachverhalte

## Grußworte //

- I. Finanzielle Berichterstattung //
- II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //
- III. Mitglieder im Fokus //
- IV. Finanzielle Informationen //
- V. Organe und Gremien //

im deutschen Rechtskontext aufmerksam gemacht und ihnen Hilfestellungen für den bilanzielle Umgang mit Krisensituationen an die Hand gegeben.

Im Bereich unserer HGB-Tätigkeiten konnten wir im Mai 2020 die Verabschiedung und Veröffentlichung von DRS 28 *Segmentberichterstattung* vermelden, der Nachfolgeregelung zu DRS 3. Eine Überarbeitung schien uns angezeigt, um den Standard besser in Einklang mit unseren Veröffentlichungen der jüngeren Zeit zu bringen. Daneben wurde durch den HGB-FA der Deutsche Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 11 zur Änderung des DRS 18 *Latente Steuern* verabschiedet. Die Arbeiten an DRS 17 *Organvergiftung* wurden aufgrund der Beauftragung zur CSR-Studie vorübergehend unterbrochen und werden im neuen Jahr wieder aufgenommen werden.

Der IFRS-FA erörterte auch im abgelaufenen Jahr diverse Standardentwürfe des IASB sowie die EU-Indossierungsverfahren und weitere proaktive Projekte zu den IFRS bei EFRAG. So hatte der IASB ein Diskussionspapier zum Thema Unternehmenszusammenschlüsse, das unter anderem die Diskussion zur Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts aufgreift, im März 2020 veröffentlicht und zur Diskussion gestellt. Ein weiteres größeres IASB-Projekt betraf die allgemeinen Ausweis- und Angabevorschriften, welches insbesondere die Neuordnung und verbindliche Strukturierung der Ergebnisrechnung zum Gegenstand hat.

Unter den weiteren Rechnungslegungsthemen wurden einige IASB-Projekte durch Entwürfe beziehungsweise finale Änderungen an bestehenden Standards (betrifft IAS 1 *Darstellung des Abschlusses*, IAS 8 *Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler*, IFRS 16 *Leasingverhältnisse*) vorangetrieben. Zu all diesen Konsultationen haben wir – teilweise sehr ausführlich – Stellung genommen. Im Falle der größeren Projekte wurde dies sogar durch öffentliche Diskussionen, in Kooperation mit EFRAG und dem IASB, flankiert. Da physische Zusammenkünfte nicht möglich waren, fanden die Einbindungsveranstaltungen erstmalig ausschließlich internetbasiert statt. Dies hatte den positiven Nebeneffekt, dass wir dadurch sogar deutlich mehr Teilnehmer verzeichnen konnten, als uns dies bei einer Vor-Ort-Veranstaltung möglich gewesen wäre.

Weiterhin hohe Traktion hat außerdem die Befassung mit den Interpretationsaktivitäten und der Rolle des IFRS Interpretations Committees. Insbesondere geht es um die Frage, wie regelbasiert Rechnungslegung grundsätzlich ausgestaltet werden sollte und welche Bindungswirkung konkret die Entscheidungen des Committees entfalten.

Schließlich wurden durch den IASB auch die langerwarteten, umfassenden Änderungen an IFRS 17 *Versicherungsverträge* verabschiedet, weshalb die Empfehlung im EU-Indossierungsverfahren dieses Standards abermals viel Raum bei den Erörterungen bei EFRAG eingenommen hat. Die Dominanz dieses Themas war 2020 insbesondere darauf zurückzuführen, dass EFRAG einerseits zwar IFRS 17 grundsätzlich für in Einklang mit den Indossierungskriterien erklärt – jedoch nicht in Gänze; einen spezifischen Regelungsbe-

reich („Jahreskohorten“) nämlich sieht eine Hälfte im EFRAG-Board als nicht in Einklang stehend mit den Bedingungen für eine Übernahme. Dieses diffuse Meinungsbild gilt es nach Vorliegen der finalen Übernahmeempfehlung von der Europäischen Kommission zu würdigen. Hier hätte ich mir eine klarere (positive) Gesamtaussage durch EFRAG gewünscht. Denn ohne diese steht faktisch die IFRS-Bilanzierung in Europa grundsätzlich auf dem Prüfstand, sollte die Kommission sich nun entschließen, auf EU-Ebene in das ansonsten global gültige Regelwerk einzugreifen.

Bei anderen IASB-Projekten wurde die Konsultationsphase 2020 erst eingeleitet und die Befassungen im IFRS-FA dauern weiter an. Hierzu zählen unter anderem der Post-implementation Review zur Bilanzierung von Konzernstrukturen (nach IFRS 10/11/12) sowie ein Diskussionspapier zu Unternehmenszusammenschlüssen unter gemeinsamer Kontrolle. Teilweise hat der IASB auch Projekte pandemiebedingt verschoben oder Kommentierungsfristen ausgeweitet. Kürzlich wurde die nächste Agendakonsultation zum künftigen Arbeitsprogramm des IASB gestartet. Diese Gelegenheit bietet sich nur alle fünf Jahre und determiniert die künftigen Schwerpunkte für den IASB. Diesen und auch künftigen IFRS-Themen gebührt unverändert hohe Aufmerksamkeit und wir werden sie im Jahr 2021 mit der gewohnten Sorgfalt neben der Arbeit in den Fachausschüssen auch durch öffentliche Konsultationen oder Arbeitsgruppen begleiten und Stellung beziehen. Nutzen Sie diese Gelegenheiten, um Ihr Feedback einzubringen!

**Grußworte //**

- I. Finanzielle Berichterstattung //
- II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //
- III. Mitglieder im Fokus //
- IV. Finanzielle Informationen //
- V. Organe und Gremien //

Weiterhin bietet die Digitalisierung ein zusätzliches Themenfeld für das DRSC. So haben wir den Abschluss des nationalen Gesetzgebungsverfahrens in Sachen eines einheitlichen europäischen elektronischen Berichtsformats (ESEF) eng begleitet; nicht nur über unsere Fachgremien, sondern auch durch die Etablierung eines weiteren Anwenderforums zur digitalen Finanzberichterstattung, welches sehr gut angenommen wurde und bereits schon mehrmals getagt hat.

Die prägendste fachliche Tätigkeit im abgelaufenen Jahr bestand indes in der Durchführung der vom BMJV beauftragten Studie zur CSR-Berichterstattung deutscher Unternehmen. Diese Beauftragung war die umfangreichste in der Geschichte des DRSC und erfolgte mit dem Ziel, dem Ministerium eine fundierte Ausarbeitung zur Güte der nichtfinanziellen Berichterstattung in Deutschland für die Jahre 2017 bis 2019 zu übergeben und Handlungsempfehlungen für die in Kürze anstehenden Beratungen zur Überarbeitung der CSR-Richtlinie auf europäischer Ebene zu unterbreiten. Hervorzuheben ist, dass die Untersuchung nicht nur nahezu sämtliche Kolleginnen und Kollegen in der Geschäftsstelle in Anspruch

genommen hat, sondern zudem vollends parallel zur regulären Facharbeit und Gremientätigkeit erfolgte – eine wirklich großartige Leistung und ein aufopferungsvoller Einsatz aller Beteiligten, für die ich zutiefst dankbar bin. Gremienseitig war der Gemeinsame Fachausschuss in die Arbeiten involviert und hier vor allem bei der Entwicklung der Handlungsempfehlungen im zweiten Halbjahr 2020. Da zudem mehrere europäische Konsultationen zu kommentieren oder eine Kommentierung durch den Verwaltungsrat vorzubereiten waren, kam er im vergangenen Jahr stolze 14 Mal zusammen. Auch für diesen Arbeitseinsatz, der für alle Ausschussmitglieder neben deren eigentlicher Tagesarbeit und den ohnehin bestehenden Herausforderungen der Pandemie erfolgte, möchte ich allen Mitgliedern meinen tiefen Dank aussprechen. Gemeinsam haben wir diesen anspruchsvollen und für das DRSC so bedeutsamen Auftrag erfolgreich abschließen können.

Ich möchte meine Ausführungen mit einigen persönlichen Worten abschließen. Nach zwei Amtszeiten und sechs erfüllten Jahren an der Spitze des DRSC habe ich meine Tätigkeit für den Verein am 28. Februar 2021 beendet. Es war mir Ehre und Freude zugleich, das DRSC von meiner hochgeschätzten Vorgängerin Liesel Knorr übernehmen und an seiner Fortentwicklung mitwirken zu

dürfen. Ich habe die Zeit als ungemein bereichernd empfunden und möchte allen danken, mit denen ich in dieser Zeit habe zusammenarbeiten können. Nun werde ich von London aus die Geschicke des DRSC weiterverfolgen. Dabei bin ich mir sicher, dass sich viele Gelegenheiten bieten werden, die ohnehin schon gute Zusammenarbeit fortzusetzen und zu vertiefen. Ich wünsche dem neuen Präsidium mit Georg Lanfermann und Sven Morich eine stets sichere Hand, Freude und Erfüllung bei der Fortentwicklung des Vereins und dieselbe Unterstützung durch alle Mitglieder, die mir über die Jahre zuteilgeworden ist.

Seien Sie herzlich begrüßt, Ihr

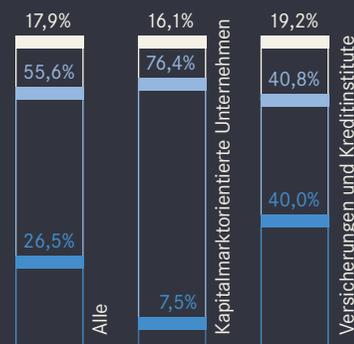
**Andreas Barckow**

Präsident bis 28. Februar 2021

# DIGITALISIERUNG KONTROLLIERT VORANTREIBEN

## Auf Basis der gesetzlichen Berichtspflichten

Öffentliche Verfügbarkeit der NFE  
ausserhalb des Lageberichts (2017-2019)



- Bundesanzeiger und Website
- Website
- Bundesanzeiger

4

Minimale Anzahl Seiten  
NFE (2017-2019)

41

Durchschnitt Seiten  
NFE (2017-2019)

225

Maximale Anzahl Seiten  
NFE (2017-2019)

Im Sinne der Anwenderfreundlichkeit befürworten wir die geplante Einrichtung eines einheitlichen europäischen Zugangspunkts für Unternehmensdaten. Voraussetzung für ein gemeinsames elektronisches Format bildet allerdings ein hohes Maß an standardisierten und strukturierten Daten. Oftmals und insbesondere im nichtfinanziellen Bereich sind eine hinreichende Standardisierung und Strukturierung noch nicht gegeben. Der Digitalisierungsprozess sollte daher mit Sorgfalt und Bedacht einem Stufenansatz folgen: Die Offenlegungsanforderungen sollten sich zunächst auf die nach aktueller Rechtslage zu berichtenden Inhalte und Formate beschränken; ein Verlust an qualitativen Informationen sowie unnötige Kosten für die Anwender sollten vermieden werden.

Grußworte //

I. **Finanzielle Berichterstattung** //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

# I. Finanzielle Berichterstattung

Die Satzung des DRSC legt als Kernaufgabe unseres Vereins fest, die Fortentwicklung der Rechnungslegung im gesamtwirtschaftlichen Interesse zu fördern. Als deutscher Standardsetzer ist das DRSC von der Bundesregierung anerkannt und soll durch diese in seinen Zielen unterstützt sowie als Ratgeber gehört werden. Darüber hinaus soll das DRSC die Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft international vertreten, welches unter anderem auch die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Standardisierungsgremien umfasst. Somit bringen wir uns als Stimme der deutschen Wirtschaft in die Diskussionen sowohl zu nationalen als auch zu europäischen und internationalen Fragestellungen der Finanzberichterstattung aktiv ein.

Unsere Standardsetzungsaufgaben sind gesetzlich in § 342 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HGB verankert. Hierzu zählen neben der bereits genannten Beratung bei Gesetzgebungsvorhaben und Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Standardisierungsgremien weiterhin die Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung (Deutsche Rechnungslegungs Standards, DRS) sowie die Erarbeitung von Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards. Über den Erlass von DRS und Interpretationen hinaus können die Fachausschüsse auch andere Formen von Verlautbarungen zu spezifischen Themen der nationalen und internationalen Rechnungslegung herausgeben, wie zum Beispiel Anwendungshinweise.

Als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Standardisierungsgremien arbeiten wir auf allen Ebenen mit den entsprechenden Organisationen und Gremien zusammen. Dies umfasst unter anderem die Zusammenarbeit mit IASB und

IFRS Interpretations Committee, EU-Kommission einschließlich ESAs, mit EFRAG, mit nationalen Standardsetzern anderer Länder sowie mit sonstigen internationalen, europäischen und nationalen Einrichtungen, die sich mit Themen der Finanz- und Unternehmensberichterstattung im weiteren Sinne befassen.

Themenschwerpunkte und -inhalte bestimmen unsere beiden Fachausschüsse – IFRS-FA und HGB-FA. Ihre Beratungen erfolgen in regelmäßigen, der Öffentlichkeit zugänglichen Sitzungen. Innerhalb dieser erarbeiten und beschließen sie unsere Stellungnahmen zu den jeweiligen Konsultations- und Positionspapieren einschlägiger Institutionen. Über Themen, die übergreifend und gleichermaßen für kapitalmarkt- und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen von Bedeutung sind, entscheiden die beiden Fachausschüsse zusammen als Gemeinsamer FA.

Daneben bringen sich das Präsidium und die Mitarbeiter des DRSC direkt in die Gremienarbeit und die Arbeitsgruppen anderer Organisationen ein und nehmen an Workshops teil. Weiterhin sind vielfältige Außenauftritte bei nationalen und internationalen Konferenzen und Podiumsdiskussionen zu erwähnen. Beispielhaft sei auf die Mitwirkung des DRSC in der Konsultativgruppe „Management Commentary“ des IASB, bei zahlreichen Fachkonferenzen des Deutschen Aktieninstituts e.V. (DAI), in einschlägigen Arbeitskreisen der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. sowie im Arbeitskreis „Externe Rechnungslegung“ der Gesellschaft für Finanzwirtschaft in der Unternehmensführung e.V. (GEFIU) verwiesen.

In diesem Kapitel berichten wir über unsere wesentlichen Projekte und Aktivitäten des abgelaufenen Jahres aus unserem Kernbereich – der finanziellen Berichterstattung.

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

## EIGENE STANDARDSETZUNG

Im Rahmen unserer Standardsetzungsaufgaben gemäß § 342 Abs. 1 Nr. 1 und 4 HGB hat unser HGB-FA im abgelaufenen Jahr den DRS 28 *Segmentberichterstattung* sowie den DRÄS 11 zur Änderung des DRS 18 *Latente Steuern* verabschiedet und somit die beiden Projekte finalisiert. Darüber hinaus befasste sich der IFRS-FA mit dem DRSC Anwendungshinweis 3 (IFRS) *Ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen unter besonderer Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher und unternehmensindividueller Krisensituationen* (AH 3) und hat diesen – vorerst nur redaktionell – aktualisiert. Über diese drei Projekte informieren wir Sie auf nachfolgenden Seiten.

Ferner hat der IFRS-FA in seiner Sitzung am 14. Februar 2020 beschlossen, die DRSC Interpretation 1 (IFRS) *Bilanzgliederung nach Fristigkeit gemäß IAS 1 Darstellung des Abschlusses* (zuletzt geändert am 12. Juli 2013) zurückzunehmen. Diese Interpretation wurde am 19. Juli 2005 als Rechnungslegungs Interpretation Nr. 1 beziehungsweise RIC 1 veröffentlicht. Sie verfolgte das Ziel, praktische Leitlinien in Bezug auf die Gliederung nach Fristigkeit gemäß IFRS zu unterbreiten und ein Beispiel für ein Bilanzgliederungsschema vorzulegen. Anlässlich der vom IASB am 23. Januar 2020 verlautbarten Änderungen an IAS 1 *Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristige* hat der IFRS-FA die DRSC Interpretation 1 (IFRS) einem Review unterzogen und stellte dabei fest, dass der ursprüngliche Anlass für die Erarbeitung der Interpretation entfallen ist.

Die gegenwärtig gültigen DRS, DRSC Interpretationen und DRSC Anwendungshinweise sind auf der Seite 18 aufgelistet.

## Erarbeitung des DRS 28 Segmentberichterstattung

Die 2018 begonnene grundlegende Überarbeitung von DRS 3 *Segmentberichterstattung* haben wir im Jahr 2020 mit der Veröffentlichung von DRS 28 *Segmentberichterstattung* erfolgreich abgeschlossen.

Nachdem die Kommentierungsphase zum Standardentwurf [E-DRS 36](#) am 31. Dezember 2019 endete, hat der HGB-FA im Februar 2020 die erhaltenen Stellungnahmen und veröffentlichten Literaturbeiträge zum Entwurf analysiert und vorwiegend redaktionelle Anpassungen am Standard beschlossen. Inhaltliche Änderungen betreffen eine zusätzliche Regelung zur Zusammenfassung und Erläuterung zu „Alle sonstigen Segmente“ und die Empfehlung zur Angabe von Vorjahreszahlen.

Daraufhin hat der HGB-FA den Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 28 *Segmentberichterstattung* (DRS 28) in seiner Sitzung am 12. Mai 2020 verabschiedet. Das Erstanwendungsdatum wurde auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen, festgelegt, wobei eine frühere Anwendung empfohlen wird.

DRS 28 regelt die Segmentberichterstattung, um die der Konzernabschluss gemäß § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB erweitert werden kann. Er gilt für alle Mutterunternehmen, die gemäß § 290 HGB oder gemäß § 11 PubiG zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind oder dies freiwillig tun und diesen freiwillig um eine Segmentberichterstattung erweitern. Anderen Unternehmen, die zusätzlich zum Jahresabschluss freiwillig eine Segmentberichterstattung erstellen, wird empfohlen, den Standard zu beachten.

DRS 28 basiert auf der Grundidee, die Segmentberichterstattung dem sogenannten Management Approach folgen zu lassen. DRS 28 nutzt also die interne Überwachungs- und Steuerungsstruktur der Segmente durch die Konzernleitung. Dies bietet den Konzernen die Möglichkeit, auf bereits bestehende unternehmensindividuelle interne Berichte aufzusetzen. Zudem ermöglicht diese Vorgehensweise den Adressaten der Segmentberichterstattung, die geschäftliche Entwicklung der wesentlichen Teilbereiche eines Konzerns aus der Perspektive der Konzernleitung beurteilen zu können.

Startpunkt für eine Segmentierung sind die nach dem Management Approach abgegrenzten operativen Segmente des Konzerns. Dementsprechend ergibt sich die Segmentierung in erster Linie aus der internen Entscheidungs- und Berichtsstruktur des Konzerns. Falls mehrere operative Segmente bestehen, deren wirtschaftliche Charakteristika homogen sind, dürfen diese zusammengefasst werden. Zur Bestimmung, welche operativen Segmente auch tatsächlich anzugebende Segmente sind, definiert der Standard verschiedene Größenmerkmale.

Im Gegensatz zum Vorgängerstandard DRS 3 wird der Begriff „Umsatzerlöse“ explizit ergänzt: Demnach sind nun „Umsatzerlöse oder vergleichbare Erträge“ bei den Größenmerkmalen eines anzugebenden Segments zu berücksichtigen. Die geänderte Formulierung findet sich auch bei den betragsmäßigen Angaben je anzugebendes Segment wieder. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der Standard für sämtliche Unternehmensbranchen gilt; die zu DRS 3 gehörenden Anlage 2 für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute und Anlage 3 für Versicherungsunternehmen werden nicht weiter fortgeführt.

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

Eine weitere wichtige Änderung gegenüber DRS 3 besteht darin, dass die Segmentberichterstattung nunmehr auch die Methoden und Wertansätze zu übernehmen hat, welche für die interne Berichterstattung des Konzerns verwendet werden.

Grundsätzliches Ziel der in DRS 28 hinterlegten Angabepflichten ist es, Informationen vorzusehen, anhand derer die Abschlussadressaten die Art und die finanziellen Auswirkungen der Geschäftstätigkeiten des Konzerns und seiner Segmente sowie das wirtschaftliche Umfeld, in dem der Konzern tätig ist, beurteilen können.

Der Standard wurde am 28. Juli 2020 durch das BMJV gemäß § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht.

### Änderungen des DRS 18 Latente Steuern durch DRÄS 11

Am 9. März 2021 haben wir den DRÄS 11 zur Änderung des DRS 18 *Latente Steuern* verabschiedet und anschließend an das BMJV mit der Bitte um Bekanntmachung nach § 342 Abs. 2 HGB weitergeleitet.

DRS 18 wurde im Jahr 2010 erarbeitet und seitdem keinem inhaltlichen Review unterzogen. Aus diesem Grund sowie vor dem Hintergrund der aufgetretenen Anwenderfragen zur Bilanzierung latenter Steuern sowohl handelsrechtlich als auch international beschloss der HGB-FA im Rahmen seiner Beratungen zum Arbeitsprogramm im Juli 2018, die Regelungen des DRS 18 zu überprüfen.

Mit dem vorliegenden DRÄS 11 wird somit das Ziel verfolgt, Anwenderfragen zu adressieren und Unklarheiten im Standard zu beseitigen. Zudem werden einige redaktionelle Änderungen am Standard vorgenommen.

Der HGB-FA hat die einzelnen Regelungsaspekte zur handelsrechtlichen Bilanzierung latenter Steuern sowie deren Auslegung in DRS 18 systematisch erörtert, um Themenbereiche mit möglichem Änderungs- oder Ergänzungsbedarf am Standard zu identifizieren. Dabei hat er sowohl die in der Fachliteratur diskutierten als auch direkt beim DRSC eingegangenen Fragestellungen und Anregungen der fachlich interessierten Öffentlichkeit berücksichtigt.

Im Wesentlichen wurden folgende Änderungen an DRS 18 vorgenommen:

- Bei der Anwendung der Equity-Methode soll § 306 Satz 3 HGB für Buchwertdifferenzen beim Geschäfts- oder Firmenwert beziehungsweise passiven Unterschiedsbetrag entsprechend angewendet werden.
- Die in den Textziffern 40 und B3 des DRS 25 *Währungsumrechnung im Konzernabschluss* enthaltenen Regelungen zu latenten Steuern werden in den DRS 18 ebenfalls aufgenommen, um die Bilanzierung latenter Steuern vollständig in diesem Standard zu adressieren. Demnach sollen auf die Eigenkapitaldifferenz aus der Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Abschlüssen gemäß § 308a HGB keine latenten Steuern gebildet werden.
- Bei der Zwischenergebniseliminierung wird die Verwendung der Steuersätze, die vom Steuersatz des Empfängerunternehmens abweichen, nur dann als zulässig angesehen, wenn dadurch realitätsnähere Informationen vermittelt werden.

- Die Angabe der latenten Steuersalden am Ende des Geschäftsjahres und der im Laufe des Geschäftsjahres erfolgten Änderungen dieser Salden soll nur dann erfolgen, wenn in der Konzernbilanz latente Steuerschulden entweder aus der Anwendung von § 274 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB ausgewiesen (Passivüberhang) oder aus der Anwendung von § 306 Satz 1 HGB angesetzt werden.
- Die Regelungen zu quantitativen Angaben zu nicht angesetzten aktiven latenten Steuern, ungenutzten Verlustvorträgen und ungenutzten Steuergutschriften werden aufgehoben.
- Die Pflicht zur Erstellung einer Überleitungsrechnung wird aufgehoben.
- Schließlich werden einige klarstellende Beispiele in die Begründung aufgenommen.

Darüber hinaus werden mit DRÄS 11 einige wenige redaktionelle Anpassungen an DRS 23 *Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)* und DRS 26 *Assoziierte Unternehmen* vorgenommen.

Der Änderungsstandard ist erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

### DRSC Anwendungshinweis 3 (IFRS)

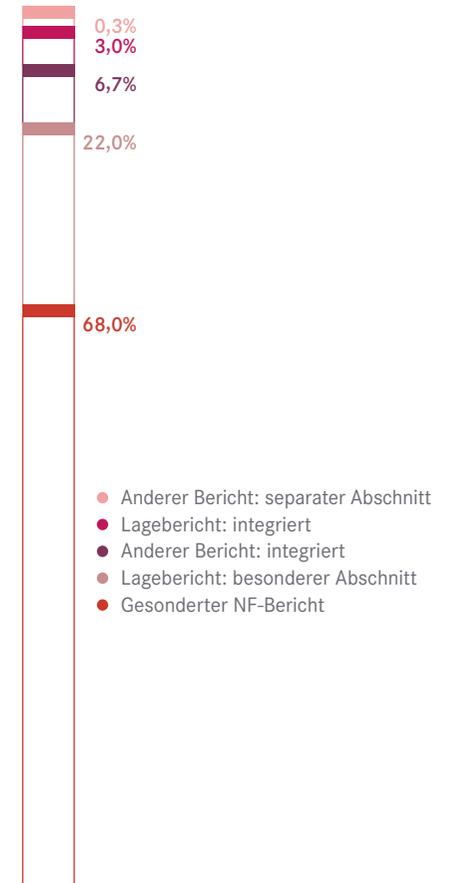
Im Zuge der eingetretenen Krisensituation aufgrund der Corona-Pandemie hatte unser IFRS-FA im Frühjahr 2020 aktuell relevante Bilanzierungsfragen erörtert. Da diese sich seinerzeit insbesondere zu den Zwischenabschlüssen stellten, hat der Fachausschuss den bestehenden DRSC Anwendungshinweis 3 (IFRS) *Ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen unter besonderer Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher und unternehmensindividueller Krisensituationen* (AH 3) in Erinnerung gerufen. AH 3 war vom vormaligen Rechnungslegungs Interpretations Committee (RIC) im Zuge der Finanzmarktkrise 2009 entwickelt worden. Der IFRS-FA als Nachfolger des RIC hatte AH 3 im Juli 2013 überprüft und seinerzeit kleinere Anpassungen vorgenommen. Mit AH 3 werden Bilanzierer auf bestimmte Sachverhalte im deutschen Rechtskontext aufmerksam gemacht und ihnen Hilfestellungen für die Bilanzierung in Krisensituationen an die Hand gegeben.

Der IFRS-FA hatte im Mai 2020 diesen AH 3 einer Prüfung unterzogen und sodann kurzfristig redaktionell überarbeitet, da einige Fragestellungen zu aktualisieren waren, andere aufgrund eines Verweises auf nicht mehr existierende IFRS-Regelungen obsolet geworden sind. Weil der Großteil der im AH 3 einst adressierten Sachverhalte sowie die unterbreiteten Beurteilungen nach IFRS unverändert Gültigkeit besitzen, haben wir kurz darauf – mit freundlicher Genehmigung des Schäffer-Poeschel-Verlags – diesen redaktionell angepassten [AH 3](#) kostenfrei auf unsere Internetseite gestellt.

Der IFRS-FA hatte im Zuge dieser Überarbeitung beschlossen, dass AH 3 kurzfristig vorerst nur redaktionell angepasst wird. Begründung dafür war, dass zum einen bereits Verlautbarungen anderer Organisationen vorliegen, die in der aktuellen Situation hinreichend Hilfestellungen bieten, zum anderen eine inhaltliche Überarbeitung für den Halbjahresabschluss kapitalmarktorientierter Unternehmen sowohl für diese als auch für das DRSC aufgrund des gebotenen Konsultationsprozesses nur schwer zu bewältigen ist.

Mittelfristig jedoch könnte der Anwendungshinweis umfassend überarbeitet und erweitert werden. Der IFRS-FA erkannte und erkennt in einem umfassenden und allgemeingültigen Anwendungshinweis unverändert einen deutlichen Mehrwert, der grundsätzlich in Krisensituationen unterschiedlicher Art Hilfestellung bietet. Da die meisten Fragestellungen nicht nur für nach IFRS bilanzierende Unternehmen relevant sind, sondern gleichermaßen HGB-Bilanzierer betreffen (können), wurde beschlossen, die Überarbeitung des AH 3 durch den Gemeinsamen FA anzugehen. Wann die Arbeiten dazu aufgenommen werden, wurde jedoch nicht festgelegt. Ganz offensichtlich wäre für eine solche zeitliche Planung der weitere Verlauf der derzeitigen Krisensituation zu berücksichtigen – und zwar sowohl hinsichtlich der Art und Dringlichkeit aufzugreifender Fragestellungen als auch hinsichtlich der realistischen Möglichkeiten, die interessierte beziehungsweise betroffene Öffentlichkeit im hier gebotenen Konsultationsprozess angemessen einzubeziehen.

### Welche Verortungsformen für NFE wurden genutzt? (2017-2019)



# 75%

Anteil der NFE, die außerhalb des Lageberichts veröffentlicht wurden.

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

## GEGENWÄRTIG GÜLTIGE DRS, DRSC INTERPRETATIONEN UND DRSC ANWENDUNGSHINWEISE

### Deutsche Rechnungslegungs Standards

DRS 3	Segmentberichterstattung*
DRS 13	Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern
DRS 16	Halbjahresberichterstattung
DRS 17 (geändert 2010)	Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder
DRS 18	Latente Steuern
DRS 19	Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises
DRS 20	Konzernlagebericht
DRS 21	Kapitalflussrechnung
DRS 22	Konzernerneigenkapital
DRS 23	Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)
DRS 24	Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss
DRS 25	Währungsumrechnung im Konzernabschluss
DRS 26	Assoziierte Unternehmen
DRS 27	Anteilmäßige Konsolidierung
DRS 28	Segmentberichterstattung**

\* letztmalig anzuwenden für Geschäftsjahre, die vor dem oder am 31. Dezember 2020 beginnen

\*\* erstmals anzuwenden für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen

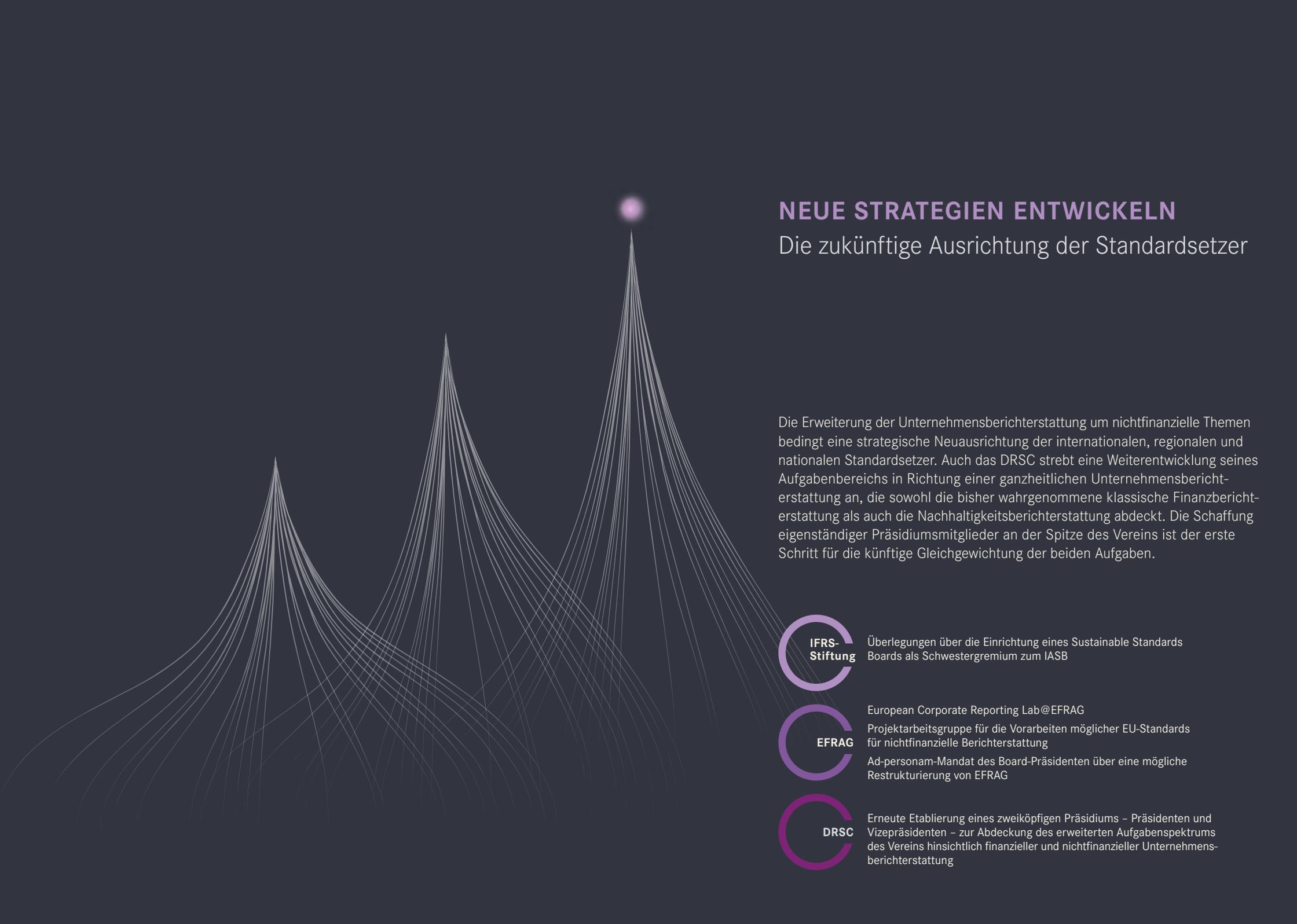
### DRSC Interpretationen (IFRS)

DRSC Interpretation 1 (IFRS)	Bilanzgliederung nach Fristigkeit gemäß IAS 1 Darstellung des Abschlusses***
DRSC Interpretation 2 (IFRS)	Verpflichtung zur Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten
DRSC Interpretation 3 (IFRS)	Auslegungsfragen zu Instrumenten mit Gläubigerkündigungsrecht gemäß IAS 32
DRSC Interpretation 4 (IFRS)	Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS

### DRSC Anwendungshinweise (IFRS)

DRSC AH 1 (IFRS)	Einzelfragen zur Bilanzierung von Altersteilzeitverhältnissen nach IFRS
DRSC AH 2 (IFRS)	Bilanzierung von Ausgaben zur Registrierung nach der EU-Chemikalienverordnung REACH
DRSC AH 3 (IFRS)	Ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen unter besonderer Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher und unternehmensindividueller Krisensituationen
DRSC AH 4 (IFRS)	In Eigenkapitalinstrumenten erfüllte anteilsbasierte Mitarbeitervergütungen mit Nettoerfüllungsvereinbarungen: Bilanzierung von Kompensationszahlungen

\*\*\* vom DRSC am 14. Februar 2020 zurückgenommen



## NEUE STRATEGIEN ENTWICKELN

### Die zukünftige Ausrichtung der Standardsetzer

Die Erweiterung der Unternehmensberichterstattung um nichtfinanzielle Themen bedingt eine strategische Neuausrichtung der internationalen, regionalen und nationalen Standardsetzer. Auch das DRSC strebt eine Weiterentwicklung seines Aufgabenbereichs in Richtung einer ganzheitlichen Unternehmensberichterstattung an, die sowohl die bisher wahrgenommene klassische Finanzberichterstattung als auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung abdeckt. Die Schaffung eigenständiger Präsidiumsmitglieder an der Spitze des Vereins ist der erste Schritt für die künftige Gleichgewichtung der beiden Aufgaben.

#### IFRS-Stiftung

Überlegungen über die Einrichtung eines Sustainable Standards Boards als Schwestergremium zum IASB

#### EFRAG

European Corporate Reporting Lab@EFRAG  
Projektarbeitsgruppe für die Vorarbeiten möglicher EU-Standards für nichtfinanzielle Berichterstattung  
Ad-personam-Mandat des Board-Präsidenten über eine mögliche Restrukturierung von EFRAG

#### DRSC

Erneute Etablierung eines zweiköpfigen Präsidiums – Präsidenten und Vizepräsidenten – zur Abdeckung des erweiterten Aufgabenspektrums des Vereins hinsichtlich finanzieller und nichtfinanzieller Unternehmensberichterstattung

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

## ZUSAMMENARBEIT MIT EFRAG

Auf europäischer Ebene bildet vor allem die EFRAG eine ausgezeichnete Plattform für unsere Einbringung in die Diskussion zur Weiterentwicklung der internationalen Rechnungslegung. Seit der Umsetzung der sogenannten Maystadt-Reform Ende 2014 ist das DRSC als Mitglied der rechtlichen Struktur nicht nur auf fachlicher Ebene in den Gremien, sondern zudem als Organmitglied auf gesellschaftsrechtlicher Ebene in die Entscheidungen bei EFRAG eingebunden.

Bei der Zusammenarbeit mit EFRAG kommt dem DRSC die Rolle zu, die Positionen der deutschen Wirtschaft im Hinblick auf die europäische Interessenvertretung zu bündeln. Das DRSC ist im letztentscheidungsbefugten EFRAG-Board sowie im Fachexpertenausschuss der EFRAG (Technical Experts Group, TEG) durch seine Mitarbeiter unmittelbar vertreten.

Bis Ende September 2020 nahm die Position im EFRAG-Board (und dort seit Dezember 2016 als dessen Vizepräsident) der Präsident Prof. Dr. Andreas Barckow wahr. Im Vorgriff auf dessen Ausscheiden aus dem Präsidium des DRSC übernahm sodann der Exekutivdirektor Prof. Dr. Sven Morich diesen Sitz. Er wurde von der Generalversammlung im Oktober 2020 bis zum Ende der regulären Amtszeit am 30. April 2021 gewählt. Bis dahin war Prof. Dr. Sven Morich seit dem Jahr 2013 bei EFRAG-TEG durchgängig vertreten, wo er Zug um Zug zu seiner Aufnahme in das EFRAG-Board auswich.

Daneben pflegen wir einen engen Kontakt zu den anderen beiden weiteren deutschen TEG-Mitgliedern, Jens Berger (Deloitte GmbH) und Christoph Schauerte (Vonovia SE), welche zum 1. Januar 2020 neu in das Gremium – jeweils für zwei Jahre – berufen wurden. Sie folgten den beiden langjährigen deutschen Vertretern Prof. Dr. Günther Gebhardt und Dr. Heinz Hense, welche zum 31. Dezember 2019 planmäßig ausschieden. Insbesondere sind hier die im Vorfeld einer jeden TEG-Sitzung regelmäßig stattfindenden Briefings zu nennen. Diese dienen dem Ziel, die Sichtweisen der deutschen Mitglieder im Hinblick auf die jeweils anstehenden fachlichen Diskussionen vorab auszutauschen und in den TEG-Sitzungen koordiniert zu vertreten.

Neben dieser unmittelbaren Mitwirkung in den Gremien von EFRAG befassen wir uns in unseren eigenen Gremien, namentlich dem IFRS-FA, kontinuierlich mit den auf der Tagesordnung von EFRAG-Board und EFRAG-TEG stehenden Themen. Dabei greift der Fachausschuss auch auf die Expertise unserer Arbeitsgruppen zurück (gegenwärtig vor allem auf die der Arbeitsgruppe „Versicherungen“). Diese Befassungen dienen zum einen dazu, die Mitglieder der Geschäftsstelle bei der Ausübung ihrer Gremientätigkeit bei EFRAG fachlich zu unterstützen. Bei weitreichenderen Konsultationen, wie beispielsweise umfangreicheren Stellungnahmeentwürfen an den IASB, Übernahmeempfehlungen an die Europäische Kommission sowie proaktiven Konsultations- oder Positionspapieren, nimmt der IFRS-FA situationsabhängig selbst und unmittelbar Stellung gegenüber EFRAG.

Auf dem Gebiet der finanziellen Berichterstattung war unsere Zusammenarbeit mit EFRAG im abgelaufenen Jahr 2020 bedeutend geprägt durch die Befassung mit der Indossierung von IFRS 17 *Versicherungsverträge*. Darauf gehen wir nachfolgend näher ein.

Zu unserer Mitwirkung bei EFRAG im Hinblick auf die Themen der nichtfinanziellen Berichterstattung verweisen wir auf die Ausführungen im Kapitel II.

### Änderungen an IFRS 17 und dessen Indossierung

IFRS 17 *Versicherungsverträge* wurde im Mai 2017 vom IASB verabschiedet und veröffentlicht. Im Zuge der Implementierung des Standards ergaben sich zahlreiche Anwendungsfragen. Diese veranlassten den IASB zu begrenzten Änderungen am Standard, welche im Juni 2020 finalisiert wurden.

Bei diesen Änderungen handelt es sich um punktuelle Anpassungen, mit denen der IASB den Anwendern Erleichterungen verschaffen will, ohne den Informationsnutzen deutlich abzusenken. Die wesentlichen Änderungen sind die Folgenden:

- Anwendungsbereich: Es ergaben sich Änderungen für Kreditkarten- und Darlehensverträge, die Versicherungskomponenten enthalten.
- Vertragsakquiseprämien: Künftig sind bei Abschluss von Versicherungsverträgen gezahlte Akquiseprämien anteilig etwaigen künftig erwarteten Versicherungsverträgen zuzurechnen.

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

- Aufteilung der Servicemarge (*contractual service margin*, CSM) bei Investment-Services: Umfassen Versicherungsverträge neben den Versicherungs- auch Investment-Services, ist die CSM unter bestimmten Bedingungen auf beide Services und somit gegebenenfalls auf einen Zeitraum aufzuteilen, der länger ist als der der Versicherungsleistung.
- Rückversicherungsverträge: Wurden für verlustträchtige Erstversicherungsverträge Rückversicherungsverträge abgeschlossen, sind neben den Verlusten aus einem solchen Erstversicherungsvertrag entsprechende Gewinnbeträge aus dem Rückversicherungsvertrag sofort ergebniswirksam zu erfassen.
- Risk Mitigation: Die sogenannte *Risk Mitigation Exemption* wurde auf Rückversicherungsverträge und Derivate ausgedehnt.
- Zwischenabschlüsse: Es wird ein Wahlrecht geschaffen, ob Annahmen, die für Zwischenperioden getroffen wurden, in den nachfolgenden Berichtsperioden beibehalten (*date-to-date*) oder zurückgenommen werden (*year-to-date*).
- Erstanwendungszeitpunkt: Der verpflichtende Erstanwendungszeitpunkt wurde um zwei Jahre auf den 1. Januar 2023 verschoben.
- Option zur verzögerten IFRS 9-Erstanwendung: Die Option für Unternehmen, IFRS 9 *Finanzinstrumente* erst verzögert und zeitgleich mit IFRS 17 erstmals anzuwenden, wurde gleichfalls bis zum 1. Januar 2023 verlängert.

Erwartungsgemäß nicht mit einer Änderung belegt wurde das in der Anwendungspraxis umstrittene Thema der Jahreskohorten, über deren Bildung Performancetrends im Geschäft eines Versicherers erkennbar werden sollen.

Das DRSC hatte die genannten Änderungsvorschläge des IASB zu IFRS 17 erörtert und sich per [Stellungnahme](#) an der Konsultation beteiligt. Hierbei waren sowohl der IFRS-FA als auch die DRSC Arbeitsgruppe „Versicherungen“ eingebunden.

Bereits im Mai 2017 begann das Übernahmeverfahren des Standards in der Europäischen Union. Als der IASB die genannten Änderungen an IFRS 17 vorbereitete, hatte EFRAG die Arbeiten an der Indossierungsempfehlung zwischenzeitlich ausgesetzt. Anfang 2020 wurden diese Arbeiten aber wieder aufgenommen. Den [Entwurf der Indossierungsempfehlung](#) hat EFRAG am 30. September 2020 veröffentlicht und bis zum 29. Januar 2021 zur Konsultation gestellt.

Nach Publikation des Entwurfs der Indossierungsempfehlung hat der IFRS-FA auch deren Inhalte beziehungsweise Aussagen diskutiert. Auch die DRSC Arbeitsgruppe hat in mehreren Video-Konferenzen die Aussagen in der Indossierungsempfehlung intensiv erörtert und gewürdigt. Die Erkenntnisse aus diesen Diskussionen mündeten in eine Stellungnahme des DRSC an EFRAG, die unsere [Antworten](#) auf die Fragen der EFRAG sowie ein [Anschreiben](#) umfasst.

Die vorläufige Position der EFRAG wird von uns bemängelt, weil EFRAG keine Schlussfolgerung vornimmt, ob IFRS 17 wegen der Kritik an der Jahreskohorten-Vorschrift insgesamt nicht indossierungsfähig sei oder trotz dieser Regelung zur Indossierung

empfohlen werde. Ferner wäre eine Bewertung und Gewichtung der erläuterten Vor- und Nachteile geboten, um zu einem Gesamtvotum zu gelangen, was EFRAG aber nicht vorgenommen hat.

In der Diskussion um die Indossierung von IFRS 17 ist eine kritische Situation zu erkennen, die von erheblicher Tragweite für die IFRS insgesamt und damit für Unternehmen aller Branchen ist. Solange EFRAG kein Votum formuliert, wird die Abwägung der Argumente für und gegen eine Indossierung absehbar auf die nachfolgende politische Ebene abgewälzt.

Wir unterstützen uneingeschränkt das Ziel, eine Indossierung von IFRS 17 in unveränderter Fassung zu erreichen.

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

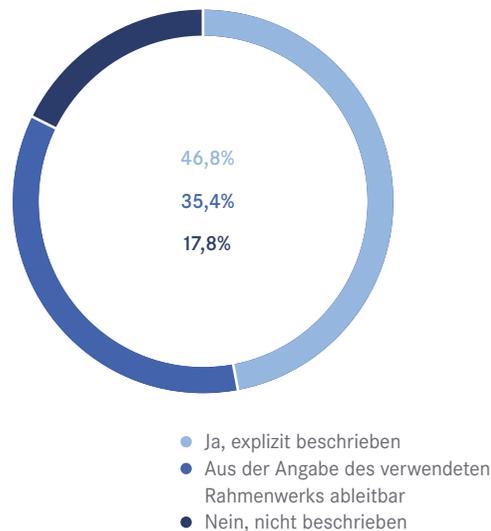
II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

### Wurde das Wesentlichkeitsverständnis beschrieben? (2017-2019)



# 80%

Anteil der NFE mit einer expliziten oder impliziten Beschreibung des Wesentlichkeitsverständnisses.

## ZUSAMMENARBEIT MIT DER IFRS-STIFTUNG

Wie in den vergangenen Jahren bildete die Zusammenarbeit mit den Gremien und Organen der IFRS-Stiftung auch im abgelaufenen Jahr einen Schwerpunkt unserer Arbeit. Der persönliche Austausch war, wie alle anderen physischen Zusammenkünfte, von der Coronapandemie beeinflusst: So hatte die IFRS-Stiftung bereits im Frühjahr 2020 alle Sitzungen auf ein virtuelles Format umgestellt. Dabei blieb es bis zum heutigen Tag. Regelmäßige persönliche Gespräche vor Ort waren uns somit nur im Januar und Februar zu den monatlichen IASB-Sitzungen möglich, danach verlagerte sich der gesamte Austausch und die laufende Arbeit in die virtuelle Welt.

Unser Gesprächsfaden nach London riss indes nie ab. Die Aufrechterhaltung und Pflege der Kontakte zu den Fachkollegen im Board und Mitarbeiterstab des IASB, darunter in erster Linie das deutsche Mitglied Martin Edelmann und der Vorsitzende des IASB, Hans Hoogervorst, bildeten erneut einen wesentlichen Eckpfeiler unserer Zusammenarbeit mit der IFRS-Stiftung. Wie in vorangegangenen Jahren bieten uns diese regelmäßigen Kontakte die Möglichkeit, uns gegenseitig über unsere Tätigkeiten, aber auch über aktuelle Entwicklungen, Strömungen und Herausforderungen zu informieren und auf dem Laufenden zu halten. Einen stetigen und intensiven Austausch pflegten wir darüber hinaus mit den beiden deutschen Mitgliedern im IFRS Interpretations Committee, Karsten Ganssaage und Dr. Jens Freiberg. Als ständige Gäste wählten sie sich in viele unserer virtuell durchgeführten Fachausschusssitzungen ein und bereicherten mit ihrer profunden Kenntnis und den unmittelbaren Beobachtungen aus den Sitzungen des Komitees unsere inhaltlichen Befassungen.

Bei der aktiven Gremienarbeit ist insbesondere die Mitwirkung des DRSC im IFRS Advisory Council zu nennen, in welchem der Verein durch seinen Präsidenten vertreten wird. Coronabedingt fanden sämtliche Zusammenkünfte auch hier nur online statt. Durch vorgeschaltete Videokonferenzen in Kleingruppen mit maximal acht Teilnehmern ließ sich gleichwohl eine Arbeitsatmosphäre wie in den Breakout-Abschnitten der Präsenzsitzungen herstellen. Hier wurden die im Plenum zu behandelnden Themen vorgestellt, diskutiert und für jede Kleingruppe zusammengefasst. Die Zusammenfassungen gingen sodann allen Council-Mitgliedern im Vorfeld der Plenarsitzung zu und bildeten den Auftakt für gelungene, mehrwertige Videokonferenzen in großer Runde. Bestimmendes Thema war im letzten Jahr die mögliche Befassung der IFRS-Stiftung mit dem Thema der nichtfinanziellen Berichterstattung. In der Frühjahrsitzung hatte der Beirat in allgemeiner Form über die Bedeutung des Themas diskutiert, im Herbst standen die konkret unterbreiteten Vorschläge der Treuhänder im Mittelpunkt der Sitzung.

Eine besondere (wenngleich ungeplante) Form der Zusammenarbeit mit der IFRS-Stiftung ergab sich zudem durch das Bewerbungsverfahren um die Position des IASB-Vorsitzenden. Aufgrund der durchgeführten Interviews, vor allem aber durch die vielen Gespräche, Telefonate und Austausche seit der Ernennung des DRSC-Präsidenten zum Nachfolger von Hans Hoogervorst konnte das DRSC von einem sehr engen Austausch zwischen Andreas Barckow und verschiedenen Protagonisten bei der Stiftung profitieren. Hier seien – neben Hans Hoogervorst und Martin Edelmann – vor allem der Vorsitzende der Treuhänder, der ehemalige EU-Kommissar Erkki Liikanen, sowie der Exekutivdirektor

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

Lee White genannt, die uns mit Informationen aus erster Hand zu den Entwicklungen rund um die mögliche Schaffung eines zweiten Boards auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung versorgten. Diese Informationen wiederum ermöglichten uns, unsere Organe und Gremien, aber auch deutsche Stakeholder in der Breite gezielt anzusprechen und sie auf die Bedeutung der Konsultation hinzuweisen.

Auf den nachfolgenden Seiten berichten wir über die wesentlichen Projekte der IFRS-Stiftung, die wir im abgelaufenen Jahr mit unseren Befassungen im IFRS-FA eng begleitet haben.

### Hauptabschlussbestandteile – Allgemeine Darstellung und Angaben

Der IASB hat am 17. Dezember 2019 den Standardentwurf [ED/2019/7 Allgemeine Darstellung und Angaben](#) veröffentlicht. Dieser ist das Ergebnis des vom IASB seit 2014 verfolgten Projekts zu Hauptabschlussbestandteilen (*Primary Financial Statements*), welches der IASB aufgrund der von Abschlussadressaten geäußerten Forderungen nach

- einer Verbesserung der Vergleichbarkeit und der Transparenz von Unternehmensabschlüssen,
- einer stärkeren Aufgliederung von Informationen in den Hauptabschlussbestandteilen und im Anhang und
- einer höheren Transparenz zu unternehmensindividuellen Kennzahlen priorisiert hatte.

Als Reaktion auf diese von Abschlussadressaten geäußerten Informationsbedürfnisse schlägt der IASB Verbesserungen der Struktur und des Inhalts für die Hauptabschlussbestandteile vor, wobei der Schwerpunkt der Vorschläge auf der Darstellung der Ergebnisrechnung liegt.

Im Einzelnen sieht der Standardentwurf vor:

- die Einführung von verpflichtenden Zwischensummen (wie beispielsweise „Ein betriebliches Ergebnis vor Finanzierung und Steuern“) sowie Kategorien („operating“, „investing“ und „financing“) in der Gewinn- und Verlustrechnung,
- Vorgaben bezüglich des Ausweises und Angaben zu integralen und nichtintegralen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen,
- die Einführung zusätzlicher Leitlinien zur Aggregation und Disaggregation von Posten,
- die Einführung von Kriterien zur Bestimmung der anzuwendenden Darstellungsmethode der Gewinn- und Verlustrechnung (das heißt nach dem Gesamtkosten- oder Umsatzkostenverfahren),
- die Einführung von Angaben zu ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen sowie unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen (*management performance measures*) und
- die Vereinheitlichung des Ausweises in der Kapitalflussrechnung, insbesondere die Abschaffung von Ausweishrechten.

Zu den Änderungsvorschlägen haben wir im Februar und September 2020 mehrere öffentliche Schulungsveranstaltungen und Konsultationen abgehalten. Um ein möglichst breites und fundiertes Meinungsbild der fachlich interessierten Öffentlichkeit zu erlangen,

haben wir zudem eine Befragung (webbasierter Fragebogen) zu den Änderungsvorschlägen des IASB-Entwurfs durchgeführt.

Im Ergebnis dieser öffentlichen Veranstaltungen sowie vertiefenden Diskussionen im IFRS-FA haben wir am 30. September 2020 unsere [Stellungnahme](#) zum Entwurf an den IASB übermittelt. Darin unterstützen wir ausdrücklich die Zielsetzung des IASB, die Vergleichbarkeit der Berichterstattung zu verbessern.

Ungeachtet unserer grundsätzlichen Unterstützung weisen wir in unserer Stellungnahme jedoch daraufhin, dass die Vorschläge teilweise nicht hinreichend klar genug formuliert sind. Zudem berücksichtigen die Vorschläge des IASB nicht hinreichend, was die gegenwärtigen IT-Systeme und -Landschaften in den Unternehmen im Hinblick auf die Datenverfügbarkeit und -generierbarkeit leisten können, was möglicherweise zu einer wesentlich anderen Kosten-Nutzen-Bewertung einzelner Vorschläge führt. Weiterhin bemängeln wir in unserer Stellungnahme, dass keine gleichlaufenden Änderungen an IAS 7 *Kapitalflussrechnungen* vorgeschlagen werden, obwohl eine Angleichung des Ausweises in der Kapitalflussrechnung an die Gewinn- und Verlustrechnung möglich wäre und unseres Erachtens zu einer besseren Verständlichkeit beitragen würde.

2021 werden wir weitere Entscheidungen der IASB für Projekte im Themenfeld „Bessere Kommunikation in der Finanzberichterstattung“ (*Better Communication in Financial Reporting*) aktiv begleiten. Zum einen hat der IASB am 12. Februar 2021 Änderungen an IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* zur Angabe von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (nebst Änderungen am IFRS Practice Statement 2) sowie Änderungen an IAS 8 *Rechnungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen*

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

*Schätzungen und Fehlern* zur Definition von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen veröffentlicht.

Zum anderen wurde zwischenzeitlich im Rahmen des Projekts zur gezielten Überprüfung der Angabevorschriften einzelner Standards (*Disclosure Initiative – Targeted Standards-level Review of Disclosures*) ein Standardentwurf veröffentlicht. Im Rahmen dieses Projekts hat der IASB Leitlinien entwickelt, die er selbst künftig bei der Entwicklung und Formulierung von neuen Angabevorschriften berücksichtigen soll. Des Weiteren hat der IASB diese Leitlinien auf die Angabevorschriften in IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* und IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* angewendet und diese überprüft. Als Ergebnis dieser Überprüfung hat der IASB in seinem Standardentwurf Änderungen an den Angabevorschriften von IAS 19 und IFRS 13 vorgeschlagen und zur Diskussion gestellt.

### Unternehmenszusammenschlüsse – Angaben, Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung

Wesentlicher Gegenstand der Sitzungen des IFRS-FA im Jahr 2020 war die Erörterung des am 19. März 2020 vom IASB veröffentlichten [Diskussionspapiers](#) zu Unternehmenszusammenschlüssen – Angaben, Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung (DP/2020/1 *Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment*).

In diesem stellte der IASB unter anderem Folgendes zur Diskussion:

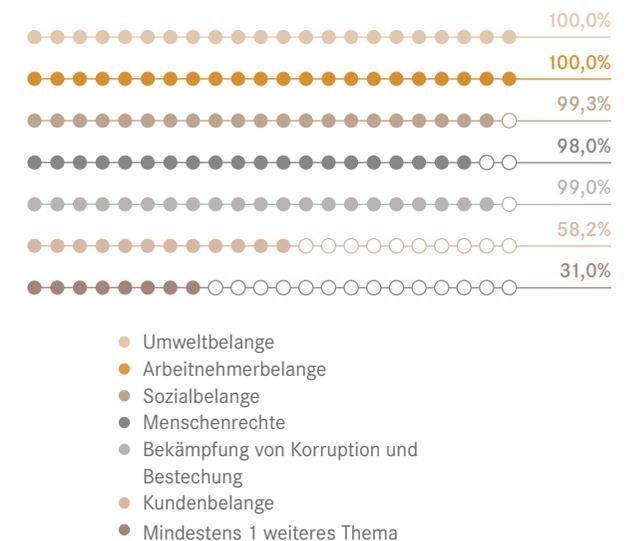
- Verzicht auf die zwingend jährliche Durchführung des Wertminderungstests,
- Durchführung des Wertminderungstests nur, wenn Indikatoren für die potenzielle Wertminderung eines Geschäfts- oder Firmenwerts vorliegen (*indicator-only approach*),
- Erlaubnis der Berücksichtigung von Cashflows aus erwarteten Restrukturierungen und der Nutzung von Nach-Steuer-Werten beziehungsweise Diskontierungssätzen bei der Berechnung des Nutzungswerts,
- Angaben, anhand derer die Beweggründe des Managements für eine Akquisition beurteilt werden können,
- Angabe von Kenngrößen, anhand derer nachvollzogen werden kann, ob die Performance der Akquisition die ursprüngliche Erwartungshaltung des Managements erfüllt.

Darüber hinaus wurden auch die Vor- und Nachteile einer Rückkehr zur planmäßigen Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts dargestellt. Die zur Diskussion gestellten Themen resultierten aus dem Feedback, welches der IASB im Rahmen der Überprüfung nach der Einführung des IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse (Post-Implementation Review)* erhalten hatte.

Nach vielen intensiven Erörterungen im IFRS-FA sowie der Veranstaltung zweier virtueller öffentlicher Diskussionen haben wir am 28. Dezember 2020 unsere [Stellungnahme](#) zum Diskussionspapier beim IASB eingereicht.

In der Stellungnahme würdigen wir die Bemühungen des IASB, den Wertminderungstest zu verbessern und zu vereinfachen sowie den Anwendern nützlichere Informationen über Akquisitionen zur Verfügung zu stellen.

### Über welche Aspekte wurde berichtet? (2017-2019)



Für die fünf gesetzlichen nichtfinanziellen Mindestaspekte wurden zwischen 80 und 250 unterschiedliche Sachverhalte erhoben.

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

Zu den vorgeschlagenen Angaben sind wir der Meinung, dass diese in der Lage sind, nützlichere Informationen für Investoren zu liefern und somit den Informationswert des Abschlusses zu erhöhen. Unseres Erachtens könnte es jedoch schwierig sein, das Problem der Vertraulichkeit und Sensibilität der Informationen zu lösen, da es ein Spannungsfeld bei Informationen geben kann, die für den Nutzer von Interesse sind, aber vom Unternehmen als vertraulich eingestuft werden. Daher schlagen wir vor, übergreifende, prinzipienbasierte Offenlegungsziele in Verbindung mit (begrenzten) Offenlegungsanforderungen für Kerninformationen zu entwickeln.

Unsere Hauptkritik bezieht sich jedoch auf unsere Beobachtung, dass das ursprüngliche Kernproblem des IASB-Forschungsprojekts, nämlich die Sicherstellung eines robusten Wertminderungstests und die zeitnahe Erfassung von Wertminderungen des Geschäfts- oder Firmenwerts als Reaktion auf die anhaltende Kritik des „*too little, too late*“, kaum adressiert und nicht gelöst wurde.

Wir räumen ein, dass die meisten Argumente für oder gegen die planmäßige Abschreibung beziehungsweise den rein auf einen Wertminderungstest ausgerichteten Ansatz (*impairment-only approach*) seit langem bekannt sind und bereits zahlreiche Male ausgetauscht wurden. Unsere Neubewertung der bereits bekannten Argumente und unsere Beobachtungen, dass der Endwert (*terminal value*) der Hauptwerttreiber des Wertminderungstests in seiner derzeitigen Form ist, sowie dass das derzeitige Wertminderungsmodell die Erwartungen der Anwender und anderer Stakeholder hinsichtlich der zeitnahen Erfassung von Wertminderungen nicht erfüllt, führen uns jedoch zu einer anderen Einschätzung als bei der ursprünglichen Einführung dieses Modells.

Der rein auf einen Wertminderungstest ausgerichtete Ansatz stellt unseres Erachtens lediglich eine denkbare Alternative dar, welche konzeptionell vielleicht überlegen ist, jedoch in der Praxis zu den bekannten Bilanzierungsproblemen führt. Wir sind daher der Überzeugung, dass die Probleme durch die Wiedereinführung der planmäßigen Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts besser gelöst werden könnten.

### IBOR-Reform

Der IASB hat am 27. August 2020 Änderungen an IFRS 9 *Finanzinstrumente* und IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* sowie einigen anderen IFRS publiziert und beendete damit Phase 2 seines Projekts zur IBOR-Reform und ihrer Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung. Diese Änderungen sollen die Bilanzierung während der IBOR-Reform erleichtern.

Bereits im September 2019 hatte der IASB – als Phase 1 des Projekts – Änderungen an IFRS 9 und IAS 39 publiziert. Damit wurden Erleichterungen geschaffen, die im Vorfeld der IBOR-Reform anwendbar sind und die Beendigung des Hedge Accounting vermeiden helfen.

Die Änderungen dieser Phase 2 betreffen folgende Aspekte in IFRS 9 und IAS 39:

- Klarstellung, dass eine Änderung der Ermittlung vertraglicher Zahlungsströme infolge der IBOR-Reform eine Modifikation darstellen kann, auch wenn sich keine vertraglichen Bedingungen ändern,

- Erleichterung, wonach für Barwertänderungen aufgrund des Übergangs auf die neuen Referenzzinssätze IFRS 9.B5.4.5 anwendbar ist,
- Fortführung bilanzieller Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) nach Übergang auf die neuen Referenzzinssätze, da eine Änderung des Referenzzinssatzes nur eine begrenzte Änderung der dokumentierten Sicherungsbeziehung darstellt und deshalb nicht deren Auflösung bedingt,
- keine Änderungen bezüglich Ausbuchung, Bestimmung des Geschäftsmodells, des sogenannten SPPI-Tests (*solely payments of principal and interest*) und der Ermittlung von erwarteten Kreditverlusten, da IFRS 9 diesbezüglich hinreichend klar ist.

Die verabschiedeten Änderungen enthalten auch geringfügige Anpassungen an IFRS 16 *Leasingverhältnisse* und IFRS 4 *Versicherungsverträge* sowie zusätzliche Angabepflichten nach IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben*. Der IASB äußert, dass die IBOR-Reform auch Regelungen in IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*, in IFRS 17 *Versicherungsverträge* oder bezüglich Diskontierung in anderen Standards betreffen kann; Änderungen dieser Standards werden aber nicht als erforderlich angesehen.

Diese jüngsten Änderungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2021 beginnen, verpflichtend anzuwenden.

Unser IFRS-FA hatte sich wie schon zu den Vorschlägen der Phase 1 jüngst auch mit dem Änderungsentwurf zur Phase 2 befasst. Der IFRS-FA stimmt sowohl dem Ansinnen des IASB als auch den konkreten Vorschlägen vollständig zu und hat dies per [Stellungnahme](#) bekundet.

## KONNEKTIVITÄT ANSTREBEN

### Für eine stärkere Annäherung von finanzieller und nichtfinanzieller Berichterstattung

Finanzielle und nichtfinanzielle Themen sollen nicht unverbunden nebeneinander, sondern auf einem gemeinsamen konzeptionellen Fundament aufgebaut sein. Zur Weiterentwicklung der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung bedarf es neben der Nachhaltigkeitsexpertise auch weiterhin Erfahrung aus der finanziellen Unternehmensberichterstattung. Eine stärkere Annäherung zwischen dem künftigen internationalen Rahmenwerk für nichtfinanzielle Berichterstattung und den IFRS soll daher vorangetrieben werden. Der Königsweg wäre ein globales Rahmenwerk für eine integrierte finanzielle und nichtfinanzielle Berichterstattung, welches analog zu den IFRS im Rahmen einer europäischen Indossierung auch für die kapitalmarktorientierten Unternehmen der EU-Mitgliedstaaten verpflichtend wäre.

# 8,4%

Unternehmen, die auf im Abschluss ausgewiesene Beträge hinweisen

Hinweise auf im Abschluss ausgewiesene Beträge (2017-2019)



- Keine Hinweise
- Hinweise mit zusätzlichen Erläuterungen
- Hinweise ohne zusätzliche Erläuterungen

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

Das anschließende Indossierungsverfahren wurde seitens EFRAG erfreulicherweise sofort gestartet und durch die endgültige und positive **Empfehlung** der EFRAG Mitte September 2020 zügig vorangebracht. Die endgültige Indossierung durch Veröffentlichung der entsprechenden **Verordnungsergänzung** ist schließlich am 13. Januar 2021 erfolgt.

Die Vollendung der eigentlichen Benchmarkzins-Reform – das heißt konkret der abschließende Schritt der finalen Umstellung auf Zinssätze, die mit der neuen EU-Benchmarkzins-Verordnung aus dem Jahr 2018 konform sind – soll bis Ende 2021 erfolgen.

## Interpretationen und Standardpflege

Die Aktivitäten zur Interpretation und Pflege der IFRS-Standards umfassen zum einen die Erörterung und Beantwortung eingereicherter Anwendungs- oder Zweifelsfragen zu IFRS durch das IFRS Interpretations Committee. Die Behandlung solcher Fragen und Themen führt entweder zu Agendaentscheidungen, die das IFRS Interpretations Committee trifft, oder zu nachfolgenden Standardsetzungsaktivitäten, welche dann in die Erarbeitung einer (geringfügigen) Standardänderung oder Interpretation münden. Zum anderen werden auch durch den IASB selbst Themen eingebracht und erörtert, für welche die Erarbeitung einer Standardanpassung oder -klarstellung geboten erscheint. Neu ist seit Mitte 2020, dass der IASB jeder Agendaentscheidung des IFRS Interpretations Committees im Nachgang noch zustimmen muss. Diese Festlegung wurde durch eine Änderung im sogenannten Due-Process-Handbuch der IFRS-Stiftung verankert (das **geänderte Handbuch** wurde im August 2020 veröffentlicht).

Wie jedes Jahr haben wir diese Aktivitäten auch 2020 sehr intensiv begleitet. Konkret haben wir sämtliche Diskussionen aller Sitzungen des IFRS Interpretations Committees aufgegriffen, die Erkenntnisse gewürdigt und in den meisten Fällen kommentiert.

Besonders erwähnenswert ist, dass das IFRS Interpretations Committee im Jahr 2020 mehrere Agendaentscheidungen betreffend IFRS 16 *Leasingverhältnisse* getroffen hat. Dies überrascht nicht, da IFRS 16 erst seit 2019 verpflichtend anzuwenden ist und in dieser Anfangsphase verständlicherweise gehäuft Anwendungsfragen auftreten. Im Zuge der Diskussion derartiger Fragestellungen hat das IFRS Interpretations Committee bei zwei Themen geringfügige Änderungen an IFRS 16 als erforderlich angesehen. Eine Änderung betrifft spezifische Vertragsanpassungen – sogenannte Mietkonzessionen – im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und wurde daher äußerst zügig erarbeitet und bereits im Juni 2020 durch den IASB finalisiert. Eine weitere Änderung betrifft die Vorschriften zur Bewertung von Leasingverbindlichkeiten infolge von Sale-and-Leaseback-Transaktionen; diese liegt seit November 2020 als **Entwurf** vor und ist derzeit noch in Arbeit.

Im Übrigen hat das IFRS Interpretations Committee Agendaentscheidungen zu einer Vielzahl unterschiedlicher Themen respektive Standards getroffen – was auch in früheren Jahren regelmäßig zu beobachten war: So wurden im Jahr 2020 zwei Fragestellungen betreffend die Bilanzierung von Ertragsteuern (das heißt Anwendung von IAS 12 *Ertragsteuern*) behandelt. Ferner wurden drei Fragen zur Anwendung von IAS 21 *Auswirkungen von Wechselkursänderungen* und IAS 29 *Rechnungslegung in Hochinflationen* diskutiert und beantwortet – nämlich im Fall der Währungsrechnung einer ausländischen Geschäftseinheit in einem von

Hyperinflation betroffenen Währungsraum. Außerdem befasste sich das IFRS Interpretations Committee mit zwei Fragen zur Anwendung von IAS 38 *Immaterielle Vermögenswerte* und/oder IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden*: Erstens stand die Erfassung von Schulungskosten zur Debatte und zweitens war zu klären, ob die Bilanzierung von Zahlungen im Zusammenhang mit Fußballspielertransfers nach den Regeln von IAS 38 oder IFRS 15 erfolgt. Schließlich ist die letzte Entscheidung des IFRS Interpretations Committees aus dem Jahr 2020 zu erwähnen, bei der die Bilanzierung von Reverse-Factoring-Vereinbarungen als häufigste Form sogenannter Lieferketten-Finanzierungen zur Diskussion stand.

Wir erlauben uns auch dieses Jahr zu erwähnen, dass die Agendaentscheidungen des IFRS Interpretations Committees von bilanzierenden Unternehmen regelmäßig verfolgt und dahingehend geprüft werden sollten, ob die eigene Bilanzierung der Sichtweise des Committees entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, ist zu prüfen, ob eine abweichende Vorgehensweise gerechtfertigt ist oder aber angepasst werden sollte. Agendaentscheidungen des IFRS Interpretations Committees stellen neue Informationen im Sinne von IAS 8 *Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler* dar, die gegebenenfalls zu einer Änderung der Bilanzierungsmethode führen – dann jedoch keinen Fehler darstellen.

Für die in den vergangenen Jahren lange diskutierte Frage zur Anwendung von IAS 21 im Fall von Beschränkungen beim Währungsumtausch hatten der IASB und das IFRS Interpretations Committee bereits im Jahr 2019 beschlossen, eine Klarstellung zu IAS 21 zu erarbeiten. Zwischenzeitlich ist der Standardentwurf zur Änderung des IAS 21 erschienen.

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

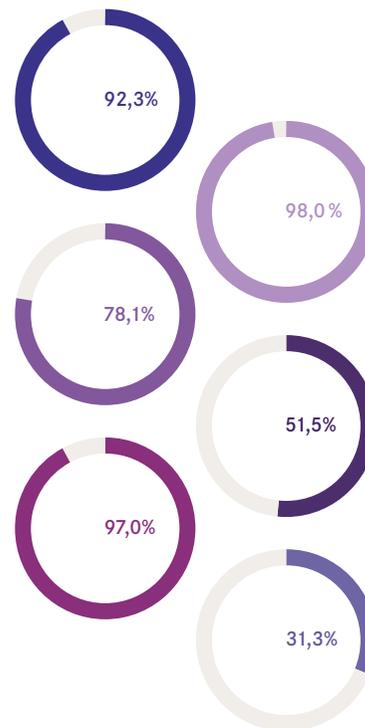
II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

Schließlich möchten wir in diesem Zuge berichten, dass im Jahr 2020 mehrere kleinere Standardänderungen – im Sinne der Standardpflege – seitens des IASB finalisiert und veröffentlicht wurden. Das sind im Einzelnen: begrenzte Änderungen an IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards*, IFRS 9 *Finanzinstrumente*, IFRS 16 *Leasingverhältnisse* und IAS 41 *Landwirtschaft* (via Sammel-Änderungsstandard Zyklus 2018-2020), Änderungen an IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse* betreffend Verweise auf das IFRS-Rahmenkonzept, an IAS 16 *Sachanlagen* zur Erfassung von Erlösen vor Erreichen der endgültigen Nutzung, an IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen* im Zusammenhang mit dem Einbezug von Vertragskosten sowie Änderungen an IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* betreffend die Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig. Schließlich wurden weitere Klarstellungen zu IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* und IFRS 9 in Bezug auf die IBOR-Reform (sogenannte Phase 2, das sind Klarstellungen, die im Moment des Übergangs auf neue Referenzzinssätze relevant sind, vergleiche hierzu ausführlicher S. 25 und 27 dieses Berichts) finalisiert. Insgesamt hat der IASB damit eine lange Liste von – teils länger erwarteten – Änderungen abgeschlossen und sein Arbeitsprogramm damit sichtlich entlastet. Das ist beachtlich, weil auch der IASB im vergangenen Jahr pandemiebedingt unter Einschränkungen agieren musste. Das ist aber auch insofern bedeutsam, als 2021 die nächste IASB-Agendakonsultation stattfindet – was sicherlich neue, gegebenenfalls größere Themen für das Arbeitsprogramm hervorbringen wird.



Zu welchen Aspekten wurde mindestens ein Konzept berichtet? (2017-2019)

- Umweltbelange
- Arbeitnehmerbelange
- Sozialbelange
- Menschenrechte
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung
- Weitere Themen

## ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN STANDARDSETZERN

### World Standard Setters Conference

Die umfangreichste Zusammenkunft der nationalen Standardsetzer und Regionalorganisationen, die sich mit Fragen der Rechnungslegung befassen, ist die World Standard Setters Conference (Konferenz der nationalen Standardsetzer, WSS-Konferenz). Auf dieser Veranstaltung, die einmal im Jahr stattfindet und deren Teilnehmer aus der gesamten Welt anreisen, war das DRSC auch im Jahr 2020 durch seinen Präsidenten und den Exekutivdirektor vertreten. Die WSS-Konferenz wird durch die IFRS-Stiftung ausgerichtet, welche auch die zu behandelnden Inhalte vorgibt. Für viele Standardsetzer (vor allem aus Schwellenländern) ist dies die einzige Veranstaltung, auf der sie sich mit einer großen Anzahl vergleichbarer Organisationen persönlich austauschen können.

Die WSS-Konferenz dient dem IASB in erster Linie als Forum zur Information der Standardsetzer über die Entwicklungen des abgelaufenen Jahres, aktuelle Themen und die nächsten Schritte. Gleichmaßen werden Rückmeldungen zu Projektfortschritten sowie Anwendungs- und Umsetzungsfragen aktiv gesucht. Für uns ist das eine gute Möglichkeit, uns mit einer großen Zahl an Partnerstandardsetzern auszutauschen und Kontaktpflege zu betreiben.

Zu den Themen der diesjährigen Konferenz im Online-Format gehörten unter anderem die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Rechnungslegung nach IFRS. Dabei diskutierten IASB-Mitglieder, Regulierungsbehörden, Wirtschaftsprüfer und

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

ationale Standardsetzer über die besonderen Herausforderungen der Anwendung der IFRS im Jahr 2020. Eine weitere Podiumsdiskussion fand zur IASB-Initiative „Bessere Kommunikation in der Finanzberichterstattung“ statt, welche die Überarbeitung der Inhalte der Primärbestandteile, der Angabepflichten sowie auch etwaiger Vorgaben zum Lagebericht zum Gegenstand hat. Weitere Themen der Konferenz waren IASB-Projekte zur Konzernrechnungslegung (Unternehmenszusammenschlüsse – Angaben, Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung, Geschäftsvorfälle unter gemeinsamer Kontrolle sowie Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen) und die konsistente Anwendung der IFRS (Agendaentscheidungen und Änderungen an IFRS-Standards). Außerdem wurde unter anderem das IASB-Projekt zu preisregulierten Geschäftsvorfällen und die elektronische Finanzberichterstattung (IFRS-Taxonomie und die Zusammenwirkung mit der Standardsetzung) behandelt.

### International Forum of Accounting Standard Setters

Das International Forum of Accounting Standard Setters (IFASS) ist ein weltweites, informelles Netzwerk nationaler Standardsetzer und weiterer Organisationen mit enger Beziehung zur Finanzberichterstattung. Zusammenkünfte des Forums werden zweimal im Jahr abgehalten und kommen im Gegensatz zur WSS-Konferenz auf Initiative der nationalen Standardsetzer zustande. Das Forum hat ferner das Ziel, die Zusammenarbeit der Standardsetzer untereinander

zu fördern. Derzeit hat Yasunobu Kawanishi, Vizevorsitzender des japanischen Standardsetzers Accounting Standards Board of Japan (ASBJ), den Vorsitz von IFASS inne. Diese Zusammenkünfte sind für uns von entscheidender Bedeutung, um gemeinsame Themen mit anderen Standardsetzern zu erörtern, Erfahrungswerte auszutauschen und Partner für gemeinsame Anstrengungen zu finden.

Pandemiebedingt musste das für April 2020 angesetzte Treffen des IFASS in Washington ausfallen.

Die Herbsttagung schloss sich dagegen als virtuelle Zusammenkunft an die WSS-Konferenz an und behandelte eine Vielzahl von Themen der Rechnungslegung. Mit der Vorstellung eines Papiers zu immateriellen Vermögenswerten, zusammen mit vier weiteren Standardsetzern, war auch das DRSC mit einem Thema vertreten. Im Fokus standen hierbei Überlegungen zur Weiterentwicklung der diesbezüglichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften, welche zu einem späteren Zeitpunkt beim IASB in etwaigen Forschungsprojekten zu immateriellen Vermögenswerten Verwendung finden sollen. Weitere Themen waren neben der Vorstellung konkreter Rechnungslegungsfelder durch Standardsetzer verschiedener Jurisdiktionen ein Diskussionspapier von EFRAG zur Bilanzierung von Kryptowährungen sowie die aktuellen Aktivitäten des International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB). Außerdem wurde der IASB-Standardentwurf ED/2019/7 *Allgemeine Darstellung und Angaben zur Überarbeitung der Darstellung der primären Abschlussbestandteile* intensiv diskutiert.

### Anderweitige Plattformen

Neben den vorstehend beschriebenen Zusammenkünften auf globaler Ebene bringen wir uns zudem regelmäßig mit aktuellen Themen und Standpunkten in verschiedenen Diskussionsrunden anderer Standardsetzer ein. Hier ist unter anderem das Consultative Forum of Standard Setters (CFSS) zu nennen, in welchem die durch EFRAG beim Accounting Standards Advisory Forum (ASAF) zu vertretenden Positionen mit den Standardsetzern in Europa vorbereitet und abgestimmt werden. Daneben befinden wir uns in einem regelmäßigen direkten Kontakt zu ausgewählten Standardsetzern, mit denen wir in nicht öffentlichen Sitzungen auch vertrauliche Themen ansprechen und sondieren können. Dabei stehen auf halbjährlich stattfindenden multilateralen Treffen länderübergreifende Rechnungslegungsthemen von gemeinsamem Interesse auf der Agenda. So haben wir 2020 das oben genannte Arbeitspapier hinsichtlich immaterieller Vermögenswerte gemeinsam fertig- und bei IFASS vorgestellt. Zudem erörterten wir in diesem Kreise die anstehenden Konsultationen zur Zukunft der Unternehmensberichterstattung sowie die Weiterentwicklung der Strukturen der IFRS-Stiftung und der EFRAG im Kontext der Standardsetzung zu nichtfinanzieller Berichterstattung.

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

## STELLUNGNAHMEN UND SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Im vergangenen Jahr haben wir die folgenden Stellungnahmen auf dem Gebiet der finanziellen Berichterstattung veröffentlicht. Die vollständigen Texte der unten genannten Dokumente können auf unserer Internetseite unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) abgerufen werden.

Veröffentlichungsdatum	Thema
<b>I. Stellungnahmen an EFRAG</b>	
06/05/2020	<a href="#">DCL on IASB's ED/2020/2 Covid-19-Related Rent Concessions (Proposed amendments to IFRS 16)</a>
22/05/2020	<a href="#">DCL on IASB's ED/2020/3 Classification of Liabilities as Current or Non-current (Deferral of Effective Date)</a>
30/09/2020	<a href="#">DCL on IASB's ED/2019/7 General Presentation and Disclosures</a>
<b>II. Stellungnahmen an den IASB</b>	
06/05/2020	<a href="#">ED/2020/2 Covid-19-Related Rent Concessions (Proposed amendments to IFRS 16)</a>
22/05/2020	<a href="#">ED/2020/3 Classification of Liabilities as Current or Non-current (Deferral of Effective Date)</a>
25/05/2020	<a href="#">ED/2020/1 Interest-Rate Benchmark Reform – Phase 2 (Proposed amendments to IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 and IFRS 16)</a>
30/09/2020	<a href="#">ED/2019/7 General Presentation and Disclosures</a>
28/12/2020	<a href="#">DP/2020/1 Business Combinations (Disclosures, Goodwill and Impairment)</a>
<b>III. Stellungnahmen an das IFRS Interpretations Committee</b>	
14/01/2020	<a href="#">IFRS Interpretations Committee's tentative agenda decisions in its November 2019 meeting</a>
08/04/2020	<a href="#">IFRS Interpretations Committee's tentative agenda decisions in its March 2020 meeting</a>
28/09/2020	<a href="#">IFRS Interpretations Committee's tentative agenda decisions in its June 2020 meeting</a>
06/11/2020	<a href="#">IFRS Interpretations Committee's tentative agenda decisions in its September 2020 meeting</a>

## ZIELE IM BLICK BEHALTEN

Ausrichtung an den Informationsbedürfnissen der Adressaten

Adressatengruppen und ihre Informationsbedürfnisse

Relevanz

Wesentlichkeit

Verlässlichkeit

Beurteilung der Güteeigenschaft von Informationen bei der Normensetzung

Die Unternehmensberichterstattung – finanzielle wie nichtfinanzielle – stellt kein geeignetes politisches Lenkungsinstrument dar. Der Handlungsrahmen aller Akteure wird primär durch politische Maßnahmen, Gesetze und sonstige Vorgaben bestimmt, die auf das Verhalten der Akteure abzielen. Die Unternehmensberichterstattung informiert über die Aktivitäten innerhalb dieses Handlungsrahmens sowie deren internen und externen Auswirkungen und besitzt sowohl eine Informations- als auch eine Rechenschaftsfunktion. Transformationspfade zur Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen sollten sich primär an die Realwirtschaft richten. Die politisch motivierte Einflussnahme auf das Verhalten von Wirtschaftsakteuren sollte hingegen primär direkt – wie zum Beispiel über eine Kohlendioxidbesteuerung – erfolgen.

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

## II. Nicht- finanzielle Berichterstattung

Seit der Gründung des DRSC lag der Fokus unserer Arbeit primär auf der klassischen Finanzberichterstattung. In den letzten Jahren haben sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und die Anforderungen an die Unternehmensberichterstattung jedoch deutlich erweitert. Der zunehmende Einfluss von Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Themen (*Environment, Social, Governance, ESG*) und hierbei insbesondere des Klimawandels führen zu steigenden nichtfinanziellen Berichtsanforderungen. Politische Vorhaben – angefangen bei den Pariser Klimazielen über den EU-Aktionsplan zur nachhaltigen Finanzierung bis hin zum europäischen Grünen Deal – erhöhen gegenwärtig drastisch den Druck auf Unternehmen, nachhaltig zu agieren und hierüber entsprechend zu berichten. Eine Erweiterung der Berichterstattung um ESG-Daten und Angaben wird damit zum zentralen Thema der Fortentwicklung der Unternehmensberichterstattung.

Gleichwohl auch im Jahr 2020 die Arbeit des DRSC maßgeblich Themen der klassischen Finanzberichterstattung umfasste, nimmt die nichtfinanzielle Berichterstattung beziehungsweise Nachhaltigkeitsberichterstattung einen immer größeren Raum ein. Als deutscher Standardsetzer sehen wir uns in der Verantwortung, die gesellschaftlichen Veränderungen und die daraus resultierenden politischen Initiativen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Unternehmensberichterstattung aktiv mitzugestalten. Maßgebend bleibt unser gesamtwirtschaftlicher Blickwinkel und unser Anspruch, die Sicht der deutschen Stakeholder aufzunehmen und diese gebündelt in die nationalen und internationalen Beratungen einzubringen.

Auf nationaler, europäischer sowie internationaler Ebene sind für das abgelaufene Jahr die folgenden Initiativen und Aktivitäten hervorzuheben:

### ■ auf nationaler Ebene

- die Beauftragung des DRSC durch das BMJV zur Durchführung einer umfassenden Untersuchung zur nichtfinanziellen Berichterstattung deutscher Unternehmen,
- die Arbeiten des Sustainable-Finance-Beirats der Bundesregierung und unser Dialog mit diesem zu erweiterten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung,

### ■ auf europäischer Ebene

- die Konsultation der Europäischen Kommission zu einer erneuerten nachhaltigen Finanzstrategie, welche unter anderem die Verfügbarkeit von ESG-Daten und damit auch die Unternehmensberichterstattung thematisiert,
- die Überarbeitung der CSR-Richtlinie und die diesbezüglichen Konsultationen,
- die Implikationen der Taxonomie- und Offenlegungsverordnung auf die Unternehmensberichterstattung einschließlich der diesbezüglich zur Konsultation gestellten delegierten Rechtsakte,
- die Arbeiten des European Corporate Reporting Lab @EFRAG zu EU-Standards für die nichtfinanzielle Berichterstattung,

### ■ auf internationaler Ebene

- die Konsultation der IFRS-Stiftung zur Einrichtung eines *Sustainable Standards Board* als Schwestergremium zum IASB.

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

Über die wesentlichen Inhalte und unsere Aktivitäten berichten wir detailliert in den folgenden Kapitelabschnitten.

Darüber hinaus gab es weitere nennenswerte Entwicklungen. Explizit hinweisen möchten wir auf die drei nachfolgend genannten weiteren Initiativen, die eine stärkere Vereinheitlichung der Nachhaltigkeitsberichterstattung anstreben:

- die Veröffentlichung des [Weißbuchs](#) des Weltwirtschaftsforums in Zusammenarbeit mit den Big Four – Deloitte, Ernst & Young, KPMG und PricewaterhouseCoopers – zur Messung von Stakeholder-Kapitalismus (*Measuring Stakeholder Capitalism: Toward Common Metrics and Consistent Reporting of Sustainable Value Creation*),
- die [Absichtserklärung](#) der fünf international bedeutenden Standardsetzer für Nachhaltigkeits- und integrierte Berichterstattung – Carbon Disclosure Project (CDP), Climate Disclosure Standards Board (CDSB), Global Reporting Initiative (GRI), International Integrated Reporting Council (IIRC) und Sustainability Accounting Standards Board (SASB) –, sich gemeinsam für ein umfassendes System der Unternehmensberichterstattung einsetzen zu wollen,
- die Ankündigung des Zusammenschlusses von IIRC und SASB zu einer gemeinsamen Organisation, der [Value Reporting Foundation](#), deren Gründung bis Mitte 2021 abgeschlossen sein sollte; sie erklärten sich weiterhin zur Zusammenarbeit mit der IFRS-Stiftung, IOSCO, EFRAG und weiteren Organisationen bereit und halten die Integration weiterer Organisationen in die Value Reporting Foundation für möglich.

Hier brachten wir uns durch einen bilateralen Erfahrungsaustausch mit den entsprechenden Institutionen und Organisationen sowie durch Beteiligungen an den jeweiligen Veranstaltungen ein.

## NATIONALE AKTIVITÄTEN

### Auftrag des BMJV zur nichtfinanziellen Berichterstattung

Die Aktivitäten des DRSC im abgelaufenen Jahr 2020 auf dem Gebiet der nichtfinanziellen Berichterstattung waren bedeutend geprägt durch die Befassung mit dem Auftrag des BMJV zur Durchführung einer Studie über die Umsetzung der Vorgaben aus dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG).

Der Auftrag des BMJV umfasste im Einzelnen:

- eine repräsentative Erhebung der auf Grundlage des CSR-RUG öffentlich zugänglich gemachten nichtfinanziellen Informationen berichtspflichtiger Unternehmen für die Geschäftsjahre 2017-2019 (Horizontalstudie) anhand konkreter Fragestellungen,
- die Durchführung einer Stakeholder-Befragung zu etwaigen Änderungserfordernissen in Bezug auf die Vorgaben zur nichtfinanziellen Berichterstattung,
- die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Lösung erkannter Herausforderungen und zur Erhöhung des Wirkungsgrads der CSR-Berichtspflichten.

### Horizontalstudie

Wir starteten mit den Arbeiten am statistischen Teil des Auftrags, der Horizontalstudie, im März 2020 und konnten diese bis zum Ende des Jahres nahezu abschließen. Bei den Vorarbeiten waren die Grundgesamtheit der berichtspflichtigen Unternehmen zu bestimmen, die Fragen des BMJV für Zwecke der Erhebung zu strukturieren und in einen standardisierten Erhebungsfragebogen zu überführen. Außerdem waren die Details der Stichprobe zu definieren und jeweils mit dem Gemeinsamen FA des DRSC sowie mit dem BMJV abzustimmen. Insgesamt zogen wir in einer Zufallsstichprobe 100 Unternehmen, deren nichtfinanzielle Erklärungen beziehungsweise Berichte für die Jahre 2017 bis 2019 zu analysieren waren. Die Struktur dieser Stichprobe wurde an der Zusammensetzung der Grundgesamtheit ausgerichtet, nämlich bezüglich der Branchen berichtspflichtiger Unternehmen – Versicherungsunternehmen, Kreditinstitute, kapitalmarktorientierte Unternehmen – sowie der Indexzugehörigkeit bei kapitalmarktorientierten Unternehmen. Die Erhebung der Daten in Bezug auf die nichtfinanziellen Informationen (in allen möglichen Formen der Veröffentlichung und Verortung) dieser Unternehmen für die zu betrachtenden Berichtsjahre erfolgte von Juli bis Oktober. Dem schlossen sich bis Ende des Jahres die Auswertung und die Interpretation der Ergebnisse an, die wiederum mit den Erkenntnissen anderer Studien – soweit möglich – verglichen wurden. Dabei stellten wir zum großen Teil Übereinstimmungen mit den bereits gewonnenen Erkenntnissen fest, beispielsweise in Bezug auf die verwendeten Berichtsformate: Alle optionalen Verortungs-, Format- und Veröffentlichungsvarianten waren zu beobachten und

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. **Nichtfinanzielle Berichterstattung //**

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

die Mehrzahl der Unternehmen in der Stichprobe veröffentlichte die nichtfinanzielle Erklärung außerhalb des Lageberichts.

Zudem war eine hohe Heterogenität in Bezug auf die Berichtsinhalte festzustellen: In nahezu allen untersuchten nichtfinanziellen Berichten beziehungsweise Erklärungen fanden wir Aussagen zum Geschäftsmodell, allerdings mit stark streuendem Umfang. Ebenso beobachteten wir wesentliche Unterschiede in der Berichtstiefe. Die Aspekte „Umweltbelange“ und „Arbeitnehmerbelange“ wurden in fast allen Berichten behandelt und wiesen im Vergleich zu den anderen Aspekten einen hohen Informationsgehalt auf. Dies betraf insbesondere Angaben zu Konzepten (beispielsweise Ziele, Maßnahmen, Due-Diligence-Prozesse), Angaben zu den Ergebnissen der Konzepte (beispielsweise Zielerreichung, Stand der Maßnahmenrealisierung) und angegebene nichtfinanzielle Leistungsindikatoren. Hingegen wurde über den Aspekt „Achtung der Menschenrechte“ in deutlich weniger nichtfinanziellen Erklärungen/Berichten und dort mit wesentlich geringerem Informationsgehalt berichtet. Allerdings war über den Betrachtungszeitraum ein Anstieg in der Berichtstiefe zu erkennen.

#### Stakeholder-Einbindung

Die vom BMJV erbetene Stakeholder-Einbindung erfolgte mit dem Ziel, das Meinungsbild unterschiedlicher Stakeholder-Gruppen über etwaige Änderungen der nichtfinanziellen Berichtsvorgaben einzuholen. Dazu waren sämtliche betroffenen Stakeholder einzubeziehen, namentlich Ersteller, Prüfer und Nutzer von nichtfinanziellen Informationen sowie bestimmter Nichtregierungsorganisationen. Auf der Grundlage eines Konzepts zur Ansprache und Einbindung

dieser Stakeholder führten wir im Juli und August 2020 insgesamt vier mehrstündige Veranstaltungen durch, die aufgrund der Coronapandemie und der damit verbundenen Reise- und Kontaktbeschränkungen als Webinare abgehalten wurden. Dabei behandelten wir insgesamt fünf Themenbereiche in Bezug auf die nichtfinanzielle Berichterstattung:

- Geltungsbereich der Berichtspflichten,
- Verortung,
- inhaltliche Ausgestaltung,
- Standardisierung und
- Prüfung der Berichterstattung.

Als weitere angrenzende Themenbereiche wurden immaterielle Werte, Verbraucherbelange, die Digitalisierung sowie die institutionelle Gestaltung (private Standardsetzer versus öffentliche Hand) diskutiert. Alle Teilnehmer erhielten zur Vorbereitung ein **Eckpunktepapier**, welches zu den relevanten Themenbereichen unter anderem die aktuellen rechtlichen Vorgaben und den aktuellen Diskussionsstand inklusive vorläufiger DRSC-Ansichten enthielt.

Die Webinare mit jeweils circa 25 Teilnehmern waren von einem regen und offenen Austausch geprägt. Beispielsweise gab es im Zuge der Diskussion um die Frage, welche Unternehmen zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet werden sollen, zunächst eine breite Unterstützung für das sogenannte High-Impact-Kriterium. Danach wäre die Berichtspflicht eines Unternehmens an die Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf Gesellschaft, Umwelt et cetera anzuknüpfen. Gleichzeitig wurde durch die Befürworter dieses Kriteriums aber seine mangelnde Operationalisierbarkeit beziehungsweise Objektivierbarkeit konzediert. Aus diesem Grund

Zu welchen Aspekten wurde mindestens ein Due-Diligence-Prozess berichtet? (2017-2019)



Über Due-Diligence-Prozesse wurde häufig aspektübergreifend berichtet.

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. [Nichtfinanzielle Berichterstattung](#) //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

wurde in den Webinaren in weiten Teilen die Notwendigkeit abgeleitet, die Berichtspflicht weiterhin an eindeutig bestimmbare beziehungsweise objektive Kriterien, wie beispielsweise Größe, Kapitalmarktorientierung, Mitarbeiter, zu knüpfen und die aktuellen Eintrittshürden zu modifizieren, wollte man den Geltungsbereich ausweiten.

Bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung der Vorgaben wurde durch die Webinar-Teilnehmer Kritik insbesondere an der nichtfinanziellen Risikoberichterstattung geübt, die nach Ansicht vieler Teilnehmer auch aufgrund der hohen gesetzlichen Eintrittshürden („sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen“ gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 3 und 4 HGB) nicht in angemessenem Umfang und Detailgrad erfolge. Weiterhin wurde in den Webinaren die Formulierung der doppelten Wesentlichkeitsklausel in der CSR-Richtlinie und im HGB problematisiert und eine (Neu-)Formulierung als doppelte Wesentlichkeitsperspektive befürwortet. Danach würde eine Berichtspflicht ausgelöst, wenn die nichtfinanzielle Information entweder für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens oder für das Verständnis der Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf die zu berichtenden Aspekte erforderlich ist. Hingegen sprachen sich etliche Teilnehmer für eine Beibehaltung der prinzipienorientierten Regelungen im Gesetz aus, da diese durch den DRS 20 *Konzernlagebericht* eine angemessene Konkretisierung erhielten.

Die Webinare bestätigten zudem, dass die unterschiedlichen Themenbereiche der Diskussion weit überwiegend in einer Wechselbeziehung zueinanderstehen und daher nicht isoliert betrachtet werden können. Besonders deutlich trat dieser Umstand bei den Fragen zutage, welche Form beziehungsweise welcher Ort

der Veröffentlichung vorzugeben ist und ob die nichtfinanziellen Informationen inhaltlich geprüft werden sollen. So wurde von zahlreichen Nutzern eine Einbettung der nichtfinanziellen Informationen in den Lagebericht befürwortet, da dieser zu prüfen sei (obgleich eine gesetzliche Prüfungspflicht für die nichtfinanzielle Erklärung auch in diesem Fall aktuell nicht besteht).

#### Handlungsempfehlungen

Über diese sowie die weiteren in den Webinaren geäußerten Ansichten der Stakeholder informierten wir den Gemeinsamen FA erstmals bereits im August 2020. Zudem erarbeiteten wir mit dem Gemeinsamen FA auf dieser Grundlage bis zum Januar 2021 die Handlungsempfehlungen an das BMJV. Diese beinhalten unter anderem die Anregung, im Fall einer gewünschten Ausweitung des Geltungsbereichs vorrangig das Kriterium der Kapitalmarktorientierung zu prüfen. Ferner empfehlen wir, auf eine Klarstellung der Wesentlichkeitsklausel im Sinne der doppelten Wesentlichkeitsperspektive in den EU-Vorgaben hinzuwirken sowie die Regelungen über die anzugebenden Inhalte (zu Konzepten, Ergebnissen und so weiter) entsprechend der Ausführungen in DRS 20 *Konzernlagebericht* zu präzisieren. Weitere Handlungsempfehlungen erstrecken sich auf die Vorgaben zur nichtfinanziellen Risikoberichterstattung, zur Angabe nichtfinanzieller Leistungsindikatoren, zur Standardisierung und zur Prüfung.

Eine umfangreiche Beschreibung und Erläuterung der Handlungsempfehlungen, der Studienergebnisse und der Stakeholder-Einbindung kann unserem 144-seitigen „[Abschlussbericht zur vom BMJV beauftragten Horizontalstudie sowie zu Handlungsempfehlungen für die Überarbeitung der CSR-Richtlinie](#)“ entnom-

men werden, den wir dem BMJV Ende Januar 2021 zugeleitet und am 11. Februar 2021 auf unserer Webseite veröffentlicht haben. Das BMJV hat zeitgleich eine [Presseerklärung](#) herausgegeben.

#### Dialog mit dem Sustainable-Finance-Beirat

Der Sustainable-Finance-Beirat berät die Bundesregierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung ihrer Sustainable-Finance-Strategie. Er wurde am 6. Juni 2019 eingesetzt und veröffentlichte am 5. März 2020 einen 53 Handlungsansätze umfassenden Zwischenbericht *Die Bedeutung einer nachhaltigen Finanzwirtschaft für die große Transformation*. Eine adäquate Datengrundlage wird als Fundament für die angestrebte Resilienz und Transformation des Finanzsektors gesehen. Die Handlungsansätze beziehen sich daher auch auf Transparenz- und Offenlegungsaspekte. Der Abschlussbericht wurde Ende Februar 2021 vorgelegt.

Wir reagierten auf den Zwischenbericht mit einer [Stellungnahme](#). In dieser adressierten wir unsere Kernpositionen, welche auch die in den folgenden Abschnitten dargestellten europäischen und internationalen Aktivitäten des DRSC determinieren:

- Stärkere Einbettung der Diskussion in den europäischen und internationalen Kontext: Die Fortführung der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattungspflichten sollte auch künftig auf europäischer Ebene und im Kontext der CSR-Richtlinie erfolgen. Im Hinblick auf die Ausgestaltung und Standardisierung der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung präferiert das DRSC eine internationale Lösung nach dem Vorbild des IASB und der IFRS.

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

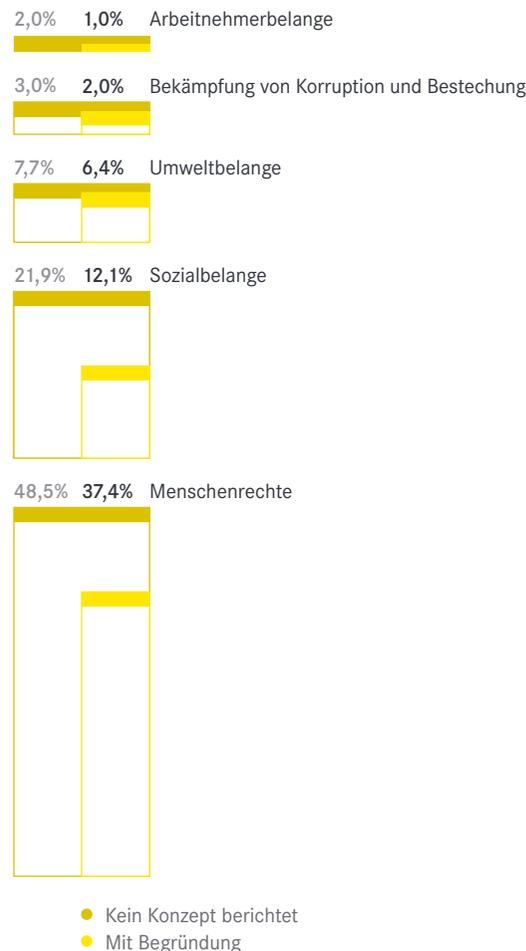
IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

- Direkte Ansprache der Realwirtschaft: Transformationspfade zur Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen sollten sich primär an die Realwirtschaft richten. Entsprechend lehnt das DRSC die Erweiterung des etablierten und bewährten Verständnisses der Informations- und Rechenschaftsfunktion der Unternehmensberichterstattung um einen politisch motivierten Lenkungsaspekt ab.
- Erforderlicher Rückgriff auf die Expertise aus dem Bereich der finanziellen Unternehmensberichterstattung: Finanzielle und nichtfinanzielle Themen stehen nicht unverbunden nebeneinander, sondern sind miteinander verknüpft. Dieser Konnektivität gilt es angemessen Rechnung zu tragen; sie darf nicht dahingehend fehlinterpretiert werden, dass die etablierte Finanzberichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen nach dem IFRS-Regelwerk mit dem Argument einer nachhaltigen Finanzstrategie unterlaufen wird.
- Aufnahme von Aussagen zur Datenqualität und Verlässlichkeit: Vermissten lässt der Bericht eine Positionierung zur Prüfbarkeit nichtfinanzieller Informationen. Das DRSC empfahl daher die Aufnahme dieses zentralen Aspekts der Unternehmensberichterstattung.

Im Nachgang erfolgten vertiefende Diskussionen mit der Arbeitsgruppe „Offenlegung, Transparenz und Wirkung“ des Sustainable-Finance-Beirats zu den Positionen des DRSC, Historie und Ausgestaltung der europäischen und handelsrechtlichen Vorgaben zur nichtfinanziellen Berichterstattung sowie den einschlägigen Bestimmungen in DRS 20 *Konzernlagebericht*.

### Begründung der unterlassenen Konzeptbeschreibung (2017-2019)



## EUROPÄISCHE AKTIVITÄTEN

### Konsultationen der Europäischen Kommission

Der europäische Grüne Deal ist das Großprojekt der Europäischen Kommission unter der Präsidentin Ursula von der Leyen. Bis 2050 soll Europa erster klimaneutraler Kontinent werden und ein Strukturwandel hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft vollzogen sein. Zu den wesentlichen Inhalten der zahlreichen Initiativen und Maßnahmen des Grünen Deals zählen eine neue Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen sowie die Überprüfung der Bilanzrichtlinie hinsichtlich der Angabe nichtfinanzieller Informationen (CSR-Richtlinie).

### Konsultation zu einer erneuerten nachhaltigen Finanzstrategie

Am 8. April 2020 veröffentlichte die Kommission ein [Konsultationsdokument](#) zur Ergänzung ihrer bisherigen Strategie für eine nachhaltige Finanzwirtschaft. Es umfasst die Pläne der Kommission für eine Erweiterung des bisherigen [Aktionsplans](#) zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums. Im Konsultationsdokument werden unter anderem Aspekte der Unternehmensberichterstattung behandelt und hinterfragt. So wird beispielsweise die Entwicklung einer gemeinsamen, öffentlich zugänglichen Umweltdatenbank (beziehungsweise eines europäischen Datenraums) für ESG-Unternehmensdaten, einschließlich Angaben gemäß CSR-Richtlinie thematisiert. Erneut sucht die Kommission nach Argumenten, warum sich bestehende Rechnungslegungsstandards (insbesondere die IFRS) für nachhaltige und langfristige Investitionen als hemmend erweisen

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

können. Damit wird abermals ein wesentlicher Teil der Nachhaltigkeitsdebatte auf das Für und Wider der IFRS sowie der IAS-Verordnung verlagert.

Aus diesem Grund übten wir in unserer [Stellungnahme](#) vom 8. Juli 2020 scharfe Kritik an der erneut angefachten Debatte über die vermeintliche Schwäche der IFRS-Regeln, nachhaltiges Investitionsverhalten zu behindern. Wir wiesen die Kommission darauf hin, dass nicht nur die Konsultation zum Fitness-Check des Vorschriftenrahmens zur öffentlichen Unternehmensberichterstattung im Jahr 2018, sondern auch die Untersuchungen von ESMA und EFRAG deutliche Antworten auf diese durch die Kommission wiederholt aufgeworfene Frage geliefert haben. Erneut bekräftigten wir auch unsere Ansicht, dass Transparenzvorschriften, insbesondere die reguläre Unternehmensberichterstattung, als Lenkungsinstrument für politische Ziele ungeeignet sind. Der Handlungsrahmen aller Akteure wird primär durch politische Maßnahmen, Gesetze und sonstige Vorgaben bestimmt, die auf das Verhalten der Akteure abzielen. Die Berichterstattung hingegen informiert über die Aktivitäten innerhalb dieses Handlungsrahmens und deren internen und externen Auswirkungen.

### Überprüfung der CSR-Richtlinie

Die Überprüfung beziehungsweise Überarbeitung der EU-Vorgaben zur nichtfinanziellen Berichterstattung in der Bilanzrichtlinie (CSR-Richtlinie) startete die Kommission am 30. Januar 2020 mit einer vorläufigen [Folgenabschätzung](#) (*Inception Impact Assessment*). Am 20. Februar 2020 folgte die dazugehörige öffentliche [Konsultation](#). Das Konsultationsdokument umfasste 45 Fragen zu den acht

Themenbereichen: (1) Qualität und Umfang der nichtfinanziellen Informationen, (2) Standardisierung, (3) Wesentlichkeitsgrundsatz, (4) Prüfung, (5) Digitalisierung, (6) Struktur und Verortung der nichtfinanziellen Informationen, (7) Anwendungsbereich und (8) Vereinfachungen und Erleichterungen für Anwender. Wir übermittelten am 26. Februar 2020 unsere Stellungnahme zur [Folgenabschätzung](#) und am 2. Juni 2020 zur [Konsultation](#). Neben der Beantwortung des Fragenkatalogs adressierten wir die wesentlichen Ansichten und Meinungsbilder zur Fortentwicklung der nichtfinanziellen Berichterstattung in einem separat an die Kommission gerichteten [Brief](#) des DRSC-Verwaltungsrats. Darin weisen wir erneut auf die Notwendigkeit global einheitlicher Berichtsstandards hin und positionierten uns gegen einen europäischen Alleingang. Zudem unterstrichen wir die erforderliche Vernetzung finanzieller und nichtfinanzieller Unternehmensberichterstattung und sprachen uns für ein vernetztes Rahmenkonzept aus. Eindringlich warnten wir noch einmal vor einer Aufweichung der IAS-Verordnung.

Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen sind auf der [Webseite](#) der Kommission einsehbar. Darüber hinaus stellte die Kommission einen zusammenfassenden [Bericht](#) über die Inhalte der Stellungnahmen zur Verfügung. Dieser gibt die Kernaussagen der Rückmeldungen wieder und zeigt unter anderem Unterstützung der verschiedenen Stakeholder-Gruppen für die Anwendung eines gemeinsamen Berichtsstandards, für strengere Prüfungsanforderungen, für die Digitalisierung nichtfinanzieller Informationen, für eine Verpflichtung zur Offenlegung des Verfahrens zur Bewertung der Wesentlichkeit sowie für die Ausweitung des Geltungsbereichs auf bestimmte Unternehmenskategorien. Der Kommissionsvorschlag

zu neuen Anforderungen an die nichtfinanzielle Berichterstattung soll im ersten Halbjahr 2021 veröffentlicht werden.

### Level-II-Konsultation zu Taxonomie und Offenlegungsverordnung

Im Vorfeld der Überarbeitung der CSR-Richtlinie zeigen bereits die Taxonomie- und die Offenlegungsverordnung neue nichtfinanzielle Berichtspflichten auf. Die Taxonomie-Verordnung zielt darauf ab, ein einheitliches Klassifikationssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu etablieren. Konkrete Vorgaben zur Einstufung einer Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig entstehen derzeit im Nachgang zu dieser Verordnung mittels sogenannter delegierter Rechtsakte. Die Klassifizierungskriterien sind unter anderem relevant zur Erfüllung künftiger Unternehmensberichtspflichten nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung. Danach müssen CSR-berichtspflichtige Unternehmen künftig den Anteil der taxonomiekonformen Umsatzerlöse sowie den Anteil der taxonomiekonformen Investitions- und Betriebsausgaben angeben (CapEx/OpEx). Auch hierzu ist ein delegierter Rechtsakt vorgesehen, in dem der Inhalt und die Darstellung der offenzulegenden Angaben einschließlich der Methode näher erläutert werden. Die Europäische Kommission hat die Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities, ESAs) beratend hinzugezogen, und ESMA stellte am 5. November 2020 einen [Empfehlungsentwurf](#) öffentlich zur Diskussion. Eine ergänzende [EIOPA-Konsultation](#) zu Art. 8 der Verordnung vom 30. November 2020 bezieht sich auf die spezifischen Angaben, die Versicherer und Rückversicherer künftig veröffentlichen müssen. Der Erlass des delegierten Rechtsakts durch die Kommission soll

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

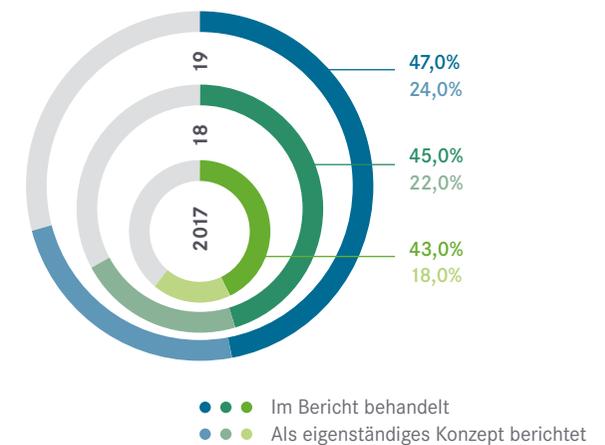
bis zum 1. Juni 2021 erfolgen. Die neuen Berichtspflichten gelten dann ab dem 1. Januar 2022.

Gleichwohl sich der Anwendungsbereich der Offenlegungsverordnung ausschließlich auf Finanzmarktteilnehmer (vor allem institutionelle Investoren sowie sonstige Kapitalsammelstellen) bezieht, ergeben sich auch hieraus Implikationen für die nichtfinanzielle Unternehmensberichterstattung. Die Vorgaben an Banken, Versicherer, Vermögensverwalter und Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge, ihren Kunden und Mitgliedern die Nachhaltigkeitsauswirkungen ihrer Investitionen aufzuzeigen, setzt die Verfügbarkeit entsprechender ESG-Daten der Anlageobjekte und damit Unternehmensdaten voraus. Deutlich zeigt dies der von den Europäischen Aufsichtsbehörden EBA, EIOPA und ESMA am 23. April 2020 veröffentlichte [Entwurf](#) eines fachlichen Regulierungsstandards (RTS) zu den ESG-Offenlegungspflichten. Der RTS soll die Angaben konkretisieren, zu denen die Finanzmarktteilnehmer aufgrund der Verordnung in Bezug auf die Nachhaltigkeitsauswirkungen ihrer Investitionen künftig verpflichtet sind. Dazu schlagen die ESAs unter anderem 32 nichtfinanzielle Leistungsindikatoren vor, die Bestandteil der Erklärung zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen werden sollen und sich zu einem Großteil explizit auf die Investitionsobjekte, das heißt die Beteiligungsunternehmen, beziehen.

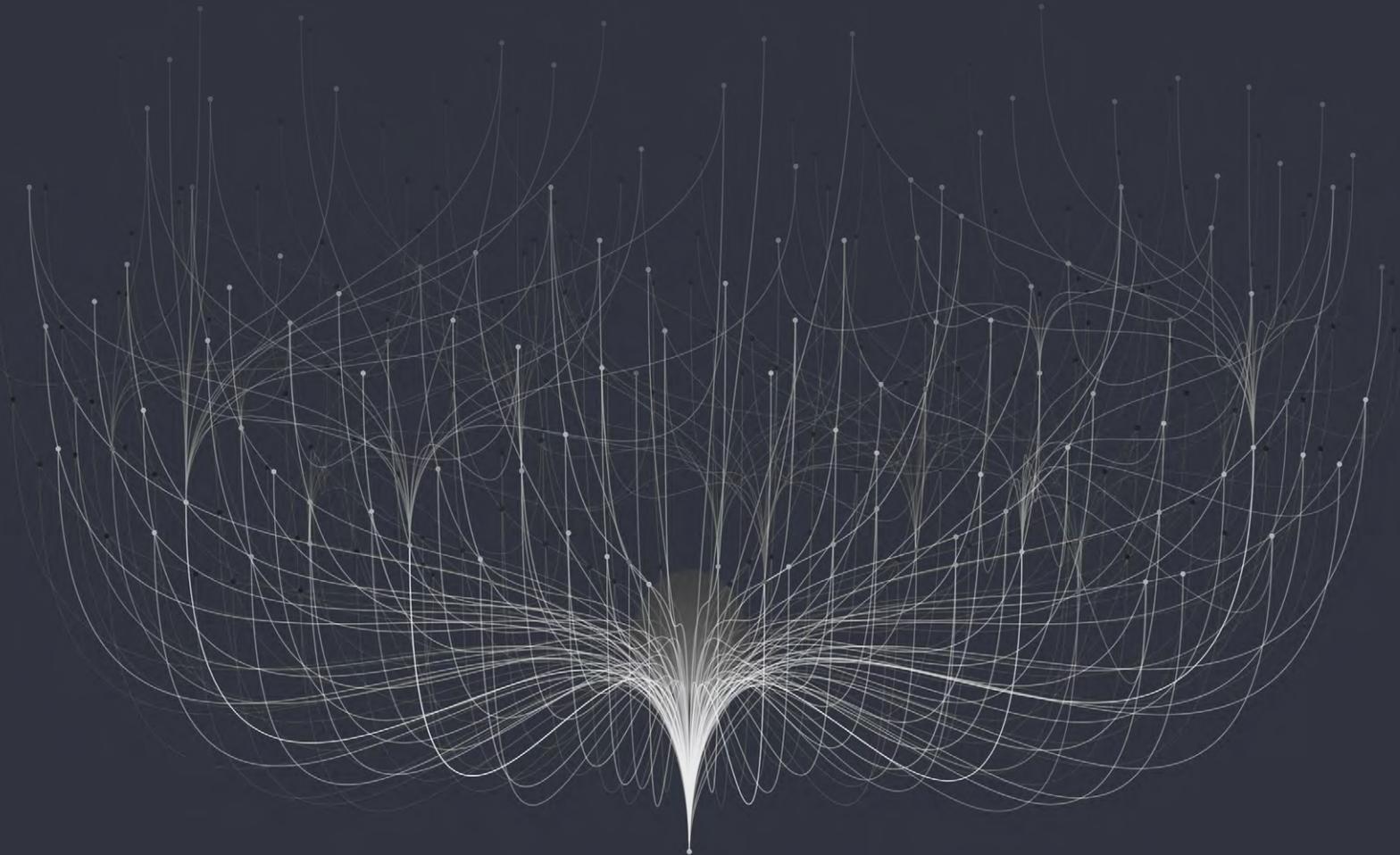
Wir bemängelten in unserer [Stellungnahme](#) vom 28. August 2020 die fehlende konzeptionelle Grundlage für die im Konsultationsentwurf vorgeschlagenen nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die über nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen informieren sollen. Zum einen fehlt es aus unserer Sicht an der Auseinandersetzung mit den Adressaten dieser Angaben und deren Informations-

bedürfnissen. Zum anderen wird der Wesentlichkeitsgrundsatz in den vorgeschlagenen Anforderungen außer Kraft gesetzt. Darüber hinaus kritisierten wir die generelle Vorgehensweise von Europäischer Kommission und Aufsichtsbehörden. Es werden Transparenzpflichten für Unternehmen geschaffen, die nicht unmittelbar in den Anwendungsbereich der Offenlegungsverordnung fallen. So würden auf Level-II-Ebene Anforderungen an Beteiligungsunternehmen definiert, die nicht Gegenstand der Erörterungen auf Level-I-Ebene waren. Die inhaltliche Diskussion über die zukünftige Überarbeitung der CSR-Richtlinie wird damit durch den RTS vorweggenommen. Wiederholt wiesen wir in Veranstaltungen und Fachgesprächen auf die oben dargestellten Auswirkungen der Finanzmarktregulierung auf die Unternehmensberichterstattung hin.

### Wurde über Datenschutz und Datensicherheit berichtet?



**Mit leicht steigender Tendenz beinhalten knapp die Hälfte der untersuchten NFE Angaben zu Datenschutz und Datensicherheit.**



## EINHEITLICHE SPRACHE ENTWICKELN

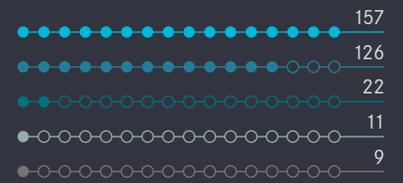
Vergleichbarkeit durch globale Standardisierung

# 72,7%

Unternehmen nutzten ein oder mehrere Rahmenwerke (2017-2019)

Aus globaler Sicht sind die bisherigen normativen Rahmenbedingungen für die nichtfinanzielle Berichterstattung äußerst heterogen. Zur Sicherstellung von Qualität und Vergleichbarkeit veröffentlichter Informationen ist eine globale und einheitliche Sprache sowie eine Konsolidierung der unüberschaubaren Anzahl an Standards, Templates und Rahmenwerke dringend geboten. Bei allem ist Wert darauf zu legen, aus bereits Vorhandenem im größtmöglichen Maß zu schöpfen.

Häufigkeiten Top 5 Rahmenwerke (2017-2019)



- GRI
- DNK
- EFFAS
- UN Global Compact
- DSGVO – Sparkassen-Indikatoren

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

### **EFRAG-Aktivitäten zu EU-Standards für nichtfinanzielle Berichterstattung**

Bereits im Jahr 2018 wurde auf Initiative der Europäischen Kommission im Rahmen ihres Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums das European Corporate Reporting Lab @EFRAG (Reporting Lab) eingerichtet, in der auch unser ehemaliges Verwaltungsratsmitglied Albert Hasselmeyer vertreten ist. Der Tätigkeitsbereich des Lab bezieht sich auf die nichtfinanzielle Unternehmensberichterstattung mit dem Ziel, diese zu verbessern sowie die Best Practices zu identifizieren und zu fördern. Mit dem Thema „Klimabezogene Berichterstattung“ wurde das erste [Projekt](#) im Februar 2020 abgeschlossen. Ein weiteres [Projekt](#) zur nichtfinanziellen Risikoberichterstattung und deren Konnektivität zum Geschäftsmodell wurde im Juni 2020 begonnen.

Im Zuge der Überarbeitung der Vorgaben zur nichtfinanziellen Berichterstattung in der EU-Bilanzrichtlinie erhielt EFRAG im Juni 2020 von der Europäischen Kommission ferner den [Auftrag](#), Vorarbeiten für die Standardisierung der nichtfinanziellen Berichterstattung in der EU zu leisten. Der Kommissionsauftrag umfasste die Entwicklung von Vorschlägen über den Geltungsbereich, den Inhalt und die Struktur EU-spezifischer Berichtsstandards. Dazu wurde beim Reporting Lab die Projektarbeitsgruppe eingerichtet, die Vorarbeiten für mögliche europäische Standards für die nichtfinanzielle Berichterstattung leisten soll ([Project Task Force on preparatory work for the elaboration of possible EU non-financial reporting standards](#), PTF-NFRS), in der mit Dr. Roman Sauer (Allianz SE) und Stefan Schnell (BASF SE) gleich zwei Mitglieder aus dem

DRSC-Verwaltungsrat mitwirken. Ausfluss der Arbeit der PTF-NFRS war die Veröffentlichung des ersten [Fortschrittsberichts](#) dieser Arbeitsgruppe im Oktober 2020 sowie eine gemeinsame öffentliche virtuelle Einbindungsveranstaltung mit dem DRSC sowie econsense und Global Compact, bei der am 18. Januar 2021 die Aspekte einer etwaigen CSR-Standardentwicklung mit circa 200 deutschen Konstituenten erörtert wurden. Die Mitglieder eines zehnköpfigen Panels, bestehend aus unterschiedlichen Stakeholder-Gruppen (beispielsweise Deutsches Aktieninstitut, Schmalenbach-Gesellschaft, econsense, und andere) diskutierten die im Vorfeld und während der Veranstaltung eingereichten Fragen und Anmerkungen.

Parallel zum Auftrag der Europäischen Kommission an EFRAG erhielt der EFRAG-Board-Präsident Jean-Paul Gauzès ein persönliches Mandat der Kommission, Ideen für eine Restrukturierung der EFRAG für den Fall zu unterbreiten, dass EFRAG mit der Entwicklung nichtfinanzieller Berichtsstandards betraut wird. Daraufhin hatte er Ende November seine Vorschläge öffentlich gemacht und einen [Konsultationsprozess](#) dazu eingeleitet, an dem wir uns beteiligten. In der durch den DRSC-Verwaltungsrat verabschiedeten [Stellungnahme](#) teilten wir die Notwendigkeit einer erweiterten Organisationsstruktur. Allerdings wird deren vollständige Duplizierung kritisch gesehen. Zum einen wird nach unserer Ansicht die dringende erforderliche Konnektivität der finanziellen und nichtfinanziellen Berichtselemente gerade nicht gestärkt, wenn künftig zwei fachliche Boards entscheidungsbefugt sein sollen. Zum anderen wären die Anforderungen an die personelle und finanzielle Ausstattung zu erwägen.

Zur Legitimierung der Arbeit in der nichtfinanziellen Säule ist unseres Erachtens zwar eine breitere Einbindung von Stakeholdern erforderlich als im finanziellen Bereich. Allerdings darf dies nicht als Mittel dienen, die Struktur der EFRAG und die Befugnisse ihrer Gremien und Organe zu unterlaufen. Daher sollte die Einbindung der Stakeholder vorrangig über Konsultationen und Beiräte sichergestellt werden.

Schließlich wies der DRSC-Verwaltungsrat nachdrücklich auf eine enge Verzahnung mit globalen Entwicklungen hin: Das Rad sollte nicht neu erfunden werden. Stattdessen sollte die nichtfinanzielle Säule so weit wie möglich an internationale Produkte und Prozesse angedockt werden. Einerseits werde mit doppelten Regelungen niemandem geholfen; andererseits würden zusätzliche Kosten verursacht.

Im Jahr 2021 wird sich diesbezüglich einiges bewegen. Wir werden nicht nur den Kommissionsentwurf für eine überarbeitete Bilanzrichtlinie, sondern auch die grundsätzlichen und inhaltlichen Entscheidungen zum Thema EU-Standardsetzung fachlich begleiten und kritisch unter die Lupe nehmen.

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

## INTERNATIONALE AKTIVITÄTEN

### Konsultation der IFRS-Stiftung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Im Zuge der rapide zunehmenden Bedeutung der Nachhaltigkeitsberichterstattung brachte sich nun auch die IFRS-Stiftung proaktiv in die Diskussionen über die Standardisierung nichtfinanzieller Berichtsinhalte ein. Die Treuhänder veröffentlichten am 30. September 2020 ein **Konsultationspapier**, in welchem sie die Einrichtung eines *Sustainable Standards Board* als Schwestergremium zum IASB vorschlugen. Die IFRS-Stiftung sei wiederholt sowohl von Kapitalmarktakteuren, aber auch vonseiten der öffentlichen Hand und multinationalen Organisationen aufgefordert worden, auf diesem Gebiet tätig zu werden. Die Konsultation dient dazu, in der Breite festzustellen, ob ein Bedarf an einer aktiven Rolle der IFRS-Stiftung bejaht wird.

Die Anzahl der Standardisierungsansätze im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist zu groß, um den Adressaten vergleichbare Informationen für ihre jeweiligen Entscheidungen bereitzustellen. Die Vorschläge der IFRS-Stiftung stellen daher einen unterstützungswürdigen Schritt zur dringend benötigten Konsolidierung existierender Rahmenwerke dar. Auch bietet er Rechtskreisen wie der Europäischen Union die Möglichkeit, auf einen international einheitlichen Grundstock aufzusatteln und ihn punktuell – wo dies als erforderlich angesehen wird – zu ergänzen.

Daher sprechen wir uns für eine aktive Mitgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die IFRS-Stiftung aus. Die IFRS-Stiftung hat aufgrund ihrer global anerkannten und von einem

unabhängigen Board entwickelten Rechnungslegungsstandards bereits Expertise auf dem Gebiet der Standardsetzung nachgewiesen. In der vom Verwaltungsrat des DRSC am 29. Dezember 2020 verabschiedeten **Stellungnahme** begrüßten wir den Vorstoß der Treuhänder als wichtigen Schritt zum richtigen Zeitpunkt, denn eine Konsolidierung der unüberschaubaren Anzahl an Standards, Formblättern und Rahmenwerken erscheint dringend geboten. Allerdings bedarf es unserer Ansicht nach eines gewissen Pragmatismus in der Aufbauphase. So erscheint es unrealistisch, ein zweites Fachgremium mit denselben Governance-Strukturen wie beim IASB binnen kurzer Zeit etablieren und mit Ressourcen ausstatten zu können. Konkret schlägt der Verwaltungsrat des DRSC als Zwischenschritt die Schaffung eines Rats oder Komitees vor, in dessen Rahmen die bedeutendsten Organisationen auf dem Feld der Nachhaltigkeitsberichterstattung über die Vereinheitlichung ihrer Standards beraten können. Zu einem späteren Zeitpunkt könne dann ein solches Gremium in den angedachten Board überführt werden – so, wie dies um die Jahrtausendwende mit dem IASC zum IASB bereits einmal erfolgte.

Ferner sollte sich das neue Gremium ein Arbeitsprogramm geben, aus welchem die Ziele der Standardsetzung sowie der Weg dorthin hervorgehen. Dies ist aus unserer Sicht wichtig, um Klarheit bei den Konstituenten zu erzeugen, worin das zu entwickelnde Produkt besteht und in welchen Meilensteinen über welchen Zeitraum dies erreicht werden soll. Bei allem sei Wert darauf zu legen, das Rad nicht neu zu erfinden, sondern aus Vorhandenem im größtmöglichen Maß zu schöpfen und dadurch die angestrebte Konsolidierung zu erreichen.

Zu welchen Aspekten wurden Ergebnisse für mindestens ein Konzept berichtet? (2017-2019)



Sofern Konzepte berichtet wurden, wurden in den meisten NFE auch Ergebnisse dargestellt.

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

## STELLUNGNAHMEN UND SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Im vergangenen Jahr haben wir die folgenden Stellungnahmen auf dem Gebiet der nichtfinanziellen Berichterstattung veröffentlicht. Die vollständigen Texte der genannten Dokumente können auf unserer Internetseite unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) abgerufen werden.

Veröffentlichungsdatum	Thema
<b>I. Stellungnahme an nationale Organisationen</b>	
30/04/2020	Sustainable-Finance-Beirat der Bundesregierung: <a href="#">Zwischenbericht des Sustainable-Finance-Beirats „Die Bedeutung einer nachhaltigen Finanzwirtschaft für die große Transformation“</a>
<b>II. Stellungnahmen an europäische Organisationen</b>	
26/02/2020	Europäische Kommission: <a href="#">Vorläufige Folgenabschätzung in Bezug auf die Initiative „Nichtfinanzielle Angaben von Großunternehmen (Aktualisierung der Rechtsvorschriften)“</a>
02/04/2020	Accountancy Europe: <a href="#">Cogito paper: Interconnected Standard Setting for Corporate Reporting</a>
02/06/2020	Europäische Kommission: <a href="#">Consultation Document on the Update of the Guidelines on Non-financial Reporting (Brief des Verwaltungsrats des DRSC)</a>
02/06/2020	Europäische Kommission: <a href="#">Consultation Document on the Update of the Guidelines on Non-financial Reporting (Fragebogen)</a>
28/08/2020	Europäische Aufsichtsbehörden (ESAs): <a href="#">Response form for the Joint Consultation Paper concerning ESG disclosures</a>
<b>III. Stellungnahme an internationale Organisationen</b>	
29/12/2020	IFRS-Stiftung: <a href="#">Consultation Paper on Sustainability Reporting</a>

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

## III. Mitglieder im Fokus

Dieses Kapitel widmet sich unseren Aktivitäten, die wir im Jahr 2020 exklusiv für unsere Mitglieder erbracht haben: den regelmäßig stattfindenden Telefonkonferenzen mit den Rechnungswesenleitern (sogenannte CAO-Calls) sowie unseren Anwenderforen.

Bei dieser Art der Zusammenarbeit ist es uns besonders wichtig, dass die Kommunikation multidirektional stattfindet. Einerseits versorgen wir unsere Mitglieder mit Informationen zu aktuellen Themen in der Finanzberichterstattung. Andererseits fordern wir die Meinungsäußerung und ausdrückliches Feedback zu ausgewählten Themen bei unseren Mitgliedern aktiv ein. Nicht zuletzt bieten wir unseren Mitgliedern Möglichkeiten zu einem Austausch von Erfahrungen und Fragen untereinander.

### ANWENDERFOREN

Bereits seit dem Jahr 2015 veranstaltet das DRSC regelmäßig themenspezifische Diskussionsforen, die exklusiv unseren Mitgliedsunternehmen und -verbänden offenstehen. Jedes dieser Anwenderforen dient in erster Linie den Abschlusserstellern, aber auch Wirtschaftsprüfern als Plattform zum Austausch von Erfahrungen und Fragen bei der Umsetzung neuer Standards in Deutschland. Insbesondere wollen wir damit unseren Mitgliedern, die den Verein finanziell tragen und unterstützen, einen weiteren Mehrwert bieten. Auch wenn die Abschlussersteller im Fokus stehen, sind alle Mitglieder des DRSC zur Mitwirkung aufgerufen und eingeladen.

Mit dem Anwenderforum zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF haben wir 2019 ein weiteres Forum etabliert,

das sich einer regen Beteiligung erfreut. Im Jahr 2020 haben wir mehrere dieser Foren durchgeführt, über deren Hintergrund und Inhalte wir im Folgenden ausführlicher berichten. Sie boten unseren Mitgliedern Einblick in aktuelle Entwicklungen und dienten als Plattform zum Austausch von Umsetzungsfragen. Bedingt durch die Einschränkungen in Folge der Corona-Pandemie fanden alle Anwenderforen als Telefon- und Videokonferenz statt.

Wir bedanken uns bei unseren Mitgliedsunternehmen und -verbänden für die aktive Beteiligung und freuen uns bereits auf weitere Anwenderforen im Jahr 2021.

### Anwenderforum zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF

#### Hintergrund, europäischer Rechtsrahmen der ESEF-Einführung und legislative Umsetzung von ESEF in Deutschland

Ab dem 1. Januar 2020 sind kapitalmarktorientierte Unternehmen in der EU nach Art. 4 Abs. 7 der Transparenzrichtlinie 2004/109/EG, geändert durch EU-Richtlinie 2013/50/EU (Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie), dazu verpflichtet, ihre Jahresfinanzberichte in einem einheitlichen europäischen elektronischen Berichtsformat (European Single Electronic Format, ESEF) zu erstellen. Diese Regelung verfolgt das Ziel, die (elektronische) Zugänglichkeit des Jahresfinanzberichts als Ganzes zu vereinfachen sowie die Analyse und Vergleichbarkeit des darin enthaltenen Konzernabschlusses durch dessen Strukturierung entlang einer vorgegebenen Taxonomie zu verbessern.

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

Technische Regulierungsstandards zur Spezifizierung dieses elektronischen Berichtsformats enthalten die Delegierten Verordnungen (EU) 2019/815, (EU) 2019/2100 und (EU) 2020/1989 (ESEF-Verordnung). Um Anpassungen der IFRS, Änderungen an der XBRL-Spezifikation oder andere technische Entwicklungen zu berücksichtigen, wird die ESEF-VO periodisch aktualisiert.

Im abgelaufenen Jahr 2020 sind zur Finanzberichterstattung nach ESEF – sowohl auf EU-Ebene als auch durch den deutschen Gesetzgeber – zahlreiche weichenstellende Entscheidungen erfolgt. Zu nennen sind insbesondere die folgenden Meilensteine:

Im Januar 2020 veröffentlichte die Bundesregierung zunächst den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen in Art. 4 Abs. 7 der Transparenzrichtlinie (ESEF-Regierungsentwurf) – teilweise mit erheblichen Anpassungen gegenüber dem zuvor im September 2019 veröffentlichten Referentenentwurf.

Im Juni 2020 verabschiedete dann der Deutsche Bundestag das *Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte* (ESEF-Gesetz). Nach Billigung durch den Bundesrat im Juli 2020 wurde es am 18. August 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat am 19. August 2020 in Kraft.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes sind die folgenden Änderungen und Ergänzungen im Handelsbilanzrecht für kapitalmarktorientierte Unternehmen:

- Offenlegung der Jahres- und Konzernabschlüsse sowie der Lage- und Konzernlageberichte gemäß § 328 HGB im Format der ESEF-Verordnung, inklusive taxonomischer Auszeichnung der IFRS-Konzernabschlüsse,
- Vorlage der vorgenannten Unterlagen im Offenlegungsformat an den Abschlussprüfer,
- zusätzliche Prüfung des vorgelegten Offenlegungsformats durch den Abschlussprüfer und gesonderte Berichterstattung im Bestätigungsvermerk sowie
- Klarstellung beziehungsweise Ausweitung des Gegenstands der Bilanzkontrolle gemäß § 342b HGB in Bezug auf das Offenlegungsformat.

Ferner ist den Jahres- und Konzernabschlüssen sowie den Lage- und Konzernlageberichten der betroffenen Unternehmen eine schriftliche Entsprechenserklärung der gesetzlichen Vertreter (zu einem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bild) beizufügen. Diese sind ebenfalls Bestandteil der Offenlegung nach ESEF. Die neuen Formatvorgaben sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse sowie Lage- und Konzernlageberichte anzuwenden, die für das nach dem 31. Dezember 2019 beginnende Geschäftsjahr aufgestellt werden.

Im November 2020 wurde die ESEF-Verordnung per Erlass einer delegierten Verordnung (EU) 2020/1989 durch die Europäische Kommission geändert und am 18. Dezember 2020 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Gegenstand dieser Aktualisierung sind zwischenzeitlich von der IFRS-Stiftung vorgenommene Überarbeitungen 2020 an der IFRS-Taxonomie. Das Taxonomie-Update 2020 gilt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2021

beginnen; eine vorzeitige Anwendung auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen, ist gestattet. Die zugehörigen ESEF-Taxonomie-Files 2020 wurden von ESMA ebenfalls im Dezember 2020 veröffentlicht.

Vor dem Hintergrund, dass die Erstellung des ESEF-Berichtsformats insbesondere im ersten Jahr zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen bindet, und in Anbetracht der Ressourcenknappheit der Emittenten aufgrund der Corona-Pandemie, wurde auf EU-Ebene beschlossen, den Mitgliedstaaten zu gestatten, die Anwendung von ESEF um ein Jahr zu verschieben (Mitgliedstaatenwahlrecht). Die legislative Umsetzung dieses Mitgliedstaatenwahlrechts wurde auf EU-Ebene zwischenzeitlich durch eine Änderung der Transparenzrichtlinie vollzogen ([Verordnung \(EU\) 2021/337](#), veröffentlicht im Amtsblatt der EU vom 26. Februar 2021). Zur Inanspruchnahme des Mitgliedstaatenwahlrechts müssen die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Absicht zur Verschiebung der Erstanwendung von ESEF bis zum 19. März 2021 mitteilen. Derzeit gibt es keine Anzeichen dafür, dass die Bundesrepublik Deutschland dieses Mitgliedstaatenwahlrecht in Anspruch nehmen wird.

Alle vorgenannten Entwicklungen haben wir aktiv begleitet und unsere Mitglieder hierüber laufend informiert. Entsprechend haben wir im Jahresverlauf anlassbezogen insgesamt drei Anwerdenden zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF angeboten, die es unseren Mitgliedern ermöglichen sollten, sich über den aktuellen Umsetzungsstand von ESEF zu informieren und zu Umsetzungs- und Anwendungsfragen auszutauschen.

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

### Zweites Anwenderforum des DRSC zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF

Am 18. März 2020 fand das zweite Anwenderforum des DRSC zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF statt, bei dem sich über 70 Unternehmensvertreter, Wirtschaftsprüfer und Verbände austauschten. Im Fokus standen die Diskussion und Würdigung der Inhalte des Regierungsentwurfs zu ESEF. Die Teilnehmer diskutierten unter anderem die Themen:

- legislative Umsetzung des ESEF in Deutschland – Regierungsentwurf und Way Forward,
- Bericht aus der Arbeitsgruppe iXBRL des XBRL Deutschland e.V.,
- Technik und Umsetzung des ESEF.

Dabei wurde abermals deutlich, dass die Einführung des ESEF-Berichtsformats in fachlicher und technischer Hinsicht eine Herausforderung für die betroffenen Unternehmen darstellt und auch zeitliche Wechselwirkungen mit dem Finanzkalender schwer wiegen können.

### Drittes Anwenderforum des DRSC zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF

Das dritte Anwenderforum fand am 5. Oktober 2020 statt. Motiviert war dies insbesondere durch die zwischenzeitlich erfolgte Verabschiedung des ESEF-Gesetzes. Die Diskussion und Würdigung der Inhalte der legislativen Umsetzung des ESEF stellte daher erneut einen Schwerpunkt des Anwenderforums dar. Darüber hinaus infor-

mierten sich die Teilnehmer über den Inhalt des im Oktober 2020 zur Diskussion veröffentlichten Entwurfs eines IDW Prüfungsstandards (IDW EPS 410), der sich mit der Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach ESEF befasst. Rund 60 Teilnehmer diskutierten zu folgenden Agendapunkten:

- legislative Umsetzung des ESEF in Deutschland – Überblick und Aktuelles,
- Implikationen für die Abschlussprüfung: eine erste Einschätzung,
- Technik und Umsetzung des ESEF.

Im Rahmen der Diskussion tauschten sich die Teilnehmer insbesondere zur Erwartungshaltung von Analysten und den erwarteten Auswirkungen des ESEF-Berichtsformats auf die Finanzkommunikation der Unternehmen aus.

### Viertes Anwenderforum des DRSC zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF

Das vierte Anwenderforum zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF mit über 70 Teilnehmern fand am 7. Dezember 2020 statt. Im Fokus stand die Diskussion spezifischer Fragestellungen und möglicher Lösungsansätze hinsichtlich der Auszeichnung bestimmter Finanzinformationen im IFRS-Konzernabschluss. Die Teilnehmer diskutierten unter anderem die Themen:

- legislative Umsetzung des ESEF in Deutschland – Aktuelles,
- ausgewählte Fragestellungen zu Mapping und Anchoring,
- ESEF-Standards für die Einreichung beim Bundesanzeiger.

Darüber hinaus konnten wir für dieses Anwenderforum Vertreter des Bundesanzeigers gewinnen, die die technischen Voraussetzungen und Abläufe der Einreichung des ESEF-Formats vorstellten und für Fragen rund um die Einreichung beim Bundesanzeiger zur Verfügung standen.

### Ausblick

Auch für das Jahr 2021 sind Zusammenkünfte des Anwenderforums zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF vorgesehen. So fanden bereits im ersten Quartal 2021 weitere zwei Foren statt, in deren Rahmen die Teilnehmer in einer offenen Fragerunde die Herausforderungen der ESEF-Umsetzung aus der laufenden Abschlussaison diskutierten und Erfahrungen austauschten.

Von besonderer Relevanz erscheint weiterhin die Tatsache, dass ESEF von der Europäischen Kommission nicht nur als Berichterstattungsformat, sondern auch als Erstellungsformat der Bestandteile des Jahresfinanzberichts interpretiert wird. Daraus ergeben sich vielfältige Herausforderungen im Zuge eines Anwendungsvergleichs der sehr unterschiedlichen Umsetzungen von ESEF in den Mitgliedstaaten, beispielsweise in Bezug auf das Gesellschaftsrecht sowie den Gegenstand der Abschlussprüfung. Wir werden diese Aktivitäten weiterhin eng begleiten.

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

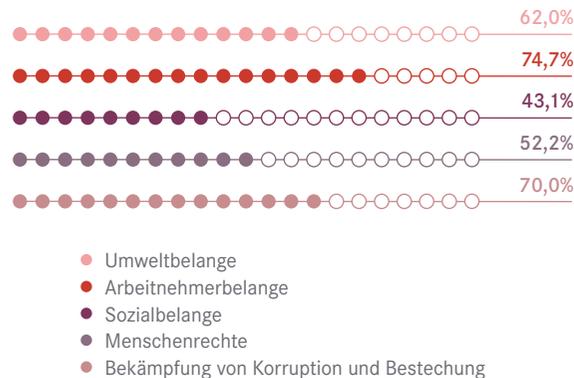
II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

### Für welche Aspekte wurden nichtfinanzielle Risiken berichtet? (2017-2019)



Der Schwerpunkt der Berichterstattung lag überwiegend auf Risiken aus der Geschäftstätigkeit und auf der Handhabung der Risiken.

### CAO-CALLS

Eine weitere Form, in den direkten Dialog mit unseren Mitgliedern zu kommen, ist der Austausch mit den Rechnungswesenleitern (Chief Accounting Officers Calls, CAO-Calls) jener DRSC-Mitglieder, die börsennotierte Unternehmen sind. Diese werden angesichts der größeren Themenbreite in einer besonderen Form angesprochen: Drei- bis viermal pro Jahr führen wir eine Telefonkonferenz durch, in der wir sorgsam ausgewählte aktuelle Themen ansprechen.

Schwerpunkte im vergangenen Jahr waren vor allem die durch die EU initiierte ESEF-Finanzberichterstattung sowie sämtliche Entwicklungen rund um die nichtfinanzielle Berichterstattung. Ferner haben wir unsere eigenen Standardsetzungsaktivitäten sowie die zahlreichen Konsultationen der EFRAG vorgestellt und diskutiert. Schließlich haben wir einen regelmäßigen Überblick über die eher kleinen, jedoch zahlreichen Standardsetzungsaktivitäten des IASB vermittelt.

Das DRSC führt diese Telefonkonferenzen durch, um die Unternehmen in komprimierter Form vorrangig über solche Themen zu unterrichten, die aktuell sind und unmittelbar Handlungsbedarf mit sich bringen. Hierdurch soll – trotz oder gerade wegen der Informationsflut aus vielerlei Richtungen – ein konzentrierter Überblick gegeben werden, was zurzeit an Rechnungslegungs- und Berichterstattungsthemen diskutiert wird und für die Zielgruppe der börsennotierten Unternehmen relevant ist. Zugleich bittet das DRSC die

Unternehmen zu ausgewählten Themen oder Fragen um ausdrückliches Feedback, wobei dieses eben nicht nur dem DRSC zugutekommt, sondern auch unmittelbar untereinander ausgetauscht wird.

Die Beteiligung der Unternehmen hat sich kontinuierlich gesteigert; die zahlreiche und regelmäßige Teilnahme bestätigt, dass diese „Institution“ fraglos erwünscht und in ihrer konkreten Gestaltung äußert gelungen ist. Unsererseits gilt den Beteiligten ein ausdrücklicher Dank für das Interesse und zugleich der Wunsch, an Feedback und Meinungsäußerungen – zum Vorteil aller – nicht zu sparen.



Kapitalmarktorientiert Kreditinstitute Versicherungsunternehmen	Große Unternehmen
> 500 Mitarbeiter	

Anwendungsbereich der CSR-Richtlinie aktuell  
(ca. 500 Unternehmen in Deutschland)

## HANDLUNGSFELDER DEFINIEREN

### Für eine europäische Regulierung mit Bedacht

Kreditinstitute Versicherungsunternehmen	Große Unternehmen
> 500 Mitarbeiter	

DRSC-Empfehlung für den Fall einer gewünschten Ausweitung des  
Anwendungsbereichs (ca. 8.000 Unternehmen in Deutschland)

Der europäische Alleingang bei der Standardisierung der nichtfinanziellen Berichtspflichten ist aus gesamtwirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll und wird von uns entschlossen abgelehnt. Der Nutzen einer alleinigen europäischen Lösung ist fraglich und das Risiko von Wettbewerbsnachteilen europäisch domizilierter Unternehmen nicht angemessen. Jede potenzielle Transparenzpflicht sollte sorgfältig auf deren Eignung für die Unternehmensberichterstattung geprüft werden. Das Handlungsfeld der europäischen Regulierung sollte nicht in der Entwicklung von Berichtsstandards liegen, sondern vielmehr in der Definition des Anwendungsbereichs der Standards sowie der Durchsetzung der Qualität der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen.

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

[IV. Finanzielle Informationen //](#)

V. Organe und Gremien //

## IV. Finanzielle Informationen

### FINANZIERUNG

Das DRSC finanziert seine Tätigkeit vollständig aus den Mitgliedsbeiträgen sowie durch Lizenzvergabe, Veröffentlichungen und sonstige Einnahmen. Etwaige Erlöse aus der Verwertung seiner Arbeit darf das DRSC nur für die satzungsmäßigen Zwecke einsetzen, insofern verfolgt der Verein nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele, sondern ist selbstlos tätig und erfüllt seinen Zweck als Berufsverband für seine Mitglieder. Ungeachtet der Tätigkeit im gesamtwirtschaftlichen Interesse erhält das DRSC für die Wahrnehmung seiner Aufgaben keine Mittel der öffentlichen Hand.

Die Höhe der Jahresbeiträge wird gemäß § 5 der Satzung von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die aktuelle Beitragsordnung mit Stand vom 2. Juli 2015 sieht folgende Jahresbeiträge vor:

<b>Jahresbeiträge</b>	<b>EUR</b>
Unternehmen (je nach Notierung)	10 000 – 50 000
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (je nach Prüfungsumsatz)	10 000 – 50 000
Verbände	ab 20 000
Natürliche Personen	1 000

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

[IV. Finanzielle Informationen](#) //

V. Organe und Gremien //

**JAHRESABSCHLUSS****Bilanz zum 31. Dezember 2020**

<b>AKTIVA (TEUR)</b>	<b>31/12/2020</b>	<b>31/12/2019</b>	<b>PASSIVA (TEUR)</b>	<b>31/12/2020</b>	<b>31/12/2019</b>
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	8	27	I. Ergebnisvortrag	1 930	1 842
II. Sachanlagen	18	21	II. Jahresüberschuss	12	89
	26	48		1 942	1 931
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>B. Rückstellungen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	78	2	Sonstige Rückstellungen	227	168
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2 105	2 090		227	168
	2 183	2 092	<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	2	5	I. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2	10
			II. Sonstige Verbindlichkeiten	40	36
				42	46
<b>Summe Aktiva</b>	<b>2 211</b>	<b>2 145</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>2 211</b>	<b>2 145</b>

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

[IV. Finanzielle Informationen](#) //

V. Organe und Gremien //

## JAHRESABSCHLUSS

### Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020

(TEUR)	2020	2019
1. Mitgliedsbeiträge	2 204	2 232
2. Sonstige Erträge	130	87
3. Personalaufwand	- 1 483	- 1 331
4. Abschreibungen	- 30	- 29
5. Sonstige Aufwendungen	- 459	- 520
6. Beiträge an die EFRAG	- 350	- 350
7. Einnahmen Beiträge an die IFRS Foundation	671	782
8. Weiterleitung Beiträge an die IFRS Foundation	- 671	- 782
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>12</b>	<b>89</b>

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. [Finanzielle Informationen](#) //

V. Organe und Gremien //

## BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V.,  
Berlin:

### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V., Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. **Finanzielle Informationen** //

V. Organe und Gremien //

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Vereins abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 5. Februar 2021

FGS Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

**Hoppen**

Wirtschaftsprüfer

**Jachtner**

Wirtschaftsprüfer

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

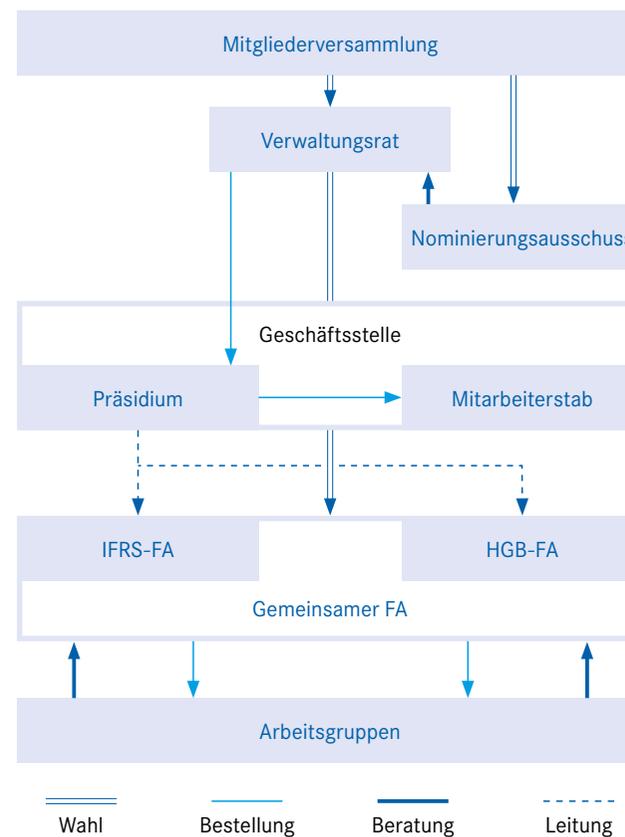
III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

# V. Organe und Gremien

Gemäß aktueller Satzung vom 2. Juli 2018 verfügt das DRSC über folgende Organe und Gremien, die die Arbeit des Vereins steuern und gestalten.



## MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung, die einmal jährlich stattfindet, beschließt unter anderem über die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Nominierungsausschusses, die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags, den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über Satzungsänderungen.

Da die Mitgliederstruktur im gesamtwirtschaftlichen Interesse die unterschiedlichen Belange der an der Rechnungslegung Beteiligten repräsentieren soll, wird jedes Mitglied einem der folgenden Segmente zugeordnet:

- kapitalmarktorientierte Industrieunternehmen und Verbände (Segment „A“),
- nicht kapitalmarktorientierte Industrieunternehmen und Verbände (Segment „B“),
- Banken und Verbände (Segment „C“),
- Versicherungen und Verbände (Segment „D“),
- Wirtschaftsprüfung und Verbände (Segment „E“).

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

## DRSC-Mitglieder

### Unternehmen und Verbände

Aareal Bank AG  
 adidas AG (seit 12. Januar 2021)  
 Allianz SE  
 Altana AG  
 AMANA treuhand WP- und StBG mbH  
 BASF SE  
 Bayer AG  
 BMW – Bayerische Motoren Werke AG  
 BDO AG  
 Bertelsmann SE & Co. KGaA (bis 31. Dezember 2020)  
 Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
 Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR)  
 Bundesverband Deutscher Banken e.V.  
 Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, e.V.  
 Commerzbank AG  
 Continental AG  
 Covestro AG  
 Daimler AG  
 DB Privat- und Firmenkundenbank AG (bis 31. Dezember 2020)  
 Deloitte GmbH  
 Deutsche Bahn AG  
 Deutsche Bank AG  
 Deutsche Lufthansa AG (bis 31. Dezember 2020)  
 Deutsche Post AG  
 Deutsche Telekom AG  
 Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.  
 Dr. August Oetker KG  
 Drägerwerk AG & Co. KGaA  
 E.ON SE  
 Ebner Stolz GmbH & Co. KG  
 EnBW Energie Baden-Württemberg AG  
 Ernst & Young GmbH  
 Evonik Industries AG  
 FAS AG (seit 1. Februar 2021)  
 Firesys GmbH (seit 1. April 2020)  
 Franz Haniel & Cie. GmbH (bis 31. Dezember 2020)  
 Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA  
 Fresenius SE & Co. KGaA  
 Freudenberg & Co. KG  
 Generali Deutschland AG  
 Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)  
 Henkel AG & Co. KGaA  
 Hornbach Holding AG & Co. KGaA  
 Infineon Technologies AG  
 Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW)  
 K+S AG  
 Klöckner & Co SE  
 KPMG AG  
 LANXESS AG  
 Linde AG (bis 31. Dezember 2020)  
 MAN SE  
 Mazars GmbH & Co. KG  
 Merck KGaA  
 Metro AG

MTU Aero Engines AG  
 Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG  
 Nordex SE  
 OSRAM Licht AG  
 Otto GmbH & Co. KG  
 PKF Deutschland GmbH  
 PricewaterhouseCoopers GmbH  
 ProSiebenSat.1 Media SE  
 Robert Bosch GmbH  
 Rödl & Partner GmbH  
 RWE AG  
 SAP SE  
 Schwarz Dienstleistung KG  
 Siemens AG  
 Südzucker AG  
 Talanx AG  
 thyssenkrupp AG  
 Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V. (VMEBF)  
 Volkswagen AG  
 Vonovia SE  
 Warth & Klein Grant Thornton AG  
 Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts  
 ZF Friedrichshafen AG

### Natürliche Personen

Prof. Dr. Edgar Löw  
 Hans-Christoph Seewald (bis 31. Dezember 2020)

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

## VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat hat 20 Mitglieder, die für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Verwaltungsrat legt unter Berücksichtigung des gesamtwirtschaftlichen Interesses die Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit des Vereins, insbesondere der Fachausschüsse und des Präsidiums, fest. Er wählt die Mitglieder der Fachausschüsse; er bestellt, berät und überwacht das Präsidium. Die Amtsdauer der aktuellen Mitglieder des Verwaltungsrats endet am 13. Juli 2023.

### Vorsitzender

---

**Prof. Dr. Ralf P. Thomas** (bis 13. Juli 2020)

Mitglied des Vorstands, Siemens AG

**Dr. Nicolas Peter** (seit 14. Juli 2020)

Mitglied des Vorstands, BMW - Bayerische Motoren Werke AG

### Stellvertretender Vorsitzender

---

**Prof. Dr. Dieter Truxius**

Geschäftsführender Gesellschafter, ACCOBIS GmbH & Co. KG

### Schatzmeister

---

**Prof. Dr. Norbert Winkeljohann** (WP, StB) (bis 13. Juli 2020)

In eigener Praxis tätig

**Christian Sailer** (WP) (seit 14. Juli 2020)

Mitglied des Vorstands, KPMG AG

### Mitglieder

---

**Prof. Dr. Stefan Asenkerschbaumer** (bis 13. Juli 2020)

Mitglied des Vorstands, Robert Bosch GmbH

**Georg Baur** (seit 14. Juli 2020)

Mitglied der Geschäftsleitung, Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V.

**Klaus Eckmann** (WP, StB)

Mitglied des Vorstands, BDO AG

**Dr. Bernhard Günther** (bis 13. Juli 2020)

Mitglied des Vorstands, innogy SE

**Paul Hagen** (bis 13. Juli 2020)

Mitglied des Aufsichtsrats, HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

**Albert Hasselmeyer** (bis 13. Juli 2020)

In eigener Praxis tätig

**Marc Oliver Heß** (seit 14. Juli 2020)

Mitglied des Vorstands, Aareal Bank AG

**Gerhard P. Hofmann** (seit 14. Juli 2020)

Mitglied des Vorstands, BVR Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

**Dr. Christoph Hütten** (bis 13. Juli 2020)

Chief Accounting Officer, SAP SE

**Carsten Knobel** (bis 13. Juli 2020)

Mitglied des Vorstands, Henkel AG & Co. KGaA

**Robert Köthner**

Vice President, Chief Accounting Officer, Daimler AG

**Simone Menne** (bis 13. Juli 2020)

In eigener Praxis tätig

**Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann** (WP, StB)

Sprecher des Vorstands, Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

**Dr. Christian Ossig** *(bis 13. Juli 2020)*

Mitglied der Hauptgeschäftsführung, Bundesverband deutscher Banken e.V.

**Dr. Eckhard Ott** (RA, WP, StB)

Vorsitzender des Vorstands, DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

**Andreas Roeper**

Vice President Corporate Controlling, Uniper SE

**Dr. Roman Sauer**

Leiter Group Accounting & Reporting, Allianz SE

**Dr. Karl-Peter Schackmann-Fallis** *(bis 13. Juli 2020)*

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied,  
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.

**Dr. Jochen Schmitz** *(seit 14. Juli 2020)*

Chief Financial Officer, Siemens Helthineers AG

**Dr. Sven Schneider** *(seit 14. Juli 2020)*

Mitglied des Vorstands, Infineon Technologies AG

**Stefan Schnell** *(seit 14. Juli 2020)*

Senior Vice President, BASF SE

**Dr. Christopher Sessar** *(seit 14. Juli 2020)*

Senior Vice President, SAP SE

**Marco Swoboda** *(seit 14. Juli 2020)*

Mitglied des Vorstands, Henkel AG & Co. KGaA

**Götz Treber**

Leiter Kompetenzzentrum Unternehmenssteuerung und Regulierung, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

**Dr. Jürgen Wagner** *(seit 14. Juli 2020)*

Head of Accounting, Reporting and Controlling, Siemens AG

**Ute Wolf**

Mitglied des Vorstands, Evonik Industries AG

## NOMINIERUNGS-AUSSCHUSS

Der Nominierungsausschuss hat sieben Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt werden. Der Nominierungsausschuss unterbreitet dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Fachausschüsse. Die Amtsdauer der aktuellen Mitglieder des Nominierungsausschusses endet am 13. Juli 2023.

### Vorsitzender

---

**Dr. Thomas Wittig**

Leiter BMW Group Financial Services,  
BMW – Bayerische Motoren Werke AG

### Stellvertretender Vorsitzender

---

**Peter Krieg** *(bis 13. Juli 2020)*

In eigener Praxis tätig

**Rolf Friedhofen** (WP, StB)

In eigener Praxis tätig

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

## Mitglieder

---

**Santokh Advani** (seit 14. Juli 2020)

Leiter Tax and Accounting, Marquard & Bahls AG

**Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking**

Lehrstuhl für BWL, insbesondere Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance, Goethe-Universität Frankfurt a. M.

**Prof. Dr. Bernhard Pellens**

Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung,  
Ruhr-Universität Bochum

**Dr. Wolfgang Russ** (WP, StB) (bis 13. Juli 2020)

Partner, Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co. KG

**Hans-Jürgen Säglitz**

Leiter Rechnungslegung, Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

**Gerhard Ziegler** (WP, StB) (seit 14. Juli 2020)

Präsident, Wirtschaftsprüferkammer

## PRÄSIDIUM

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten. Der Verwaltungsrat kann darüber hinaus auch einen Vizepräsidenten bestellen. Die Mitglieder des Präsidiums werden von dem Verwaltungsrat auf Vorschlag des Nominierungsausschusses für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins, vertritt den Verein und die Fachausschüsse und deren Arbeit nach außen und ist gesetzlicher Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB. Es leitet die Fachausschüsse ohne Stimmrecht.

Wenn das Präsidium lediglich aus dem Präsidenten besteht, kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Präsidiums einen Exekutivdirektor als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB berufen.

## Präsident

---



**Prof. Dr. Andreas Barckow**

(bis 28. Februar 2021)



**Georg Lanfermann** (WP, StB)

(seit 1. März 2021,  
bestellt bis 29. Februar 2024)

## Exekutivdirektor / Vizepräsident

---



**Prof. Dr. Sven Morich** (WP, StB)

(Exekutivdirektor bis 31. März 2021,  
Vizepräsident ab 1. April 2021,  
bestellt bis 31. März 2024)

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

## FACHAUSSCHÜSSE

Die Facharbeit des DRSC erfolgt weitgehend in den Fachausschüssen – IFRS-FA, HGB-FA und dem Gemeinsamen FA. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Nominierungsausschusses für die Dauer von drei bis fünf Jahren gewählt. Sie üben ihre ehrenamtliche Tätigkeit unter Berücksichtigung der vom Verwaltungsrat festgestellten Grundsätze und Leitlinien unabhängig aus.

IFRS-FA und HGB-FA bestehen aus jeweils sieben Mitgliedern, die über besondere Fachkompetenz und Erfahrung auf dem Gebiet der Rechnungslegung verfügen. Der Gemeinsame FA besteht aus den Mitgliedern beider Fachausschüsse. Er ist unter Berücksichtigung der jeweils festgelegten Zuständigkeiten der Fachausschüsse ausnahmsweise zuständig für Themen, die übergreifend und gleichermaßen für kapitalmarkt- und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen von Bedeutung sind.

### IFRS-FA



**Jens Berger**

Kategorie: Wirtschaftsprüfer  
Leiter des IFRS Centre of Excellence,  
Deloitte GmbH  
(bestellt bis 30. November 2024)



**Dr. Marco Ebel**

Kategorie: Ersteller  
Leiter Accounting & Controlling Policies,  
Siemens AG  
(seit 15. Juli 2020,  
bestellt bis 30. November 2025)



**Prof. Dr. Corinna Ewelt-Knauer**

Kategorie: Hochschullehrer  
Lehrstuhl für Financial Accounting,  
Justus-Liebig-Universität Gießen  
(seit 1. Dezember 2020,  
bestellt bis 30. November 2025)



**Prof. Dr. Sven Hayn (WP, CPA)**

Kategorie: Wirtschaftsprüfer  
Assurance Partner, Ernst & Young GmbH  
(bestellt bis 30. November 2023)



**Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch**

Kategorie: Hochschullehrer  
Institut für Rechnungslegung und Wirtschafts-  
prüfung, Westfälische Wilhelms-Universität  
Münster  
(bis 30. November 2020)



**Andreas Thiele**

Kategorie: Ersteller  
Leiter Accounting Policy Department, Allianz SE  
(bestellt bis 30. November 2022)



**Dr. Jörg Wallbaum**

Kategorie: Ersteller  
Chief Accounting Officer, Uniper SE  
(bis 30. Juni 2020)



**Dr. Christoph Weber**

Kategorie: Ersteller  
Abteilungsleiter Konzern/Grundsatz,  
Helaba Landesbank Hessen-Thüringen  
(bestellt bis 30. November 2021)



**Dr. Stefan Wich**

Kategorie: Ersteller  
Leiter Group Accounting Standards, Merck KGaA  
(bestellt bis 30. November 2021)

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

## HGB-FA

---



**Dr. Stephan Brandt**

Kategorie: Ersteller  
Bereichsleiter Finanzen und Controlling,  
Investitionsbank Berlin  
*(bestellt bis 30. November 2021)*



**Prof. Dr. Bernd Grottel** (WP, StB)

Kategorie: Wirtschaftsprüfer  
Mitglied des Vorstands, KPMG AG  
*(bestellt bis 30. November 2021)*



**Cedric von Osterroht** (StB)

Kategorie: Ersteller  
Geschäftsbereichsleiter Rechnungswesen,  
EDEKA Minden-Hannover Zentralverwaltungs-  
gesellschaft mbH  
*(bestellt bis 30. November 2023)*



**Prof. Dr. Brigitte Eierle**

Kategorie: Hochschullehrer  
Lehrstuhl für BWL, insbesondere Internationale  
Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung,  
Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
*(bestellt bis 30. November 2024)*



**Dr. Bernd Keller** (WP, StB)

Kategorie: Wirtschaftsprüfer  
Partner, Rödl & Partner GmbH  
*(bis 30. November 2020)*



**Birgit Weisschuh** (WP, CPA)

Kategorie: Wirtschaftsprüferin  
Ebner Stolz GmbH & Co. KG  
*(seit 1. Dezember 2020,  
bestellt bis 30. November 2025)*



**Prof. Dr. Christian Fink**

Kategorie: Hochschullehrer  
Professur für externes Rechnungswesen und  
Controlling, Wiesbaden Business School  
Hochschule RheinMain  
*(bestellt bis 30. November 2021)*



**Claudia Nikolic** (StB)

Kategorie: Ersteller  
Prokuristin Konzernrechnungswesen,  
Bayerische Beamten Lebensversicherung a. G.  
*(bestellt bis 30. November 2023)*

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

## MITARBEITERSTAB

Der Mitarbeiterstab des DRSC setzt sich aus hoch qualifizierten Fachkräften aus den Bereichen Wirtschaft sowie Forschung & Lehre zusammen. Diese unterstützen auf fachlicher Ebene einerseits den IFRS-FA und den HGB-FA und andererseits die deutschen Mitglieder in internationalen Gremien.

### Technical Director



**Dr. Jan-Velten Große**  
+ 49 (30) 20 6412-23  
grosse@drsc.de



**Dr. Thomas Schmotz**  
+ 49 (30) 20 6412-16  
schmotz@drsc.de

### Forschungsdirektorin



**Kristina Schwedler**  
+ 49 (30) 20 6412-14  
schwedler@drsc.de

### Assistenz/Verwaltung

**Cornelia Bahrmann**  
+ 49 (30) 20 6412-12  
bahrmann@drsc.de

### Projektmanager(innen)



**Olga Bultmann**  
+ 49 (30) 20 6412-17  
bultmann@drsc.de



**Dr. Ilka Canitz**  
+ 49 (30) 20 6412-29  
canitz@drsc.de



**Peter Zimniok**  
+ 49 (30) 20 6412-19  
zimniok@drsc.de

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

## ARBEITSGRUPPEN

Bei wesentlichen Projekten setzen die Fachausschüsse unterstützende Arbeitsgruppen ein, die sich insbesondere aus Abschlusserstellern, Wirtschaftsprüfern und Hochschullehrern zusammensetzen. Im abgelaufenen Jahr bestanden die folgenden Arbeitsgruppen.

### Finanzinstrumente

Prof. Dr. Martin Glaum (Vorsitzender)	WHU – Otto Beisheim School of Management Vallendar
Dr. Alexander Bantz	BASF SE
Mario Bremenkamp	Covestro Deutschland AG
Lothar Demant	Evonik Industries AG
Peter Flick	PricewaterhouseCoopers GmbH
Mattis Hagemann	KfW Bankengruppe
Dr. Patrick Kehm	Commerzbank AG
Andreas Klaus	Deutsche Bank AG
Katrin Krüger	RWE AG
Alexander Thyroff	R+V Lebensversicherung AG
Dr. Christoph Weber <i>(betreuendes Mitglied des IFRS-FA)</i>	Landesbank Hessen-Thüringen
Dr. Jan-Velten Große	DRSC

### Konsolidierung

Prof. Dr. Bernd Stibi (Vorsitzender)	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW)
Michael Deubert	PricewaterhouseCoopers GmbH
Dr. Christian Gaber	IKB Deutsche Industriebank AG

Henrik Müller	ALDI Einkauf GmbH & Co. oHG
Prof. Dr. Thomas Senger	Warth & Klein Grant Thornton AG
Dr. Ahmad Sultana	Ernst & Young GmbH
Peter Zimniok	DRSC

### Konzernlagebericht

Prof. Dr. Peter Kajüter (Vorsitzender)	Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Martin Bolten	NRW.BANK
Antje Böttcher	Versicherungskammer Bayern
Werner Ellmauer	BMW AG
Dr. Volker Kaminski	Herrenknecht AG
Nicole Richter	Ernst & Young GmbH
Kerstin Schlesiger	Bayer AG
Prof. Dr. Christian Fink <i>(betreuendes Mitglied des HGB-FA)</i>	Wiesbaden Business School Hochschule RheinMain
Dr. Thomas Schmotz	DRSC

### Organvergütung

Prof. Dr. Nils Crasselt (Vorsitzender)	Bergische Universität Wuppertal
Dr. Stefan Bischof	Ernst & Young GmbH
Martin Bolten	NRW.BANK
Rainer Gebele	KPMG AG
Marc Muntermann	Siemens AG
PD Dr. Moritz Pöschke	Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Dirk Rimmelpacher	PricewaterhouseCoopers GmbH
Regine Siepmann <i>(seit Januar 2020)</i>	hkp Deutschland GmbH
Dr. Thomas Schmotz	DRSC

Grußworte //

I. Finanzielle Berichterstattung //

II. Nichtfinanzielle Berichterstattung //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

### Pensionen

Dr. Friedemann Lucius (Vorsitzender)	HEUBECK AG
Dr. Alexander Büchel	Genossenschaftsverband Bayern e.V.
Larsen Dietz	Bayer AG
Dr. Peter Feige	PricewaterhouseCoopers GmbH
Dr. André Geilenkothen	Aon Hewitt GmbH
Thomas Hagemann	Mercer Deutschland GmbH
Alexandra Speigel	Daimler AG
Harald Stuhlmann	Continental Automotive GmbH
Dr. Knut Tonne	KPMG AG
Kristina Schwedler	DRSC

### Preisregulierte Geschäfte

Markus Lotz (Vorsitzender)	50Hertz Transmission GmbH
Olaf Boelsems	Ernst & Young GmbH
Christiane Heveling	DB Mobility Logistics AG
Dr. Britta Leippe	RWE AG
Gerd Lützel	In eigener Praxis tätig
Sonja Michalski	Deutsche Telekom AG
Ralph Welter	PricewaterhouseCoopers GmbH
Prof. Dr. Henning Zülch	HHL Leipzig Graduate School of Management
Olga Bultmann	DRSC

### Versicherungen

Dr. Roman Sauer (Vorsitzender)	Allianz SE
Ingo Bauer	R+V Versicherung AG
Olaf Brock	Hannover Rück SE
Dr. Roland Feldhoff	Generali Deutschland AG
Adrian Geisel <i>(seit Februar 2020)</i>	Deloitte GmbH
Dr. Adam Gieralka <i>(seit Januar 2021)</i>	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)
Dr. Markus Horstkötter	Ernst & Young GmbH
Matthias Kling <i>(seit Oktober 2020)</i>	Wüstenrot & Württembergische AG
Dr. Joachim Kölschbach	KPMG AG
Florian Möller <i>(seit August 2020)</i>	PricewaterhouseCoopers GmbH
Alexandra Postert <i>(seit Januar 2020)</i>	AXA Konzern AG
Werner Rockel	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG
Matthias Schell <i>(bis Oktober 2020)</i>	Wüstenrot & Württembergische AG
Julia Unkel <i>(bis August 2020)</i>	PricewaterhouseCoopers GmbH
Thomas Volkmer	BDO AG
Prof. Dr. Fred Wagner	Universität Leipzig
Matthias Zeitler <i>(bis Januar 2020)</i>	Deloitte GmbH
Dr. Carsten Zielke	Zielke Research Consult GmbH
Andreas Thiele	Allianz SE
<i>(betreuendes Mitglied des IFRS-FA)</i>	
Dr. Jan-Velten Große	DRSC

## ABKÜRZUNGEN

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AH	Anwendungshinweis
ASAF	Accounting Standards Advisory Forum
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
CPA	Certified Public Accountant
CSR	Corporate Social Responsibility (Unternehmerische Gesellschaftsverantwortung)
DNK	Deutscher Nachhaltigkeitskodex
DP	Diskussionspapier
DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutscher Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSGV	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)
E-DRS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Standards
ED	Exposure Draft (Standardentwurf)
EFFAS	European Federation of Financial Analysts Societies
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung)
ESAs	European Supervisory Authorities (Europäische Aufsichtsbehörden)
ESEF	European Single Electronic Format (Einheitliches Europäisches Elektronisches Format)
ESG	Environment, Social, and Corporate Governance (Umwelt-, Sozial- und Corporate Governance)
ESMA	European Securities and Markets Authority
EU	Europäische Union

e.V.	Eingetragener Verein
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRI	Global Reporting Initiative
HGB	Handelsgesetzbuch
HGB-FA	HGB-Fachausschuss
IAS	International Accounting Standard(s)
IASB	International Accounting Standards Board
IASC	International Accounting Standards Committee
IBOR	Interbank Offered Rates (Referenzzinssätze)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFASS	International Forum of Accounting Standard Setters
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
IFRS-FA	IFRS-Fachausschuss
IOSCO	International Organization of Securities Commissions (Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden)
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
NFE	Nichtfinanzielle Erklärung(en)
PublG	Publizitätsgesetz
RIC	Rechnungslegungs Interpretations Committee
SE	Societas Europaea (Europäische Gesellschaft)
StB	Steuerberater
TEG	Technical Experts Group
WP	Wirtschaftsprüfer
WSS	World Standard Setters
XBRL	eXtensible Business Reporting Language

## IMPRESSUM

### Herausgeber

---

DRSC – Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.  
Joachimsthaler Straße 34  
10719 Berlin  
Deutschland  
Tel. + 49 (30) 20 6412-0  
Fax + 49 (30) 20 6412-15  
E-Mail [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)  
Website [www.drsc.de](http://www.drsc.de)

Eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg  
Vereinsregisternummer HRB 18526 Nz

### Projektleitung und Redaktion

---

Olga Bultmann, DRSC

### Gestaltung und Illustration

---

Kammann Rossi GmbH, Köln  
iStockphoto (Seiten 1, 2, 8, 13, 19, 26, 31, 39, 47, 65)

### Englische Übersetzung

---

Robin Bonthron, Premium Financial-Legal Translations,  
LLC, Austin, Texas

### Fotografie

---

Ralf Berndt, Köln

## HAFTUNG/COPYRIGHT

Eine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte kann trotz sorgfältiger Prüfung durch den Herausgeber nicht übernommen werden. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich gesetzlich zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© Copyright 2021

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.  
Alle Rechte vorbehalten.

Stand: 30. April 2021.



[www.drsc.de](http://www.drsc.de)